

Alexander Proelß (Hrsg.)
Internationales Umweltrecht
De Gruyter Studium

Internationales Umweltrecht

Herausgegeben von Alexander Proelß

Bearbeitet von
Kristin Bartenstein
Felix Beck
Wolfgang Durner
Astrid Epiney
Johannes Jürging
Hagen Krüger
Till Markus
Nele Matz-Lück
Alexander Proelß
Götz Reichert
Kirsten Schmalenbach
Peter-Tobias Stoll
Silja Vöneky

DE GRUYTER

Zitiervorschlag: zB *Epiney* in Proelf (Hrsg), Int. Umweltrecht, 1. Abschn Rn 4

ISBN 978-3-11-024828-9

e-ISBN (PDF) 978-3-11-024829-6

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-038506-9

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Cover: Klemmer/Getty Images

Datenkonvertierung: jürgen ullrich typesatz, 86720 Nördlingen

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Mit vorliegendem Lehrbuch wird erstmals nach mehr als 15 Jahren wieder eine umfassende Darstellung des Umweltvölkerrechts, einschließlich seiner unionsrechtlichen Bezüge, in deutscher Sprache vorgelegt. Es richtet sich an Referendare und Studierende, vor allem solche des universitären Schwerpunktbereichs „Völker- und Europarecht“, nicht zuletzt aber auch an Praktiker, insbesondere die Angehörigen der mit Umweltfragen befassten staatlichen Institutionen, an Anwälte und Nichtregierungsorganisationen. Am Bedarf nach einer aktuellen und detaillierten Bearbeitung des internationalen Umweltrechts, die mehr ist als eine Einführung oder ein Kurzlehrbuch, dürfte in Anbetracht der immer deutlicher zutage tretenden Relevanz der Materie, bedingt unter anderem durch den Klimawandel, die Umstellung der nationalen Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die drohende Zerstörung großer Teile der weltweiten Ökosysteme, kein Zweifel bestehen.

Das Lehrbuch, dessen Titel der englischen Begrifflichkeit „International Environmental Law“ folgt und damit der fortschreitenden Verselbständigung der Materie im Verhältnis zum allgemeinen Völkerrecht Rechnung trägt, orientiert sich in Aufbau, Umfang, Erscheinungsbild und Darstellung an dem eingeführten, 2016 bereits in 7. Auflage erschienenen Völkerrechtslehrbuch (herausgegeben von *Wolfgang Graf Vitzthum* und *Alexander Proelß*) sowie an dem von *Christian Tietje* herausgegeben Lehrbuch zum internationalen Wirtschaftsrecht (2. Auflage 2015). Damit ergänzt und rundet es die beim Verlag Walter de Gruyter verlegte Großlehrbuchserie zum internationalen Recht ab.

In den Abschnitten des allgemeinen Teils des Lehrbuchs werden zunächst bereichsübergreifend relevante Fragestellungen behandelt, die nicht zuletzt die – im Einzelnen durchaus umstrittenen – Bezüge zum allgemeinen Völkerrecht herstellen sollen. Die Kapitel des besonderen Teils sind sodann dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der einzelnen Umweltmedien bzw. den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Strategien zum Umgang mit Umwelttrisiken, -gefahren und -schäden gewidmet (Klima, Biodiversität, Luft, Weltraum, Meer, Binnengewässer, Antarktis und Arktis, Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen). Die unionsrechtlichen Bezüge werden nicht in separaten Abschnitten dargestellt, sondern im jeweils einschlägigen thematischen Zusammenhang berücksichtigt, um den bestehenden Wechselwirkungen zwischen den beiden Teilrechtsordnungen des Völker- und Unionsrechts Rechnung zu tragen. Im Schwerpunkt bleibt das Lehrbuch aber eine völkerrechtliche Darstellung; im Lichte seines Umfangs und seiner Ausdifferenziertheit muss eine detaillierte Analyse des europäischen Umweltrechts speziell einschlägigen Werken vorbehalten bleiben. Insgesamt gewährleisten Aufbau und Systematik des Bands eine umfassende Darstellung des internationalen Umweltrechts, die durch ihren Detailreichtum, ihre Querbezüge, ihre systematisierende Funktion und ihren wissenschaftlichen Anspruch gekennzeichnet ist. Sämtliche Abschnitte des Lehrbuchs befinden sich auf dem Stand 1.3.2017. Zu diesem Zeitpunkt waren auch sämtliche in Bezug genommene Internetseiten verfügbar.

Wie der „Vitzthum/Proelß“ ist das vorliegende Lehrbuch ein Gemeinschaftswerk. Das Autorenteam vereint führende Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des internationalen Umweltrechts. Alle Beteiligten sind durch einschlägige Veröffentlichungen und Forschungsprojekte bestens ausgewiesen. Die Autorinnen und Autoren, denen ich für die überaus kollegiale und zielführende Zusammenarbeit, zugleich aber auch für die Geduld hinsichtlich der Vollendung des Werks herzlich dankbar bin, verbindet nicht nur das ausgeprägte Interesse an der Materie, sondern auch die Einsicht, dass es sich bei einer umfassenden Darstellung des internationalen Umweltrechts um ein Desiderat handelt.

Für mannigfaltige Unterstützung der herausgeberischen Arbeiten am Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier (IUTR) sowie an meinem Lehrstuhl danke ich herzlich meinen ehemaligen und aktiven wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern *Alina*

Berger, Dorota Englender und Tobias Hofmann sowie den studentischen Hilfskräften *Julian Burhenne, Sabine Klein, Gloria Müller, Léandre Sangwa und Damian Urban*. Für die stets vorzügliche Zusammenarbeit möchte ich ferner den für das Projekt zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags Walter de Gruyter, namentlich *Lili Hammler*, aufrichtig Dank sagen.

Trier, im April 2017

Alexander Proelß

Verwendungshinweise

Jedem Lehrbuchabschnitt sind Register der in ihm ausgewerteten völkerrechtlichen Verträge und Entscheidungen internationaler und europäischer Streitbeilegungsorgane vorangestellt. Das jeweilige Literaturverzeichnis enthält hingegen nur die wichtigsten der thematisch einschlägigen Veröffentlichungen, listet das im jeweiligen Abschnitt verwendete Schrifttum also nicht erschöpfend auf.

In den Fußnoten der Lehrbuchabschnitte wird auf Verträge, Entscheidungen und Veröffentlichungen häufig mittels eines Kurztitels Bezug genommen (zB „*Nicaragua*, § 123“ für die Entscheidung des IGH in *Military and Paramilitary Activities* [Nicaragua v USA], Merits, Urteil v 27.6.1986, ICJ Rep 1986, 30 [§ 123] oder „*Sands/Peel*, Principles“ für *Philippe Sands/Jacqueline Peel*, Principles of International Environmental Law, 3. Aufl 2012). In diesen Fällen (bei Verträgen und Entscheidungen: ausnahmslos) sind die genauen Fundstellen nur in den den einzelnen Abschnitten vorangestellten Registern angegeben. Der in den Fußnoten verwendete Kurztitel wird in den Verzeichnissen jeweils mittels Angabe in eckigen Klammern hinter dem jeweiligen Eintrag definiert.

Querverweise zwischen den einzelnen Lehrbuchabschnitten sind dadurch separat hervor gehoben, dass die Namen der jeweiligen Autorinnen und Autoren nicht nur kursiv gesetzt, sondern zusätzlich unterstrichen wurden (zB Matz-Lück, 12. Abschn Rn 45ff).

Im Sachregister am Ende des Buchs sind die ausgewerteten Verträge und Entscheidungen nicht nochmals separat aufgenommen. Der Zugang zu dem einschlägigen Material erfolgt somit ausschließlich über die den Abschnitten vorangestellten Verzeichnisse. Die für den jeweiligen Themenkomplex maßgeblichen Stichworte sind selbstverständlich im Sachregister enthalten.

Sämtliche in Bezug genommene Webseiten waren am 1.3.2017 abrufbar.

Autoren- und Inhaltsübersicht

Dr. Astrid Epiney

Professorin an der Université de Fribourg

Gegenstand, Entwicklung, Quellen und Akteure des internationalen Umweltrechts — 1

Dr. Kristin Bartenstein

Professorin an der Université Laval

Zwischenstaatliche Umweltgerechtigkeit — 37

Dr. Alexander Proelß

Professor an der Universität Trier

Prinzipien des internationalen Umweltrechts — 69

Dr. Astrid Epiney

Professorin an der Université de Fribourg

Umweltschutz durch Verfahren — 105

Dr. Silja Vöneky

Professorin an der Universität Freiburg

Felix Beck

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Freiburg

Umweltschutz und Menschenrechte — 133

Dr. Peter-Tobias Stoll

Professor an der Universität Göttingen

Johannes Jürging

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Göttingen

Umweltschutz und Handel — 183

Dr. Kirsten Schmalenbach

Professorin an der Universität Salzburg

Verantwortlichkeit und Haftung — 211

Dr. Kirsten Schmalenbach

Professorin an der Universität Salzburg

Friedliche Streitbeilegung — 243

Dr. Peter-Tobias Stoll

Professor an der Universität Göttingen

Hagen Krüger

Rechtsreferendar am Kammergericht, Berlin

Klimawandel — 283

Dr. Till Markus

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen

Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität — 321

Dr. Alexander Proelß
Professor an der Universität Trier
Schutz der Luft und des Weltraums — 367

Dr. Nele Matz-Lück
Professorin an der Universität Kiel
Meeresschutz — 393

Dr. Götz Reichert
Fachbereichsleiter am Centrum für Europäische Politik, Freiburg
Schutz der Binnengewässer — 455

Dr. Silja Vöneky
Professorin an der Universität Freiburg
Felix Beck
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Freiburg
Schutz der antarktischen und arktischen Umwelt — 531

Dr. Dr. Wolfgang Durner
Professor an der Universität Bonn
Abfall- und Gefahrstoffrecht — 567

Sachverzeichnis — **603**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort — **V**

Verwendungshinweise — **VII**

Autoren- und Inhaltsübersicht — **IX**

Abkürzungsverzeichnis — **XXV**

Erster Abschnitt

Gegenstand, Entwicklung, Quellen und Akteure des internationalen Umweltrechts

- I. Gegenstand und Entwicklung des internationalen Umweltrechts — **4**
 - 1. Zur Herausforderung des internationalen Umweltrechts — **4**
 - 2. Begriff und Gegenstand — **5**
 - 3. Zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts — **7**
 - a) Von den Anfängen bis zur Stockholmer Konferenz (1972) — **8**
 - b) Von der Stockholmer Konferenz (1972) bis zur Rio-Konferenz (1992) — **10**
 - c) Von der Rio-Konferenz (1992) bis zur Johannesburg-Konferenz (2002) — **12**
 - d) Von der Johannesburg-Konferenz (2002) bis zur „Rio+20“-Konferenz (2012) — **15**
 - e) Fazit und Perspektiven — **16**
 - 4. Umweltvölkerrecht als „Rechtsgebiet“? — **18**
- II. Rechtsquellen und Akteure — **19**
 - 1. Rechtsquellen — **20**
 - a) Völkerrechtliche Verträge — **21**
 - b) Völkergewohnheitsrecht — **23**
 - c) Allgemeine Rechtsgrundsätze — **25**
 - d) Beschlüsse Internationaler Organisationen — **25**
 - e) Soft Law — **25**
 - 2. Akteure — **27**
 - a) Staaten — **27**
 - b) Internationale Organisationen — **29**
 - (1) Die Familie der Vereinten Nationen — **29**
 - (2) Regionale Organisationen in Europa — **32**
 - (3) Zur Bedeutung der Internationalen Organisationen — **32**
 - c) Organe multilateraler Umweltabkommen — **33**
 - d) Nichtregierungsorganisationen (NGOs) — **34**
 - e) Einzelne — **35**

Zweiter Abschnitt

Zwischenstaatliche Umweltgerechtigkeit

Vorbemerkung — **39**

- I. Zwischenstaatliche Umweltgerechtigkeit: Grundprinzip der nachhaltigen Entwicklung — **40**

1. Entstehungszusammenhang — **40**
 - a) Formelle souveräne Gleichheit und materielle Ungleichheit der Staaten — **40**
 - b) Staatenkategorien — **41**
 - c) Ausgleichende Ungleichbehandlung im Welthandelsrecht — **43**
2. Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeit — **45**
 - a) Von Stockholm bis Rio — **45**
 - b) Prinzip 7 der Rio Deklaration — **47**
 - c) Ethische und pragmatische Motivationen der Differenzierung — **48**
 - d) Ausdrückliche Rechtfertigung des Prinzips — **50**
3. Zwischenstaatliche Umweltgerechtigkeit im Zusammenhang der Nachhaltigkeitsprinzipien — **53**
 - a) Verhältnis zu den Leitprinzipien der nachhaltigen Entwicklung — **53**
 - b) Verhältnis zu anderen Umsetzungsprinzipien der nachhaltigen Entwicklung — **54**
- II. Gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit im Umweltvölkerrecht — **55**
 1. Vertragsrechtliche Ausformungen — **55**
 - a) Abgrenzungen — **55**
 - b) Differenzierungsmethoden — **56**
 - c) Staatenkategorien und Einordnung der Staaten — **57**
 - d) Formen der asymmetrischen Behandlung — **58**
 2. Rechtsnatur — **61**
 - a) Vertragliche Geltung — **61**
 - b) Gewohnheitsrechtliche Geltung — **62**
- III. Bewertung der zwischenstaatlichen Umweltgerechtigkeit — **64**
 1. Bilanz — **64**
 2. Ausblick — **66**

Dritter Abschnitt

Prinzipien des internationalen Umweltrechts

- I. Einordnung, Normstruktur und Rechtsgeltung — **71**
- II. Die Prinzipien des internationalen Umweltrechts im Einzelnen — **75**
 1. Präventionsprinzip — **75**
 - a) Obligation of Result *versus* Obligation of Conduct — **76**
 - b) Anwendungsbereich und Reichweite — **79**
 2. Vorsorgeprinzip — **84**
 - a) Anwendungsbereich — **84**
 - b) Rechtsfolgen und Geltung — **85**
 - c) Operationalisierung — **89**
 3. Verursacherprinzip — **96**
 4. Prinzip der Nachhaltigkeit — **97**
- III. Schlussfolgerungen — **102**

Vierter Abschnitt

Umweltschutz durch Verfahren

- I. Einleitung — **108**
- II. Informations-, Warn- und Konsultationspflichten — **108**
 1. Ständige Informationspflichten — **109**

- 2. Außerordentliche Informationspflichten — **110**
- 3. Konsultations- bzw Kooperationspflichten — **113**
- III. Umweltverträglichkeitsprüfung — **115**
 - 1. Allgemeines: Zur Existenz einer völkergewohnheitsrechtlichen Pflicht zur Durchführung einer UVP — **116**
 - a) Materielle Voraussetzungen der völkerrechtlichen UVP-Pflicht — **118**
 - b) Rechtsfolgen — **119**
 - 2. Insbesondere: Die Espoo Konvention — **120**
 - 3. Exkurs: Das ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen — **123**
- IV. Umweltinformation, Beteiligungsrechte und Rechtsschutz — **124**
 - 1. Hintergrund und Entwicklung — **124**
 - 2. Insbesondere: Die Aarhus Konvention — **126**
 - a) Allgemeines — **126**
 - b) Materieller Gehalt — **127**

Fünfter Abschnitt

Umweltschutz und Menschenrechte

Vorbemerkung — 138

- I. Umweltschutz und universelle Menschenrechte — **139**
 - 1. Normbestand und Kodifizierungsbemühungen — **139**
 - 2. Ein völkergewohnheitsrechtliches Umweltgrundrecht? — **141**
 - 3. Anwendung bestehender Menschenrechte auf umweltrechtliche Fragestellungen — **142**
- II. Umweltschutz und Menschenrechte in Europa — **145**
 - 1. Europäische Menschenrechtskonvention — **145**
 - a) Kein ausdrückliches „Umweltgrundrecht“ — **145**
 - b) Art 8 EMRK als zentrale Umweltschutznorm — **146**
 - (1) Staatliche Schutzpflichten vor Eingriffen durch Private — **147**
 - (2) Rechtfertigung von Eingriffen — **148**
 - (3) Die Dogmatik vom weiten Beurteilungsspielraum der Vertragsstaaten — **149**
 - (4) Ableitung verfahrensrechtlicher Anforderungen aus der EMRK — **151**
 - (5) Strenger Maßstab bei der Verletzung nationalen Rechts — **152**
 - c) Umweltrechtliche Relevanz anderer Konventionsartikel — **152**
 - (1) Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art 6 EMRK) — **152**
 - (2) Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art 10 EMRK) — **153**
 - (3) Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art 13 EMRK) — **154**
 - (4) Recht auf Leben (Art 2 Abs 1 EMRK) — **154**
 - (5) Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung (Art 3 EMRK) — **154**
 - (6) Schutz des Eigentums (Art 1 ZP 1) — **155**
 - d) Zwischenergebnis — **155**
 - 2. Aarhus Konvention — **156**
 - 3. Weitere europäische Konventionen — **157**
 - a) Espoo Konvention — **158**
 - b) Europäische Sozialcharta — **158**
 - c) Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit — **159**

- III. Umweltschutz in den anderen regionalen Menschenrechtssystemen und in nationalen Verfassungen — **159**
 - 1. Afrika — **159**
 - 2. Amerika — **161**
 - 3. Arabische Welt — **162**
 - 4. Asien — **163**
 - 5. Umweltbezüge in nationalen Verfassungen — **164**
- IV. Einzelfragen — **164**
 - 1. Klimawandel und Menschenrechte — **164**
 - 2. „Umwelt-“ und „Klimaflüchtlinge“ — **167**
 - a) Genfer Flüchtlingskonvention — **168**
 - b) Regionale Instrumente zum Flüchtlingsschutz — **170**
 - c) Schutz von Binnenvertriebenen — **171**
 - d) Ansätze zur Verbesserung des Schutzes von umweltbedingt Vertriebenen („environmentally-displaced persons“) — **172**
 - 3. Rechte indigener Völker — **172**
 - 4. Kinderrechte — **175**
 - 5. Rechte künftiger Generationen — **176**
 - 6. Umweltschutz als legitimer Zweck zur Einschränkung anderer Rechte — **177**
 - 7. Existentielle Risiken durch Forschung und Technik: Vorsorgeprinzip und Menschenrechte — **177**
- V. Menschenrechte als Schutzzweck oder Geltungsgrund des Umweltrechts — **179**
- Schlussbemerkung — **180**

Sechster Abschnitt

Umweltschutz und Handel

- I. Übersicht — **186**
- II. Das Problemfeld „Handel und Umwelt“ und seine Dimensionen — **187**
 - 1. Die WTO und die Welthandelsordnung in Umrissen — **187**
 - 2. Umwelt und WTO-Regeln im Überblick — **188**
- III. Umweltbezogene Maßnahmen und der Handel mit Gütern nach dem GATT — **189**
 - 1. Das Verbot quantitativer Handelsbeschränkungen — **190**
 - 2. Marktregulierung bei Achtung der Inländerbehandlung — **190**
 - a) Alleinige Anwendung des Art III:4 GATT auf Importverbote zur Durchsetzung von Marktregelungen — **191**
 - b) Was soll gleich behandelt werden? Die schwierige Bestimmung der „like products“ — **191**
 - c) Regelmäßig keine Berücksichtigung von Zwecken und Zielen — **192**
 - d) Keine Berücksichtigung des Herstellungsverfahrens — **193**
 - 3. Art XX GATT als ermöglichende Umweltausnahme — **194**
 - a) Grundstruktur — **194**
 - b) Art XX lit b GATT: Notwendiger Schutz von Mensch, Tieren und Pflanzen — **194**
 - c) Art XX lit g GATT: Erhaltung erschöpflicher natürlicher Ressourcen — **195**
 - d) Der Eingangssatz des Art XX GATT: Schutz von Diskriminierung und verdeckter Handelsbeschränkung — **196**
 - e) Art XX GATT als Hebel gegen umweltschädliche Produktionsweisen im Ausland — **196**

- IV. Sonderregelungen für den Marktzugang und die Gleichbehandlung im Handel mit Gütern — **199**
 - 1. Das TBT-Übereinkommen — **200**
 - 2. Das SPS-Übereinkommen — **202**
 - 3. Die Zulässigkeit umweltbezogener Subventionen — **203**
- V. Umweltaspekte der WTO-Regelungen für den Dienstleistungshandel und über das geistige Eigentum — **204**
- VI. Das Verhältnis zwischen der WTO und ihren Regeln und multilateralen Umweltübereinkommen — **205**
 - 1. Die Berücksichtigung umweltvölkerrechtlicher Regelungen im Einzelfall und in der WTO-Streitschlichtung — **205**
 - 2. Umweltabkommen mit konfliktträchtigen Regelungen — **206**
 - 3. Das Völkervertragsrecht — **207**
 - 4. Der WTO-Ausschuss für Handel und Umwelt — **208**
- VII. Freihandelsabkommen – eine Chance für mehr Umweltschutz? — **209**
- VIII. Würdigung und Ausblick — **210**

Siebenter Abschnitt

Verantwortlichkeit und Haftung

Vorbemerkung — 214

- I. Internationale Verantwortung für grenzüberschreitende Umweltschäden — **215**
 - 1. Verantwortlichkeit der Staaten nach allgemeinem Völkerrecht — **215**
 - a) Primäres und sekundäres Rechtsverhältnis — **215**
 - b) Zurechnung des umweltschädigenden Verhaltens zum Staat — **216**
 - c) Vorsatz und Fahrlässigkeit — **218**
 - d) Sorgfaltspflichtverletzungen (*due diligence*) — **218**
 - e) Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen — **219**
 - f) Ausschluss der Rechtfertigung: *ius cogens* — **223**
 - g) Rechtsträger, die die Verantwortlichkeit geltend machen dürfen — **224**
 - h) Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit: Beendigung, Nichtwiederholung und Wiedergutmachung — **226**
 - i) Durchsetzung der Wiedergutmachungsansprüche — **229**
 - 2. Verantwortlichkeit des Staats nach speziellen Umweltrechtsregimen — **230**
 - a) Verantwortlichkeit und Haftung in multilateralen Umweltverträgen — **230**
 - b) Internationales Seerecht — **231**
 - c) Weltraumrecht — **232**
 - d) Antarktis — **232**
 - e) Verhältnis spezieller Umweltregime zum Recht der Staatenverantwortlichkeit — **233**
 - 3. Internationale Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen — **234**
 - 4. Internationale Verantwortlichkeit Privater — **235**
- II. Haftung für Umweltschäden — **237**
 - 1. Abgrenzung: Staatenverantwortlichkeit, Staatenhaftung und zivilrechtliche Haftung — **237**
 - 2. Haftung des Herkunftsstaats — **238**
 - 3. Internationale Haftung des Staats als Verursacher (Betreiber) — **238**
 - 4. Zivilrechtliche Haftung des Betreibers für Umweltschäden — **239**
 - a) Allgemeines — **239**

- b) Allgemeines zivilrechtliches Umwelthaftungsregime:
Lugano Übereinkommen — **240**
- c) Industrieunfälle an grenzüberschreitenden Gewässern — **240**
- d) Grenzüberschreitende Abfallverbringung — **240**
- e) Atomenergie — **241**
- f) Ölverschmutzung — **242**

Achter Abschnitt

Friedliche Streitbeilegung

Vorbemerkung: Der internationale Streit und die Methoden seiner Beilegung — **248**

- I. Kennzeichen eines internationalen umweltrechtlichen Streits zwischen Staaten — **249**
- II. Internationale Streitvermeidungsmechanismen: Compliance-Verfahren — **251**
 - 1. Allgemeines — **251**
 - 2. Struktur der Compliance-Verfahren — **253**
 - a) Vertragliche Verankerung — **253**
 - b) Institutionalisierte Erfüllungskontrolle — **254**
 - c) Institutionalisiertes Verfahren zur Feststellung der Nichterfüllung — **254**
 - d) Reaktionsmechanismen bei festgestellter Nichterfüllung — **255**
 - e) Streitbeilegung — **256**
- III. Streitbeilegungsklauseln in Umweltverträgen — **256**
- IV. Methoden der friedlichen zwischenstaatlichen Streitbeilegung — **258**
 - 1. Verhandlungen — **258**
 - 2. Untersuchungs- und Fact Finding-Kommissionen — **259**
 - 3. Mediation/Gute Dienste — **260**
 - 4. Schlichtungsverfahren — **260**
 - 5. Gerichtliche Streitbeilegung — **261**
 - a) Internationaler Gerichtshof — **261**
 - b) Internationaler Seegerichtshof — **264**
 - c) Gerichtshof der Europäischen Union — **265**
 - 6. Schiedsgerichtsbarkeit — **267**
 - 7. Quasi-justizielle Streitbeilegung — **268**
 - a) WTO-Streitbeilegungsverfahren — **268**
 - b) UN Compensation Commission — **269**
- V. Streitbeilegung zwischen Staaten und Internationalen Organisationen — **270**
- VI. Streitbeilegung zwischen Privaten und Staaten — **272**
 - 1. Rechtsdurchsetzung auf nationaler und internationaler Ebene:
Aarhus Konvention — **272**
 - 2. Menschenrechtsgerichtshöfe und -ausschüsse — **273**
 - 3. Investitionsstreitverfahren — **274**
 - 4. Sonstige Verfahren — **274**
- VII. Streitbeilegung zwischen Privaten und Internationalen Organisationen — **275**
 - 1. Weltbank Inspection Panel — **275**
 - 2. Gerichtshof der Europäischen Union — **276**
- VIII. Streitbeilegung zwischen Privaten: Rechtsmittel bei Betreiberhaftung — **277**
 - 1. Verfahren vor nationalen Gerichten — **277**
 - 2. Ölverschmutzungsfonds — **277**

- IX. Verfahrenshindernisse — 278
 - 1. Jurisdiktionsimmunität — 278
 - 2. Klagebefugnis nicht-verletzter Parteien (*actio pro socio*) — 279
- X. Tatsachenermittlung und Beweislast — 280

Neunter Abschnitt Klimawandel

- I. Einleitung — 285
- II. Entstehung, Konzeption und Struktur der Klimarahmenkonvention — 285
 - 1. Entstehungsgeschichte — 285
 - 2. Konzeption und Struktur der Klimarahmenkonvention — 287
- III. Der materielle Kern der UNFCCC: Ziele, Prinzipien und Grundpflichten — 287
 - 1. Die Zielsetzung der Klimarahmenkonvention — 287
 - a) Stabilisierung der atmosphärischen Treibhausgaskonzentration — 287
 - b) Zeitdimension und Interessenkollisionen — 288
 - c) Maßnahmen zum Klimaschutz und ihre Hierarchie — 289
 - d) Die Rechtswirkungen des Art 2 UNFCCC — 290
 - 2. Grundprinzipien — 290
 - a) Gerechtigkeit, Art 3 Abs 1 UNFCCC — 291
 - b) Lastenverteilung und Entwicklung, Art 3 Abs 2 UNFCCC — 292
 - c) Vorsorge, Art 3 Abs 3 UNFCCC — 293
 - d) Nachhaltige Entwicklung, Art 3 Abs 4 UNFCCC — 294
 - e) Offenes Weltwirtschaftssystem, Art 3 Abs 5 UNFCCC — 294
 - 3. Grundpflichten — 294
 - a) Die Pflichten aller Vertragsparteien — 295
 - b) Besondere Pflichten der Annex I-Staaten — 296
 - c) Besondere Pflichten der Annex II-Staaten — 297
- IV. Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens — 299
 - 1. Die Vertragsstaatenkonferenz — 299
 - 2. Die ständigen Nebenorgane — 301
 - a) Das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung — 301
 - b) Das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens — 302
 - 3. Weitere Gremien — 302
 - 4. Der Finanzierungsmechanismus — 303
 - 5. Kooperationen mit anderen Regimen und Einrichtungen — 303
 - 6. Das Intergovernmental Panel on Climate Change — 304
- V. Konkretisierung der UNFCCC durch das KP — 304
 - 1. Entstehungsgeschichte — 304
 - 2. Das Pflichtenprogramm des KP — 305
 - a) Allgemeine Verpflichtungen — 306
 - b) Der Kern des KP: Die Emissionsziele — 307
 - 3. Mögliche Varianten der Vertragserfüllung — 309
 - a) Überblick — 309
 - b) Senkenbasierte Ansätze auf eigenem Territorium, Art 3 Abs 3/4 KP — 309
 - c) Gemeinsame Pflichterfüllung auf Grundlage besonderer Übereinkommen, Art 4 KP — 310
 - d) Joint Implementation, Art 6 KP — 310

- e) Clean Development Mechanism, Art 12 KP — **311**
 - f) Emissionshandel, Art 17 KP — **312**
- 4. Die Institutionen des KP — **312**
- VI. Konkretisierung der UNFCCC durch das Pariser Übereinkommen — **314**
 - 1. Entstehungsgeschichte und Strukturen — **314**
 - 2. Ziele, Pflichten und Mechanismen — **315**
 - 3. Die institutionelle Architektur des Pariser Übereinkommens — **316**
 - 4. Rechtsnatur und Einordnung des Pariser Übereinkommens — **317**
- VII. Analyse und Ausblick — **319**

Zehnter Abschnitt

Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität

Vorbemerkung — **323**

- I. Biologische Vielfalt bzw Biodiversität — **324**
 - 1. Begriff, Konzeption und Elemente — **324**
 - 2. Internationale Regelungen im Überblick — **325**
 - 3. Wissen um den Zustand der Biodiversität — **332**
 - 4. Wert und Nutzen der Biodiversität — **333**
- II. Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dessen Protokolle — **334**
 - 1. Ziele, Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Abkommen — **335**
 - 2. Erhaltung und nachhaltige Nutzung biologischer Vielfalt — **336**
 - 3. Zugang und Teilhabe an genetischen Ressourcen sowie Technologietransfer — **340**
 - 4. Institutioneller Rahmen und Instrumente — **343**
 - 5. Perspektiven — **344**
 - 6. Das Nagoya Protokoll — **346**
 - 7. Das Cartagena Protokoll — **348**
- III. Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft — **350**
- IV. Artenschutz — **352**
 - 1. Weitwandernde Arten — **353**
 - 2. Vögel — **354**
 - 3. Der Schutz einzelner Tierarten — **355**
 - 4. Schutz vor den Wirkungen des internationalen Handels (CITES) — **356**
- V. Schutz spezieller Lebensräume sowie des Naturerbes — **358**
 - 1. Feuchtgebiete — **359**
 - 2. Wälder — **359**
 - 3. Böden — **361**
 - 4. Naturerbe — **363**
- VI. Regionaler Arten- und Lebensraumschutz — **364**
- Schlussbemerkung — **366**

Elfter Abschnitt

Schutz der Luft und des Weltraums

- I. Luft- und Weltraum als Grundkategorien — **369**
 - 1. Grenze zwischen Luft- und Weltraum — **369**
 - 2. Ausschluss des Klimaschutzes — **371**

II. Schutz der Luft — 372

1. Grenzüberschreitende Luftverschmutzung — **372**
 - a) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung im Völkergewohnheitsrecht — **372**
 - b) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung im Völkervertragsrecht — **373**
 - c) Regionale Ansätze — **376**
2. Schutz der Ozonschicht — **377**

III. Schutz des Weltraums — 383

1. Grundsatz: Nutzungsfreiheit — **383**
2. Umweltschutzrelevante Grenzen der Nutzungsfreiheit — **385**
 - a) Friedliche Zwecke (Art IV) — **385**
 - b) Gemeinwohl (Art I Abs 1) — **386**
 - c) Kooperation (Art IX Satz 1) — **387**
 - d) Rücksichtnahme (Art IX Satz 1) — **387**
 - e) Kontaminierungsverbot (Art IX Satz 2) — **388**
3. Haftung für Schäden der Weltraumumwelt — **390**
4. Zukunft des kosmischen Umweltschutzes — **391**

Zwölfter Abschnitt**Meeresschutz****Vorbemerkung — 397****I. Grundlagen — 398**

1. Bedeutung und Funktion der Ozeane und Meere — **398**
2. Quellen nachteiliger Veränderungen der Meere — **398**
3. Entwicklung des Meeresschutzes als politisches und rechtliches Ziel — **400**
4. Akteure — **402**
 - a) Vereinte Nationen — **402**
 - (1) Generalversammlung — **403**
 - (2) Internationale Seeschifffahrtsorganisation — **403**
 - (3) Umweltprogramm der Vereinten Nationen — **404**
 - (4) Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation — **404**
 - b) Internationale Meeresbodenbehörde — **405**
 - c) Internationaler Seegerichtshof — **405**
 - d) Europäische Union — **407**
 - e) Indirekte Einflussnahme durch weitere internationale Akteure — **408**
 - f) Nicht-Regierungsorganisationen — **408**

II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Meeresschutz — 409

1. Grundlagen und Regelungsbefugnisse — **409**
2. Vertragliche Regelungen zum Meeresumweltschutz — **410**
 - a) Regelungen vor Inkrafttreten des SRÜ — **410**
 - b) Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 — **410**
 - (1) Umfassender Ansatz des Meeresschutzes — **411**
 - (2) Rahmencharakter — **412**
 - c) Regionale Verträge — **412**
 - (1) UNEP-Programm zu den Regionalmeeren — **413**
 - (2) Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks — **413**
 - (3) Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets — **414**

3. Bedeutung des Völkergewohnheitsrechts — **415**
 - a) Parallelität von Völkergewohnheitsrecht und vertraglicher Regelung — **415**
 - b) Umweltvölkerrechtliche Prinzipien im Kontext des Meeresschutzes — **416**
- III. Regelungen zum Schutz der Meere vor Verschmutzung — **417**
 1. Definition und Anwendungsbereich — **417**
 2. Verschmutzung durch Schiffe — **418**
 - a) Schiffe als Quelle der Meeresverschmutzung — **418**
 - b) Der Rahmen des Seerechtsübereinkommens — **419**
 - c) Das MARPOL-Übereinkommen — **419**
 - d) Instrumente zur Regelung weiterer spezifischer Verschmutzungen durch Schiffe — **421**
 - e) Internationale Regelungen zur Vermeidung von Schiffsunfällen — **421**
 - f) Küstenstaatliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen durch Schiffe — **422**
 - g) Die Regelung von Schiffsemissionen — **423**
 - (1) Schadstoffe — **423**
 - (2) Treibhausgase — **423**
 3. Dumping — **425**
 - a) Verbot der Entsorgung von Abfällen auf dem Meer — **425**
 - b) Verklappung von Schiffsabfällen — **426**
 - c) Umgang mit ausgedienten Offshore-Plattformen — **427**
 4. Verschmutzung durch Quellen an Land — **427**
 5. Verschmutzung durch Meeresbodenaktivitäten — **429**
 - a) Meeresbodenaktivitäten unter nationaler Hoheitsgewalt — **429**
 - b) Tiefseebergbau — **431**
 6. Sonderprobleme der Meeresverschmutzung — **432**
 - a) Verschmutzung der Meere durch Plastikmüll — **432**
 - b) Schiffsrecycling — **433**
 - c) Schiffswracks und Wrackbeseitigung — **434**
 - d) Akustische Umweltverschmutzung — **435**
 7. Verantwortlichkeit und Haftung für Meeresumweltschäden — **436**
 - a) Die Regelung von Verantwortlichkeit und Haftung im SRÜ — **436**
 - b) Internationale Haftungsbestimmungen für die Schifffahrt — **437**
 - c) Weitere internationale Haftungsansätze — **438**
- IV. Schutz und Bewirtschaftung lebender Ressourcen — **438**
 1. Der Grundkonflikt nachhaltiger Bewirtschaftung — **438**
 2. Definition und Bedeutung lebender Ressourcen — **439**
 3. Fischerei — **439**
 - a) Nicht-nachhaltige Fischerei als globales Problem — **439**
 - b) Die Entwicklung internationaler Fischereiregelungen — **440**
 - (1) Der Ansatz des Seerechtsübereinkommens — **441**
 - (2) Das Übereinkommen über Fischbestände von 1995 — **442**
 - (3) Regionale Fischereimanagementorganisationen — **443**
 - c) Internationale Regelungen der Fischereimethoden — **444**
 - d) Besonderheiten der Durchsetzung — **444**
 4. Meeressäuger — **446**
 - a) Bestimmungen des SRÜ — **446**
 - b) Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs — **446**
 - c) Weitere vertragliche Regelungen zum Schutz von Meeressäugern — **448**
 5. Meeresschutzgebiete — **449**

- V. Klimawandel und Meeresschutz — **451**
 - 1. Auswirkungen der globalen Erderwärmung auf die Meere — **451**
 - 2. Einbringen abgeschiedenen Kohlendioxids — **451**
 - 3. Ozeandüngung als Beispiel für Geoengineering — **452**
- VI. Ausblick — **452**

Dreizehnter Abschnitt

Schutz der Binnengewässer

- Vorbemerkung — **461**
- I. Herausforderungen internationalen Binnengewässerrechts — **461**
 - 1. Arten, Funktionen und Belastungen von Binnengewässern — **461**
 - 2. Strukturen zwischenstaatlicher Binnengewässerkonflikte — **462**
 - 3. Regelungsfragen internationalen Binnengewässerrechts — **463**
- II. Quellen internationalen Binnengewässerrechts — **464**
- III. Regelungsziele internationalen Binnengewässerrechts — **466**
 - 1. Nutzung von Binnengewässern — **466**
 - a) Prinzip der absoluten territorialen Souveränität — **466**
 - b) Prinzip der absoluten territorialen Integrität — **467**
 - c) Prinzip der Gemeinschaft — **467**
 - d) Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität — **469**
 - 2. Schutz von Binnengewässern — **470**
 - a) Partieller Binnengewässerschutz — **470**
 - b) Ganzheitlicher Binnengewässerschutz — **471**
- IV. Elemente internationalen Binnengewässerrechts — **475**
 - 1. Materielles Binnengewässerrecht — **475**
 - a) Räumlicher Anwendungsbereich — **475**
 - b) Nachbarrechtliche Grundprinzipien — **478**
 - (1) Gebot ausgewogener und angemessener Mitnutzung — **478**
 - (2) Verbot erheblicher grenzüberschreitender Schädigung — **482**
 - (3) Nachbarrechtliche Grundprinzipien und Binnengewässerschutz — **487**
 - c) Schutz von Binnengewässerökosystemen — **487**
 - d) Schutz vor Binnengewässerverschmutzung — **490**
 - (1) Definition von Binnengewässerverschmutzung — **490**
 - (2) Emissions- und immissionsorientierte Schutzmaßnahmen — **491**
 - (a) Emissionsprinzip — **491**
 - (b) Immissionsprinzip — **494**
 - (c) Kombiniertes Emissions- und Immissionsansatz — **495**
 - (3) Vermeidung von Meeresverschmutzung vom Lande aus — **496**
 - e) Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltüberwachung — **496**
 - 2. Prozedurales Binnengewässerrecht — **498**
 - a) Allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit — **498**
 - b) Pflicht zu Unterrichtung, Beratung und Verhandlung — **499**
 - c) Pflicht zum regelmäßigen Daten- und Informationsaustausch — **502**
 - d) Extrem- und Notfallsituationen — **503**
 - e) Internationale Binnengewässerkommissionen — **504**
- V. Beispiele internationaler Binnengewässerschutzregime — **505**
 - 1. Universelle Rahmenkonventionen — **505**

- a) UN-Wasserlaufkonvention — **506**
- b) UNECE-Binnengewässerkonvention — **507**
- 2. Regionale Binnengewässerschutzregime — **510**
 - a) Afrika: SADC und Sambesi — **510**
 - b) Amerika: Große Seen — **513**
 - c) Asien: Mekong — **516**
 - d) Europa: EU-Wasserrecht und Donau — **518**
 - (1) EU-Wasserrecht — **519**
 - (a) Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) — **519**
 - (b) HochwasserschutzRL 2007/60/EG — **523**
 - (2) Donau — **525**

Vierzehnter Abschnitt

Schutz der antarktischen und arktischen Umwelt

Vorbemerkung — 534

I. Antarktis — 534

- 1. Die antarktische Umwelt und ihre Bedrohung — **534**
- 2. Völkerrechtlicher Status der Antarktis und der angrenzenden Seegebiete im Überblick — **536**
- 3. Spezielle Schutz- und Ressourcennutzungsverträge in der Antarktis — **538**
 - a) Das Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben (CCAS) — **538**
 - b) Das Übereinkommen zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze in der Antarktis (CCAMLR) — **538**
 - c) Das Übereinkommen zur Regulierung des Abbaus mineralischer Ressourcen (CRAMRA) — **541**
- 4. Das Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag (USP) — **541**
 - a) Einführung — **541**
 - b) Kernelemente — **542**
 - c) Anlage I USP: Prüfung von Umweltauswirkungen — **543**
 - d) Anlagen II bis V USP — **544**
 - e) Anlage VI USP: Der Haftungsannex — **545**
- 5. Das Sekretariat des Antarktisvertrags — **548**
- 6. Sonderfragen — **548**
 - a) Verbot von Kernexplosionen und radioaktivem Abfall — **548**
 - b) Umweltschutz und Privilegierung der Forschung — **548**
 - c) Regulierung des Antarktistourismus — **549**
 - d) Offene Fragen im Verhältnis von Antarktisvölkerrecht zum allgemeinen See- und Umweltvölkerrecht — **550**
- 7. Bewertung des völkerrechtlichen Umweltschutzes in der Antarktis — **552**

II. Arktis — 552

- 1. Die arktische Umwelt und ihre Bedrohungen — **552**
- 2. Völkerrechtlicher Status der Arktis: Fehlen eines eigenständigen Vertragsregimes — **555**
- 3. Besonderheiten arktischer Governance: Arktische Umweltschutzstrategie und Arktischer Rat — **556**
- 4. Die Geltung des Seerechtsübereinkommens in arktischen Meeresgebieten — **558**
- 5. Weiteres See- und Umweltvölkerrecht — **559**

6. Sonderfragen — **561**
 - a) Umweltschutz im Bereich des Festlandsockels: Ressourcenabbau in der Arktis — **561**
 - b) Umweltschutz und Auswirkungen des Klimawandels: Neue Schiffbarkeit der arktischen Gewässer — **562**
 - c) Umweltschutz in arktischen Landgebieten: Die besondere Völkerrechtslage von Spitzbergen — **563**
 - d) Die Zukunft der Arktis: Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines neuen Arktisvertrags? — **564**
7. Bewertung des völkerrechtlichen Umweltschutzes in der Arktis — **564**

Fünftehnter Abschnitt

Abfall- und Gefahrstoffrecht

- I. Problemstellung und übergreifende Rechtsstrukturen — **570**
 1. Die Verbringung von Abfällen und gefährlichen Stoffen als Umweltproblem — **570**
 - a) Mülltourismus, Chemieunfälle und die Ursprünge des internationalen Stoffrechts — **570**
 - b) Grenzüberschreitende Abfall- und Stoffverbringung als Umweltrisikotransfer — **572**
 2. Rechtsstrukturen und Akteure — **573**
 - a) Leitlinien des Umgangs mit gefährlichen Abfällen und Stoffen — **573**
 - b) Gewohnheitsrechtliche Geltung des PIC-Verfahrens? — **574**
 - c) Leistungsgrenzen des PIC-Verfahrens – materielle Beschränkungen — **575**
 - d) Völkervertragsrecht, informale Standards und Soft-Law — **576**
 - e) Normsetzungsakteure im internationalen Abfall- und Gefahrstoffrecht — **578**
 - f) Die Rolle der EU im Recht des Abfalls und der Gefahrstoffe — **580**
 3. Abfall- und Gefahrstoffrecht im medialen und im allgemeinen Umweltvölkerrecht — **581**
 4. Beziehung und Wechselwirkungen zwischen Abfall- und Gefahrstoffrecht — **582**
- II. Internationales Abfallrecht — **582**
 1. Das Basler Übereinkommen — **582**
 - a) Die Entstehung des Basler Übereinkommens — **582**
 - b) Inhalte des Basler Übereinkommens — **583**
 - c) Institutionelle und prozedurale Kennzeichen des Basler Regimes — **585**
 - d) Die Entwicklung des Basler Übereinkommens — **586**
 2. Bilaterale und regionale Zusatzabkommen zum Basler Übereinkommen — **588**
 3. Europäisches Umsetzungsrecht — **590**
 - a) Die Abfallverbringungsverordnung — **590**
 - b) Verbringungen innerhalb der Union — **591**
 - c) Verbringungen in oder aus Drittstaaten — **591**
 - d) Das weitere Abfallrecht der Union — **592**
- III. Internationales Gefahrstoffrecht — **592**
 1. Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung — **593**
 - a) Die Entstehung des Rotterdamer Übereinkommens — **593**
 - b) Inhalte des Rotterdamer Übereinkommens — **594**
 - c) Institutionelle Kennzeichen des Rotterdamer Übereinkommens — **595**

- d) Europäisches Umsetzungsrecht — **596**
 - e) Der Kontext des REACH-Regimes der Union — **597**
 - 2. Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe — **597**
 - a) Die Entstehung des Stockholmer Übereinkommens — **597**
 - b) Inhalte des Stockholmer Übereinkommens — **598**
 - c) Institutionelle Kennzeichen des Stockholmer Übereinkommens — **600**
 - d) Europäisches Umsetzungsrecht — **600**
- IV. Instrumente zum Transport gefährlicher Abfälle und Stoffe — **601**
 - 1. Völkerrechtliche Vorgaben — **601**
 - 2. Unionsrechtliche Umsetzung — **602**

Sachverzeichnis — 603

Abkürzungsverzeichnis

AAC	Arctic Athabaskan Council
abgedr	abgedruckt
ABl	Amtsblatt
ABl EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
ACAP	Arctic Contaminants Action Program
ACCOBAMS	Agreement on the Conservation of Cetaceans in the Black Sea Mediterranean Sea and Contiguous Atlantic Area
ACHR	Amerikanische Menschenrechtskonvention
ACTHPR	African Court on Human and Peoples' Rights
ADP	Ad-hoc Working Group on the Durban Platform for Enhanced Action
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEPS	Arctic Environmental Protection Strategy
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFDI	Annuaire français de droit international
Afr J Int'l & Comp L	African Journal of International and Comparative Law
AHRLJ	African Human Rights Law Journal
AIA	Advanced Informed Agreement / Aleut International Association
AILR	American Indian Law Review
AJICL	African Journal of International and Comparative Law
AJIL	American Journal of International Law
AKP-Staaten	afrikanische, karibische und pazifische Staaten
allg	allgemein
AMAP	Arctic Monitoring and Assessment Programme
Änd	Änderung
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
APA	Ad Hoc Working Group on the Paris Agreement
APPEAL	Appeal Review of Current Law & Law Reform
Aquat Conserv	Aquatic Conservation
arab	arabisch(e/en/er/es)
ARIBTL	Asper Review of International Business and Trade Law
Art	Artikel
ASCOBANS	Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and North Seas
ASIL Proc	American Society of International Law Proceedings
ASMA	Antarctic Specially Managed Area
ASPA	Antarctic Specially Protected Area
ASR	Artikel zur Staatenverantwortlichkeit
ATCM	Antarctic Treaty Consultative Meeting
ATS	Antarctic Treaty Secretariat
Aufl	Auflage(n)
AUILR	American University International Law Review
ausf	ausführlich
AV	Antarktisvertrag
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWI	Alfred-Wegener-Institut
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone

BASIC	Brasilien, Südafrika, Indien und China
BAT(s)	Best Available Technique(s)
BayGVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern
Bd/Bde	Band/Bände
Bek	Bekanntmachung
BEP	Best Environmental Practice
ber	berichtigt
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
bes	besonders
betr	betreffend
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
Bio	Billion(en)
BISD	Basic Instruments and Selected Documents
BIT	Bilateraler Investitionsvertrag
Boston College	Boston College International and Comparative Law Review
ICLRev	
BR	Bundesrepublik
BRIC	Brasilien, Russland, Indien und China
BRICS	Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BSP	Bruttosozialprodukt
bspw	beispielsweise
BVerfG(E)	Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts)
BYBIL	British Year Book of International Law
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CAFF	Conservation of Arctic Flora and Fauna
Cambridge LJ	Cambridge Law Journal
CAO	Compliance Advisor Ombudsman
CBD	Convention on Biological Diversity
CBLR	Columbia Business Law Review
CCAMLR	Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources
CEC	Commission on Environmental Cooperation
CEE	Comprehensive Environmental Evaluation
CEMP	Ecosystem Monitoring Program
CEP	Committee for Environmental Protection
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
CETS	Council of European Treaty Series
chap	chapter, chapitre
CHM	Clearing-House Mechanism
CHRLR	Columbia Human Rights Law Review
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species (Washingtoner Artenschutzabkommen)
CJIELP	Colorado Journal of International Environmental Law and Policy
CJPR	Canadian Journal of Policy Research
CLRTAP	Convention on Long-range Transboundary Air Pollution
CMA	Meeting of the Parties to the Paris Agreement
CO ₂	Kohlendioxid
Columbia JEnvL	Columbia Journal of Environmental Law
COP(s)	Conference(s) of the Parties
Cornell ILJ	Cornell International Law Journal
CP	Cartagena Protokoll
CMS	Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals

CoCoSL	Cologne Commentary on Space Law
CRAMRA	Convention on the Regulation of Antarctic Mineral Resource Activities
CSD	Commission on Sustainable Development
CTS	Consolidated Treaty Series
CWRLR	Case Western Reserve Law Review
CYELS	Cambridge Yearbook of European Legal Studies
CYIL	Canadian Yearbook of International Law
DAPTH	Draft Articles on the Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities
DARIO	Draft Articles on the Responsibility of International Organizations
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan (Insektizid)
ders/dies	derselbe/dieselbe
DetCLRev	Detroit College of Law Review
dh	das heißt
Diss Op	Dissenting Opinion
DJCIL	Duke Journal of Comparative and International Law
DJILP	Denver Journal of International Law & Policy
DM	Deutsche Mark
DOALOS	Division of Ocean Affairs and the Law of the Sea
Doc	document (Dokument)
DPAL	Draft Principles on the Allocation of Loss in the Case of Transboundary Harm Arising out of Hazardous Activities
DPRP	Danube Pollution Reduction Programme
DSB	Dispute Settlement Body
DSU	Dispute Settlement Understanding
dt	deutsch(e/en/er/es)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
ebd	ebenda
e-CDS	Catch Documentation Scheme
ECHR	European Court of Human Rights
ECLI	European Case Law Identifier
ECOLEX	Information Service on Environmental Law
Ecology LQ	Ecology Law Quarterly
ECOSOC	Economic and Social Council
EEDI	Energy Efficiency Design Index
EEELR	European Energy and Environmental Law Review
EEnvLR	European Environmental Law Review
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMR-E	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, deutschsprachige Sammlung
EHRLR	European Human Rights Law Review
EIA	Environmental Impact Assessment
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Environmental Law
Eni Review	Journal of the Environmental Law Network International
ELPR	William and Mary Environmental Law and Policy Review
ELQ	Ecological Law Quarterly
Emory ILRev	Emory International Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl	englisch(e/en/er/es)
ENMOD	Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques

EnvLR	Environmental Law Review
EPDRB	Environmental Program Danube River Basin
EPPR	Emergency Prevention, Preparedness and Response
ESC	Europäische Sozialcharta
etc	et cetera (usw)
EUDUR	Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht (hrsgg von Rengeling)
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (jetzt EG)
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
f/ff	folgende/fortfolgende
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FLEGT	Forest Law Enforcement, Governance and Trade
Fn	Fußnote
Fordham ELR	Fordham Environmental Law Review
franz	französisch(e/en/er/es)
FS	Festschrift
FYIL	Finnish Yearbook of International Law
GA (Res)	General Assembly (Resolutions)
GAO/RCED	U.S. Government Accountability Office/Report to the Congress Edition
GAOR	Official Records of the General Assembly
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Traffics and Trade
geänd	geändert
GEF	Global Environment Facility
GEnPOL	Global Environmental Politics
Geo LJ	Georgetown Law Journal
GESAMP	Inter-Agency Group of Experts on the Scientific Aspects of Marine Pollution
GFCM	General Fisheries Commission for the Mediterranean
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
ggf	gegebenenfalls
GHS	Globally Harmonised System
GIELR	Georgetown International Environmental Law Review
GIS	Geographische Informationssysteme
GLJ	German Law Journal
GMO	genetically modified organism
GOFsoc	gain-of-function studies of concern
GOJIL	Goettingen Journal of International Law
GS	Gedächtnisschrift
GV	Generalversammlung
GYIL	German Yearbook of International Law
Halbs	Halbsatz
Hastings ICLR	Hastings International and Comparative Law Review
Harvard ELR	Harvard Environmental Law Review
Harvard ILJ	Harvard International Law Journal
HELCOM	Helsinki-Kommission
Hervorh	Hervorhebung(en)
HLPF	High-Level Political Forum on Sustainable Development
hM	herrschende Meinung

HRLJ	Human Rights Law Journal
Hrsg	Herausgeber
IAEA	International Atomic Energy Agency
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICC	Inuit Circumpolar Conference (ICC),
ICEAC	International Court of Environmental Arbitration and Conciliation
ICJ Rep	International Court of Justice Reports
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICSU	International Council for Science
ICTSD	International Centre for Trade and Sustainable Development
ICWE	International Conference on Water and the Environment
IDA	International Development Association
idF	in der Fassung
IDI	Institut de droit international
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
iE	im Ergebnis
IEE	Initial Environmental Evaluation
IELMT	International Environmental Legal Materials and Treaties
ieS	im engeren (eigentlichen) Sinne
IFC	International Finance Corporation
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHRR	Iran Human Rights Review
IISL-Proc	Proceedings of the International Institute for Space Law
IJ	International Justice
IJC	International Joint Commission
IJIL	Indian Journal of International Law
IJLI	International Journal of Legal Information
IJMCL	International Journal of Marine and Coastal Law
IJRL	International Journal of Refugee Law
IJWRD	International Journal of Water Resources Development
IKSD	Internationale Kommission zum Schutz der Donau
IKSM	Internationale Kommission zur Schutz der Maas
IKSR	Internationale Kommission zum Schutz des Rheins
ILA	International Law Association
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organization
IMBB	Internationale Meeresbodenbehörde
IMO	International Maritime Organization/Internationale Seeschifffahrtsorganisation
INFCIRC	Information Circulars
INDC	Intended Nationally Determined Contributions
Indiana JGLS	Indiana Journal of Global Legal Studies
inkl	inklusive
insbes	insbesondere
Int Affairs	International Affairs
I. O.	Internationale Organisation(en)
IOC	Intergovernmental Oceanographic Commission
IOLR	International Organizations Law Review
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IPE	International Protection of the Environment
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRBDs	International River Basin Districts

iSd	im Sinne der/des
iSe	im Sinne einer/eines
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
iSv	im Sinne von
ITBLR	International Trade and Business Law Review
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
ITPGR/ITPGRFA	International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
ITTA	International Tropical Timber Agreement
ITTO	International Tropical Timber Organization
ItYIL	Italian Yearbook of International Law
IÜRW	Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs
IUCN	International Union for Conservation of Nature
IUCTR	Iran-United States Claims Tribunal Reports
IUU fisheries	illegal, unreported and unregulated fisheries
iVm	in Verbindung mit
IWC	International Whaling Commission
IWRM	Integriertes Wasserressourcenmanagement
iwS	im weiteren Sinne
JböeUR	Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts
JbUTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
JED	Journal of Electronic Defense
JEEPL	Journal for European Environmental and Planning Law
JEL	Journal of Eurasian Law
JELP	Journal of Environmental Law and Policy
JEnvL	Journal of Environmental Law
Jh	Jahrhundert
JICLT	Journal of International Commercial Law and Technology
JIEL	Journal of International Environmental Law
JIWLP	Journal of International Wildlife Law & Policy
JMLC	Journal of Maritime Law and Commerce
JSDLP	Journal of Sustainable Development Law and Policy
JWLP	Journal of International Wildlife Law & Policy
JWT	Journal of World Trade
JZ	Juristenzeitung
Kap	Kapitel
KI	Künstliche Intelligenz
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
krit	kritisch
LBP	Land-based Pollution
LEAD	Law, Environment and Development Journal
Leiden JIL	Leiden Journal of International Law
lit	littera (Buchstabe)
Lit	Literatur
LMOs	Living Modified Organisms
LNTS	League of Nations Treaty Series
MARPOL	International Convention on the Prevention of Pollution from Ships
Martens	Recueil des traités et conventions, conclus par Russie avec les états étrangers (hrsgg von Martens)
maW	mit anderen Worten
McGill LJ	McGill Law Journal
MDGs	Millennium Development Goals

MEA	Multilateral Environmental Agreement
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
Melb JIL	Melbourne Journal of International Law
Michigan JIL	Michigan Journal of International Law
Michigan State ILR	Michigan State International Law Review
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency
Mio	Millionen
mwN	mit weiteren Nachweisen
MOP	Meeting of the Parties
MPA	Marine Protected Area
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law (hrsgg von Wolfrum)
MPYUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MRC	Mekong River Commission
Mrd	Milliarden
MTA	Material Transfer Agreement
Nachw	Nachweis(e)
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NDC(s)	Nationally Determined Contribution(s)
NF	Neue Folge
NGO(s)	Non-Governmental Organisation(s)
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No/no	Number
NP	Nagoya Protokoll
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
Nr	Nummer
NRJ	Natural Resources Journal
NSAIL	Non-State Actors and International Law
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYUEnvL	New York University Environmental Law Journal
NZYEL	New Zealand Yearbook of Environmental Law
o	oben
o ä	oder ähnliches
OCLJ	Ocean and Coastal Law Journal
OCW	Oxford Constitutions of the World
OECD	Organization for European Cooperation and Development
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OIF	Organisation internationale de la francophonie
OILPOL	International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil
Osgoode Hall LJ	Osgoode Hall Law Journal
Otago LR	Otago Law Review
OzL.Pro.	Ozone Layer Protocol
PA	Übereinkommen von Paris
Pace ELR	Pace Environmental Law Review
Pace ILR	Pace International Law Review
PAME	Protection of the Arctic Marine Environment
para(s)	paragraph(s) (Absatz/Absätze)
PCA	Permanent Court of Arbitration
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PfSchG	Pflanzenschutzgesetz

PLR	Public Law Review
POP(s)	Persistent Organic Pollutant(s)
PPM(s)	Processes and Production Method(s)
Prot	Protokoll
PRTR	Pollutant Release and Transfer Register
RAIPON	Russian Association of Indigenous Peoples of the North
RBD(s)	River Basin District(s)
RBMP	River Basin Management Planning
rd	rund
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
RDS	Revue de Droit Suisse
RdU	Recht der Umwelt (Zeitschrift)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (EU-Chemikalienverordnung)
RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
REDE	Revue juridique de l'environnement
RELPR	Renewable Energy Law and Policy Review
Rep	Report(s)
Res	Resolution(en)
RGBI	Reichsgesetzblatt
RIAA	Report of International Arbitral Awards
RJE	RAND Journal of Economics
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer(n)
Rspr	Rechtsprechung
RTDH	Revue trimestrielle des droits de l'homme
RÜ	Ramsar Übereinkommen
s	siehe
s a	siehe auch
SADC	Southern African Development Community
SADCC	Southern African Development Coordination Conference
SAICM	Strategic Approach to International Chemicals Management
SAYIL	South African Yearbook of International Law
SBSTTA	Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice
SC	Saami Council
SCalRev	Southern California Law Review
SCAR	Scientific Committee on Antarctic Research
SDGs	Sustainable Development Goals
SDLP	Sustainable Development Law & Policy (Zeitschrift)
SDWG	Sustainable Development Working Group
sec	section (Paragraph)
SEEMP	Ship Energy Efficiency Management Plan
sep op	Separate Opinion
Ser	Series
S+F	Sicherheit und Frieden (Zeitschrift)
Singapore JICL	Singapore Journal of International and Comparative Law
Singapore YBIL	Singapore Yearbook of International Law
SIULJ	Southern Illinois University Law Journal
SJCIL	Syracuse Journal of International Law and Commerce
Slg	Sammlung
sm	Seemeile(n) (1 sm = 1,852 km)
sog	sogenannt(e/er/es)

SR	Sicherheitsrat (der Vereinten Nationen)
SRFC	Sub-Regional Fisheries Commission
SRÜ	Seerechtsübereinkommen (der Vereinten Nationen)
st	ständig(e/er/es)
Stanford JIL	Stanford Journal of International Law
Stat	Statut
StoffR	Stoffrecht
str	streitig
su	siehe unten
t	Tonne(n)
Teilbd	Teilband
TEL	Transnational Environmental Law
Texas ILJ	Texas International Law Journal
TNC	Transnationale(s) Unternehmen
TPTC	Tripartite Permanent Technical Committee
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
u a	unter anderem/und andere
u a m	und andere(s) mehr
UCD JILP	UC Davis Journal of International Law and Policy
UK	United Kingdom
ULR	Utrecht Law Review
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCC	United Nations Compensation Commission
UNCCD	United Nations Convention to Combat Desertification
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNCHE	United Nations Conference on the Human Environment
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
UNCOPUOS	United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space
UNCSD	United Nations Conference on Sustainable Development
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNDP	United Nations Development Programme
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNEP	United Nations Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNFSA	United Nations Fish Stocks Agreement
UN-GA	United Nations General Assembly
UN-GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo
UNMIS	United Nations Mission in Sudan
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency
unstr	unstreitig
UNTS	United Nations Treaty Series
UNWC	United Nations Watercourses Convention
UNYB	Yearbook of the United Nations
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
USP	Umweltschutzprotokoll
UTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
uU	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWSF-Z	Zeitschrift für Umweltwissenschaften und Schadstoffforschung

v	von/vom/versus
VBIBW	Verwaltungsblätter Baden-Württemberg
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treaties
Verf	Verfasser/-in
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VME	Vulnerable Marine Ecosystem
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VO	Verordnung
Vol	Volume
Washington LLR	Washington & Lee Law Review
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen
WCD	World Commission on Dams
WCED	World Commission on Environment and Development
WGRI	Working Group on Review of Implementation of the Convention
WJILDR	Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
WRV	Weltraumvertrag
WSSD	World Summit for Sustainable Development
WTO	World Trade Organization
WTR	World Trade Review
WUJLP	Washington University Journal of Law and Policy
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
WVKIO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen
WWF	World Wide Fund for Nature
Yale JIL	Yale Journal of International Law
YbILC	Yearbook of the International Law Commission
YEEL	Yearbook of European Environmental Law
YIEL	Yearbook of International Environmental Law
YPL	Yearbook of Polar Law
ZACPLAN	Agreement on the Action Plan for the Environmentally Sound Management of the Common Zambezi River System
ZAMCOM	Agreement on the Establishment of the Zambezi Watercourse Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zB	zum Beispiel
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
zT	zum Teil
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Erster Abschnitt

Astrid Epiney*

Gegenstand, Entwicklung, Quellen und Akteure des internationalen Umweltrechts

Gliederung

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">I. Gegenstand und Entwicklung des internationalen Umweltrechts — 1–45<ul style="list-style-type: none">1. Zur Herausforderung des internationalen Umweltrechts — 1–52. Begriff und Gegenstand — 6–143. Zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts — 15–41<ul style="list-style-type: none">a) Von den Anfängen bis zur Stockholmer Konferenz (1972) — 16–20b) Von der Stockholmer Konferenz (1972) bis zur Rio-Konferenz (1992) — 21–26c) Von der Rio-Konferenz (1992) bis zur Johannesburg-Konferenz (2002) — 27–33d) Von der Johannesburg-Konferenz (2002) bis zur „Rio+20“-Konferenz (2012) — 34–37e) Fazit und Perspektiven — 38–414. Umweltvölkerrecht als „Rechtsgebiet“? — 42–45II. Rechtsquellen und Akteure — 46–108<ul style="list-style-type: none">1. Rechtsquellen — 49–73<ul style="list-style-type: none">a) Völkerrechtliche Verträge — 52–57 | <ul style="list-style-type: none"><ul style="list-style-type: none">b) Völkergewohnheitsrecht — 58–66c) Allgemeine Rechtsgrundsätze — 67d) Beschlüsse Internationaler Organisationen — 68e) Soft Law — 69–732. Akteure — 74–108<ul style="list-style-type: none">a) Staaten — 76–81b) Internationale Organisationen — 82–100<ul style="list-style-type: none">(1) Die Familie der Vereinten Nationen — 85–93(2) Regionale Organisationen in Europa — 94–96(3) Zur Bedeutung der Internationalen Organisationen — 97–100c) Organe multilateraler Umweltabkommen — 101–102d) Nichtregierungsorganisationen (NGOs) — 103–106e) Einzelne — 107–108 |
|---|--|

Literatur

- Bartholomäi, Reinhard*, Sustainable Development und Völkerrecht: Nachhaltige Entwicklung und intergenerative Gerechtigkeit in der Staatenpraxis, 1998 [*Bartholomäi*, Sustainable Development und Völkerrecht]
- Beyerlin, Ulrich*, Umweltvölkerrecht, 2000
- Beyerlin, Ulrich/Marauhn, Thilo*, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, 1997 [*Beyerlin/Marauhn*, Rechtsdurchsetzung]
- Beyerlin, Ulrich/Marauhn, Thilo*, International Environmental Law, 2012 [*Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law]
- Birmie, Patricia/Boyle, Alan E./Redgwell, Catherine*, International Law and the Environment, 3. Aufl 2009 [*Birmie/Boyle/Redgwell*, Environment]
- Bodansky, Daniel/Brunnée, Jutta/Hey, Ellen* (Hrsg), Oxford Handbook of International Environmental Law, 2007 [Oxford Handbook]
- Bugge, Hans Christian/Voigt, Christina* (Hrsg), Sustainable Development in International and National Law, 2008 [*Bugge/Voigt*, Sustainable Development]

* Die folgenden Ausführungen beruhen teilweise auf bereits früher durchgeführten Untersuchungen. S insbes *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht 1. und 2. Kap. Frau *Lena Hehemann*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europarecht der Universität Fribourg, sei herzlich für die Unterstützung bei der Erstellung des Beitrags gedankt.

- Boyle, Alan/Freestone, David (Hrsg), *International Law and Sustainable Development, Past Achievements and Future Challenges*, 1999 [Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*]
- Epiney, Astrid, *Umweltrecht der Europäischen Union*, 3. Aufl 2013 [Epiney, *Umweltrecht der EU*]
- Epiney, Astrid/Felder, Andreas, *Überprüfung internationaler wasserwirtschaftlicher Übereinkommen im Hinblick auf die Implementierung der Wasserrahmenrichtlinie*, 2002
- Epiney, Astrid/Scheyli, Martin, *Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts*, 1998 [Epiney/Scheyli, *Strukturprinzipien*]
- Epiney, Astrid/Scheyli, Martin, *Umweltvölkerrecht*, 2000
- Giegerich, Thomas/Proelß, Alexander (Hrsg), *Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht*, 2010 [Bewahrung]
- Gödel, Sophia, *Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und seine Rolle im System der International Environmental Governance*, 2006 [Gödel, UNEP]
- Hohmann, Harald, *Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts*, 1992
- Hunter, David/Salzman, James/Zaelke, Durwood, *International Environmental Law and Policy*, 1998
- Johnson, Stanley, *The Earth Summit: The United Nations Conference on Environment and Development*, 1993
- Kilian, Michael, *Umweltschutz durch Internationale Organisationen: Die Antwort des Völkerrechts auf die Krise der Umwelt*, 1987 [Kilian, *Umweltschutz durch Internationale Organisationen*]
- Kornicker, Eva, *Ius cogens und Umweltvölkerrecht: Kriterien, Quellen und Rechtsfolgen zwingender Völkerrechtsnormen und deren Anwendung auf das Umweltvölkerrecht*, 1997 [Kornicker, *Ius cogens*]
- Kiss, Alexandre/Shelton, Dinah, *International Environmental Law*, 3. Aufl 2004
- Lang, Winfried (Hrsg), *Sustainable Development and International Law*, 1995 [Sustainable Development and International Law]
- Morrison, Fred L./Wolfrum, Rüdiger (Hrsg), *International, Regional and National Environmental Law*, 2000
- Oberthür, Sebastian/Buck, Matthias/Müller, Sebastian/Pfahl, Stephanie/Tarasofsky, Richard G./Werksmann, Jacob/Palmer, Alice, *Participation of Non-Governmental Organisations in International Environmental Co-operation: Legal Basis and Practical Experience*, 2002 [Oberthür *et al*, *Participation of Non-Governmental Organisations*]
- Odendahl, Kerstin, *Die Umweltpflichtigkeit der Souveränität, Reichweite und Schranken territorialer Souveränitätsrechte*, 1998 [Odendahl, *Umweltpflichtigkeit*]
- Rengeling, Hans-Werner (Hrsg), *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht*, 2. Aufl 2003, Bd 1 [EUDUR]
- Sands, Philippe/Peel, Jacqueline, *Principles of International Environmental Law*, 3. Aufl 2012 [Sands/Peel, *Principles*]
- Sands, Philippe, *Greening International Law*, 1993 [Greening International Law]
- Scheyli, Martin, *Konstitutionelle Gemeinwohlorientierung im Völkerrecht: Grundlagen völkerrechtlicher Konstitutionalisierung am Beispiel des Schutzes der globalen Umwelt*, 2008 [Scheyli, *Gemeinwohlorientierung*]
- Schroeder, Marcus, *Die Koordinierung der internationalen Bemühungen zum Schutz der Umwelt*, 2005 [Schroeder, *Koordinierung*]
- Selmer, Peter/von Münch, Ingo (Hrsg), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens*, 1987 [GS Martens]
- Société française de droit international (Hrsg), *Le droit international face aux enjeux environnementaux*, 2010 [Droit international]
- Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg), *Völkerrecht*, 7. Aufl 2016 [Vitzthum/Proelß, *Völkerrecht*]
- Wolfrum, Rüdiger (Hrsg), *Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means?*, 1996 [Wolfrum, *Enforcing Environmental Standards*]
- Wolfrum, Rüdiger (Hrsg), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 10 Bde, 2012 [MPEPIL]

Verträge

- Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika v 19.11.1794 (52 CTS 243) [Jay-Vertrag] — 16
- Charta der Vereinten Nationen v 26.6.1945 (BGBl 1973 II, 431), zuletzt geänd durch Bek v 28.8.1980 (BGBl 1980 II, 1252) [UN-Charta] — 47
- Statut des Internationalen Gerichtshofs v 26.6.1945 (BGBl 1973 II, 505) [IGH-Statut] — 49
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v 25.3.1957 (BGBl 1957 II, 766), nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon v 13.12.2007 (BGBl 2008 II, 1038) nunmehr gültig als Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung: ABl EU 2010, Nr C 83/47) [AEUV] — 14

- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v 23.5.1969 (BGBl 1985 II, 927) [WVK] — 52
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen v 3.3.1973 (BGBl 1975 II, 773) [CITES] — 104
- Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung v 13.11.1979 (BGBl 1982 II, 373) [CLRTAP] — 55, 93
- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen v 10.12.1982 (BGBl 1994 II, 1799) [SRÜ] — 19, 63
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht v 22.3.1985 (BGBl 1988 II, 901) [Ozonschicht-Übereinkommen] — 55
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen und zwischen internationalen Organisationen v 21.3.1986 (BGBl 1990 II, 1415) [WVKIO] — 52
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen v 16.9.1987 (BGBl 1988 II, 1014; letzte Änd in BGBl 1999 II, 2183) [Montrealer Protokoll] — 102
- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang v 25.2.1991 (BGBl 2002 II, 1406) [Espoo Konvention] — 93
- Übereinkommen über Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen v 17.3.1992 (BGBl 1994 II, 2333) [UNECE-Gewässerübereinkommen] — 93
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen v 9.5.1992 (BGBl 1993 II, 1783) [UNFCCC] — 29, 55
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt v 5.6.1992 (BGBl 1993 II, 1742) [CBD] — 29
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika v 16.6.1994 (BGBl 1997 II, 1471) [Wüstenkonvention] — 38
- Protokoll zur Londoner Dumping-Konvention v 7.11.1996 (ILM 36 [1997] 4) — 38
- Kyoto Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen v 10.12.1997 (2303 UNTS 148) [Kyoto Protokoll] — 29, 38, 102
- Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v 25.6.1998 (ILM 38 [1999] 517) [Aarhus Konvention] — 38, 93
- Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel v 11.9.1998 (ILM 38 [1999] 1) [PIC-Übereinkommen] — 38
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe v 23.5.2001 (BGBl 2002 II, 804) [POPs-Konvention] — 38
- Übereinkommen von Paris v 12.12.2015 (BGBl 2016 II, 1082) — 38, 38a, 63

Judikatur

- Island of Palmas Arbitration (Netherlands v USA), Schiedsspruch v 4.4.1928, RIAA II, 829 [*Palmas*] — 17
- Trail Smelter Arbitration (USA v Canada), Schiedssprüche v 16.4.1938 bzw 11.3.1941, RIAA III, 1905, 1938 [*Trail Smelter*] — 18
- Lac Lanoux Arbitration (Spain v France), Schiedsspruch v 16.11.1957, RIAA XII, 281 [*Lac Lanoux*] — 18
- North Sea Continental Shelf (Germany v Denmark; Germany v Netherlands), Urteil v 20.2.1969, ICJ Rep 1969, 3 [*Nordsee-Festlandsockel*] — 58
- Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v USA), Urteil v 27.6.1986, ICJ Rep 1986, 14 [*Nicaragua*] — 58
- Gabcíkovo-Nagymaros Project (Hungary v Slovakia), Urteil v 25.9.1997, ICJ Rep 1997, 92 [*Gabcíkovo-Nagymaros*] — 41
- Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v Uruguay), Urteil v 20.4.2010, ICJ Rep 2010, 14 [*Pulp Mills*] — 41

I. Gegenstand und Entwicklung des internationalen Umweltrechts

1. Zur Herausforderung des internationalen Umweltrechts

- 1 Die Problematik der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist insbes in den letzten vier Jahrzehnten in das öffentliche Bewusstsein gelangt, wobei neben der kontinuierlichen Degradation der globalen Umweltqualität auch eine Reihe spektakulärer Unfälle (Stichworte sind hier „Seveso“, „Erika“, „Tschernobyl“ oder „Fukushima“) zur erhöhten Wahrnehmung der Problematik beitrug und beiträgt. Parallel zur wachsenden *Präsenz der Umweltproblematik* in Politik und Gesellschaft entwickelte sich die Erforschung von Ausmaß, Ursachen und Wirkungen von Umweltbelastungen bzw -zerstörungen recht schnell. Auch wenn aus naturwissenschaftlicher Sicht in zahlreichen Gebieten noch nicht alle Fragen abschließend und mit letzter Sicherheit geklärt sind, dürfte der (insbes naturwissenschaftliche) Kenntnisstand in dieser Beziehung inzwischen insgesamt relativ gut sein.¹ Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht mehr notwendigerweise garantiert ist und *irreversible Schädigungen* möglich sind, deren Ausmaß kaum abzusehen ist; hinzu kommt, dass zahlreiche besonders bedrohliche Umweltprobleme einen globalen Charakter aufweisen.² Die bedeutendsten Bedrohungen für die (globale) natürliche Umwelt gehen von der durch die sog Treibhausgase verursachten Klimaveränderung, der Zerstörung der Ozonschicht, der Übersäuerung der Ökosysteme, der Erosion oder sonstiger Landverschlechterung durch Entwaldung und Verwüstung und ganz allg von der Verschmutzung der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden sowie dem Schwund der Artenvielfalt aus.³
- 2 Relativ schnell setzte sich auch die Erkenntnis durch, dass zahlreiche Umweltprobleme und insbes diejenigen globalen Ausmaßes letztlich effektiv nur über eine Kooperation der verschiedenen Staaten einer Lösung näher gebracht werden können. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich denn auch das Umweltvölkerrecht bzw das internationale Umweltrecht,⁴ das in weiten Teilen⁵ ein typisches Bsp für die Entwicklung eines *Kooperationsvölkerrechts* – im Gegensatz zu einem reinen *Koexistenzrecht*, das bis zum Zweiten Weltkrieg noch vorherrschend war⁶ – darstellt.
- 3 Allerdings hat auch die Entwicklung des internationalen Umweltrechts nicht dazu geführt, dass die großen Umweltprobleme heute gelöst wären; vielmehr harrt eine Reihe bedeutender Umweltbelastungen bzw Umweltzerstörungen nach wie vor einer dauerhaften Lösung. Stichworte in diesem Zusammenhang sind der Klimawandel, die Zerstörung der (tropischen) Regenwälder, der Rückgang der Artenvielfalt und die Übernutzung der Weltmeere. Die Ursachen dafür, dass in zahlreichen Gebieten nach wie vor keine oder unzureichend griffige internationale Instrumente zur Bekämpfung der jeweiligen Umweltbelastung existieren (dies trotz der Vielzahl

¹ S schon den sehr aufschlussreichen Überblick bei *Hunter/Salzman/Zaelke*, International Environmental Law and Policy, 1ff; s ferner *Sands/Peel*, Principles, 20 mwN.

² Stichworte sind hier der Klimawandel, die Meeresverschmutzung oder der Verlust an Biodiversität, vgl nur *Koch/Mielke*, Globalisierung des Umweltrechts, ZUR 20 (2009) 403ff mwN.

³ *Doos*, Environmental Issues Requiring International Action, in Lang/Neuhold/Zemanek (Hrsg), Environmental Protection and International Law, 1991, 1 (3); *Hunter/Salzman/Zaelke*, International Environmental Law and Policy, 1ff. Zu den Ursachen der Umweltproblematik etwa *Kornicker*, Ius Cogens, 133f mwN.

⁴ Zu seiner Entwicklung u Rn 15ff. Die Begriffe „Internationales Umweltrecht“ und „Umweltvölkerrecht“ werden in diesem Abschn synonym verwandt.

⁵ Allerdings abgesehen von gewissen nachbarrechtlichen Verpflichtungen. Hierzu die Ausführungen von *Proelß*, 3. Abschn Rn 8ff.

⁶ Vgl zu diesem Wandel des Charakters der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts etwa *Tomuschat*, Die internationale Gemeinschaft, AVR 33 (1995), 1ff; *Simma*, From Bilateralism to Community Interest in International Law, RdC 250 (1994-VI) 221ff.

völkerrechtlicher Abkommen),⁷ sind zweifellos vielfältig; im Vordergrund stehen dürfte jedoch die Neigung der Staaten, gewisse kurzfristige nationale Interessen stärker zu gewichten als das „Allgemeininteresse“ Schutz der (globalen) Umwelt, sodass sich ihre Bereitschaft, effektive völkerrechtliche Verpflichtungen (die dann eben auch mit einem Verlust an Handlungsfreiheit einhergehen) einzugehen, mitunter in engen Grenzen hält.

Damit werden aber auch die hauptsächlichen *Herausforderungen des Umweltvölkerrechts* 4 und gleichzeitig seine Dilemmata deutlich: Eine Reihe von Problemen ist letztlich nur über eine effektive Kooperation der Staaten zu erreichen. Diese impliziert jedoch auch das Eingehen von Verpflichtungen, die möglicherweise kurzfristigen nationalen Interessen und der einzelstaatlichen Souveränität entgegenlaufen; das Völkerrecht – auch das Umweltvölkerrecht – wird eben letztlich maßgebend von den Staaten geprägt. Die Effektivität des internationalen Umweltschutzes hängt damit maßgeblich gerade davon ab, ob und inwieweit die Staaten hier bereit sind, einmal die notwendigen Verpflichtungen einzugehen und sie sodann auch tatsächlich zu beachten und umzusetzen. Nicht zu verkennen ist darüber hinaus, dass eine gewisse und stärkere Institutionalisierung des völkerrechtlichen Umweltschutzes – ähnlich dem Vorgehen im Zusammenhang mit dem Welthandel – der Entwicklung dieses Rechtsgebiets natürlich förderlich ist bzw wäre.⁸

Im Übrigen ist – trotz der nach wie vor bestehenden Defizite des Umweltvölkerrechts – 5 nicht nur festzuhalten, dass die Situation ohne seine Entwicklung (so wie sie stattgefunden hat) noch um einiges schlechter wäre, sondern auch, dass in gewissen Bereichen auch durchaus große und nachhaltige *Erfolge* verzeichnet werden konnten, so etwa beim Verbot gewisser, die Ozonschicht schädigender Stoffe. Auch sind in gewissen Regionen – etwa in Europa – bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Weiter dürfte sich insgesamt die Erkenntnis durchsetzen, dass es in vielen Fällen zumindest mittel- und langfristig auch ökonomisch effizienter ist bzw sein kann, Umweltbelastungen zu verhindern oder frühzeitig zu bekämpfen, als lediglich ihre Auswirkungen abzumildern. Insofern ist nicht nur zu erwarten, dass dem Umweltvölkerrecht auch weiterhin eine gewisse Bedeutung zukommt, sondern auch, dass es sich weiterentwickeln wird.

2. Begriff und Gegenstand

Das internationale Umweltrecht oder „*Umweltvölkerrecht*“ ist – wie schon der Begriff nahelegt – 6 einerseits Teil des „Umweltrechts“, andererseits Teil des „Völkerrechts“ bzw des internationalen Rechts (wobei hier das Internationale Privatrecht, das in der Regel ebenfalls als Teil des internationalen Rechts angesehen wird, auch wenn es in Bezug auf die Rechtsquelle grundsätzlich nationales Recht darstellt, nicht einbezogen wird).

Das *Völkerrecht* umfasst all diejenigen Normen, die zwischen Völkerrechtssubjekten gelten, 7 dies im Gegensatz zu den Rechtsnormen, die der inneren Rechtsordnung eines Völkerrechtssubjekts zuzuordnen sind.⁹ Die Staaten sind die klassischen Völkerrechtssubjekte; allerdings gibt es auch eine Reihe anderer Völkerrechtssubjekte, von denen insbes die I.O. zunehmend an Bedeutung gewinnen.¹⁰ Völkerrecht entsteht grundsätzlich durch das *Zusammenwirken* der Völkerrechtssubjekte, sodass eine völkerrechtliche Regel nur in Ausnahmefällen auch auf diejenigen

⁷ Vgl etwa die Liste bei *Sands/Peel*, Principles, XXXVII ff.

⁸ Vgl hierzu auch noch u Rn 91, im Zusammenhang mit den Akteuren des Umweltvölkerrechts.

⁹ Vgl ansonsten zum Begriff des Völkerrechts, auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll, nur *Graf Vitzthum*, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in *Graf Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 1. Abschn Rn 2 ff.

¹⁰ Vgl zur Rolle der I. O. im Umweltvölkerrecht noch u Rn 82 ff.

Rechtssubjekte Anwendung findet, die sich seiner Geltung widersetzt haben.¹¹ Eine Sonderstellung nimmt das europäische Unionsrecht ein.¹²

- 8 Der Begriff des *Umweltrechts* nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand: Erfasst werden diejenigen völkerrechtlichen Normen, die den Schutz der Umwelt betreffen bzw. bezwecken. Das Völkerrecht definiert allerdings den Begriff der Umwelt nicht in verbindlicher Weise. Gleichwohl erlaubt die völkerrechtliche Praxis¹³ hier eine Annäherung.
- 9 Ausgangspunkt ist die *Umwelt als Schutzgegenstand*. Hiermit ist nicht nur die für den Menschen unmittelbar „nützliche“ Umwelt, sondern die *Gesamtheit der natürlichen Lebensgrundlagen* gemeint. Der Schutzgegenstand ist damit aber auch soweit eingeschränkt, als es um den Schutz der *natürlichen* Lebensgrundlagen geht, sodass etwa das soziale oder wirtschaftliche Wohlergehen der Bevölkerung nicht erfasst wird, während aber die vom Menschen gestaltete „natürliche künstliche Umwelt“ und die „physische Umwelt“ einzubeziehen sind, dies allerdings nur insoweit, als es um den Schutz vor Gefährdungen geht, die von der Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen ausgehen.¹⁴ MaW umfasst das Schutzgut „Umwelt“ im Völkerrecht die Gesamtheit der Lebensgrundlagen der Menschen, die in welcher Form auch immer Teil der physischen „Um-Welt“ des Menschen sind.¹⁵
- 10 In diesem Rahmen ist der *Schutzgegenstand* des internationalen Umweltschutzes *weit* zu verstehen: Erfasst wird neben dem Schutz des Bestehenden auch die Verbesserung des augenblicklichen Zustands sowie die Vermeidung neuer Umweltverschmutzungen. Zu dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zählt auch die Erhaltung der natürlichen Ressourcen. *Räumlich* wird die Gesamtheit der vom Menschen beeinflussbaren Räume (Geosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Atmosphäre) erfasst.¹⁶ In den Worten von Grundsatz 2 der Stockholm Deklaration¹⁷ geht es damit beim Umweltschutz um den Schutz von Luft, Wasser, Land, Flora und Fauna sowie Ökosystemen, wobei gerade der zuletzt genannte Aspekt die Weite des Begriffs verdeutlicht.¹⁸
- 11 Internationaler Umweltschutz ist im Übrigen gerade nicht auf *grenzüberschreitende Verschmutzung* beschränkt. Vielmehr können grundsätzlich auch (vordergründig) *innerstaatliche Sachverhalte* bzw. Probleme erfasst werden, was schon vor dem Hintergrund ebenso sinnvoll wie notwendig ist, als der (fehlende) Schutz „nationaler“ Umwelt aufgrund der hier bestehenden Interdependenzen auch grenzüberschreitende Auswirkungen entfaltet. Zudem stellt auch der Schutz der Umwelt in Gebieten außerhalb staatlicher Hoheit (wie der größte Teil der Meere und die Antarktis) eine wichtige Zielsetzung dar.
- 12 In diesem Sinn dürfte denn auch die umfassende *Definition der Umweltverschmutzung* – die ja durch das Umweltvölkerrecht gerade bekämpft werden soll – durch die International Law Association (ILA) aus dem Jahr 1982 zu verstehen sein: „Pollution’ means any introduction by man, directly or indirectly, of substances or energy into the environment resulting in deleterious effects of such a nature as to endanger human health, harm living resources, ecosystems and material property and impair amenities or interfere with other legitimate uses of environment.“¹⁹

11 Zu den Rechtsquellen im Einzelnen noch u Rn 46 ff.

12 Hierzu *Epiney*, Umweltrecht der EU.

13 Vgl die Ausführungen in den nachfolgenden Abschn dieses Bands. S im Übrigen den Überblick über einige relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Frage nach dem Begriff der Umwelt bei *Birnie/Boyle/Redgwell*, Environment, 4 ff.

14 Zur Problematik *Epiney*, Umweltrecht der EU, 2. Kap Rn 5 ff mwN.

15 S ähnlich *Sands/Peel*, Principles, 13 ff.

16 *Proelß*, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 5. Abschn Rn 88.

17 Zu dieser noch u Rn 22.

18 S ansonsten zu einigen Definitionen der Umwelt bzw des Umweltschutzes in völkerrechtlichen Verträgen, die in eine ähnliche Richtung gehen, *Sands/Peel*, Principles, 14 f.

19 ILA Reports 60 (1982) 159. S auch die ähnlich lautende Definition der OECD aus dem Jahr 1977, ILM 16 (1977) 977.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Umweltvölkerrecht notwendigerweise eine *ökozentrische* Sichtweise zugrunde legt.²⁰ Vielmehr dürfte auch eine „geläuterte“ *anthropozentrische* Auffassung – die allein den Interdependenzen und der Komplexität der Ökosysteme Rechnung tragen dürfte – davon ausgehen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen als solche zu schützen sind. Denn auch nicht den Menschen unmittelbar betreffende Einwirkungen können das ökologische Gleichgewicht verändern und auf diese Weise wieder in der einen oder anderen Form auf den Menschen zurückwirken. Zudem bildet die Natur in ihrer Gesamtheit ein ausgewogenes Ganzes, sodass es häufig schwierig bis unmöglich sein dürfte, die Konsequenzen eines bestimmten Umwelteingriffs für das ökologische Gleichgewicht vorherzusehen und von vornherein zu begrenzen. Will man also die menschlichen Interessen sinnvoll definieren, müssen sie zuallererst umfassend bestimmt werden. Da dies nicht in abstrakter Weise und langfristig abschließend möglich ist, muss die natürliche Umwelt eben grundsätzlich auch auf der Grundlage einer anthropozentrischen Sicht um ihrer selbst geschützt werden. Auf der Grundlage dieser Sicht verliert denn auch der Streit um die Frage, ob der Begriff der Umwelt anthropozentrisch oder ökozentrisch zu verstehen ist, viel von seiner Bedeutung.

Schließlich ist darauf hinzuweisen (wie sich auch aus den bisherigen Ausführungen ergeben dürfte), dass Umweltschutz – nicht nur internationaler Umweltschutz – insofern eine *Querschnittsmaterie* darstellt, als die Politikgestaltung in zahlreichen anderen Politikbereichen – Stichworte sind hier Verkehr, Energie oder Landwirtschaft – Implikationen für die Umweltqualität entfaltet, sodass ohne einen effektiven Einbezug umweltpolitischer Anliegen in die inhaltliche Gestaltung dieser Politikbereiche jede Umweltpolitik zumindest teilweise zum Scheitern verurteilt ist. Vor diesem Hintergrund verlangt denn auch die sog. *Querschnittsklausel* im EU-Recht (Art 11 AEUV) den Einbezug umweltpolitischer Belange in andere Politiken.²¹ Im Völkerrecht kommen noch spezifische Querverbindungen – wie etwa diejenigen zum Recht der bewaffneten Konflikte oder zum Kulturgüterschutz – hinzu. Insofern implizierte die Erörterung des Umweltvölkerrechts letztlich eine Behandlung des gesamten Völkerrechts, was in diesem Band nicht geleistet werden kann. Vielmehr erfolgt – neben der Behandlung allgemeiner Grundsätze des Umweltvölkerrechts – eine Beschränkung auf die unmittelbar bzw. primär den Umweltschutz betreffenden völkerrechtlichen Vorgaben sowie einige zentrale Querschnittsbereiche (Welthandel, Menschenrechte). Eng mit dem Charakter des Umweltvölkerrechts als Querschnittsmaterie verbunden ist ein allg. Problem des Völkerrechts, das allerdings im Umweltvölkerrecht besonders ausgeprägt ist, nämlich dasjenige des *Verhältnisses verschiedener völkerrechtlicher Regelungen* zueinander, die sich möglicherweise (teilweise) widersprechen. So kann dieselbe Materie – zB der Warenhandel – von verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen geregelt sein, die einerseits primär den Umweltschutz, andererseits primär ein anderes Ziel (etwa den Freihandel) im Auge haben und sich zumindest potentiell widersprechen. Die Herausforderung besteht hier darin, Wege zu finden, sich zumindest teilweise widersprechende Anliegen und Vorgaben miteinander in Einklang zu bringen.

3. Zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts

Das völkerrechtliche Umweltrecht stellt – im Vergleich zu vielen sonstigen Gebieten des Völkerrechts – ein relativ *junges Rechtsgebiet* dar. Es hat sich im Wesentlichen in den letzten 40–45 Jahren herausgebildet. Seine eigentliche „Geburtsstunde“ kann wohl in der sog. *Stockholmer Konferenz 1972* erblickt werden, an die sich dann verschiedene weitere Konferenzen anschlos-

²⁰ Umfassend zum Problemkreis *Heinz*, Eigenrechte der Natur: Lichtblick oder Irrlicht für einen verstärkten rechtlichen Schutz der Natur?, *Der Staat* 27 (1990) 415 ff.

²¹ Zu dieser Querschnittsklausel *Epiney*, *Umweltrecht der EU*, 5. Kap Rn 36 ff mwN.

sen, wobei jeweils gleichzeitig auch Entwicklungen im materiellen Umweltvölkerrecht, insbes soweit Verträge betroffen sind, einhergingen.²² Nicht zu verkennen ist aber auch, dass sich das Völkerrecht auch schon vor 1972 mit Fragestellungen befasste, die heute dem Umweltvölkerrecht zuzuordnen sind, wenn hier auch andere Akzente und inhaltliche Ausrichtungen festzustellen sind.

a) Von den Anfängen bis zur Stockholmer Konferenz (1972)

- 16 Erste Ansätze völkerrechtlicher Regelungen, die (zumindest aus heutiger Sicht) den Schutz der Umwelt zum Gegenstand hatten, stammen aus dem 18. Jh. Von besonderer Bedeutung waren dabei *gewässerschutzrechtliche Regelungen*, die sich auf grenzüberschreitende Gewässer bezogen.²³ Ab Ende des 19. Jh waren – neben weiterhin grenzüberschreitende Ressourcen betreffenden Verträgen (wie zB solche über Fischbestände) – erste zaghafte Versuche der tatsächlichen Verfolgung von Belangen des Umweltschutzes, die über grenzüberschreitende Belange hinausgingen, zu beobachten. Zentral waren dabei verschiedene Abkommen über den Artenschutz, wobei hier letztlich häufig Anliegen des Ressourcenschutzes (Erhaltung gewisser Arten im Hinblick auf ihre Nutzung durch den Menschen) im Vordergrund standen.²⁴ Allerdings sind diese frühen Ausprägungen des Umweltvölkerrechts kaum mit seinen modernen Formen vergleichbar. Im Mittelpunkt dieser Bestimmungen stand nämlich gerade nicht das Bemühen um den Schutz von Belangen der Umwelt, sondern diese waren (nur) Mittel zum Zweck; Letzterer lag dann im Wesentlichen in der ökonomischen Nutzbarmachung der natürlichen Ressourcen, etwa von Fischbeständen. Insofern kam dem Umweltschutz eher eine sekundäre und letztlich *instrumentalisierte Bedeutung* zu.
- 17 Im Übrigen ging es nach wie vor häufig um die Lösung nachbarschaftlicher Konflikte, die im Zuge der Auswirkungen von Tätigkeiten auf dem eigenen Territorium auf das Territorium anderer Staaten entstehen. Grundlegend hierfür waren und sind die Konzepte und Begriffe der *territorialen Souveränität* einerseits und der *territorialen Integrität* andererseits.²⁵ Beide beruhen letztlich auf dem im Völkerrecht nach wie vor geltenden Grundsatz, dass das Staatsgebiet der Hoheitsgewalt der jeweiligen Staatsgewalt unterliegt und Einwirkungen von außen grundsätzlich ausgeschlossen sind.²⁶ Die erwähnten Grundsätze führen dieses Prinzip nun in zweifacher Hinsicht fort: Aus der *territorialen Souveränität* folgt, dass die Staaten auf ihrem Gebiet ihre Hoheitsgewalt ausüben können bzw dürfen, und zwar in der Weise, die ihnen sachdienlich erscheint, dies unter der Voraussetzung, dass dem keine völkerrechtliche Regel entgegensteht. Die *territoriale Integrität* schützt vor Einwirkungen, die von dem Staatsgebiet anderer Staaten ausgehen oder diesen gar zuzurechnen sind. Die noch Ende des 19. Jh von den USA vertretene *Harmon-Doktrin*, wonach ein Staat kraft seiner territorialen Souveränität über die sich auf seinem Gebiet befindlichen Ressourcen „grenzenlos“ verfügen dürfe, trägt damit den diesbezüglichen völkerrechtlichen Grundsätzen

22 Vgl zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts (die älteren Beiträge jeweils etwas ausführlicher zu den früheren Entwicklungen) etwa Sand, *The Evolution of International Environmental Law*, in Oxford Handbook, 29 ff; Beyerlin, *Rio-Konferenz 1992: Beginn einer neuen globalen Umweltrechtsordnung?*, ZaöRV 54 (1994) 124 (125 ff); Kiss/Shelton, *International Environmental Law*, 39 ff; Kornicker, *Ius Cogens*, 132 ff; Beyerlin/Marauhn, *International Environmental Law*, 3 ff; Heintschel von Heinegg, *Umweltvölkerrecht*, in EUDUR, § 23 Rn 1 ff; Birnie/Boyle/Redgwell, *Environment*, 48 ff; Sands/Peel, *Principles*, 22 ff; speziell zur Entwicklung des völkerrechtlichen Vertragsrechts Brunnée, *Environmental Multilateral Agreements*, in MPEPIL, Rn 13 ff.

23 Vgl zB den sog Jay-Vertrag.

24 S die Aufzählung einiger Abkommen bei Beyerlin, *Umweltvölkerrecht*, Rn 9; Proelß, *Raum und Umwelt im Völkerrecht*, in Vitzthum/Proelß, *Völkerrecht*, 5. Abschn Rn 94.

25 Vgl im Einzelnen hierzu auch noch in diesem Band Proelß, 3. Abschn Rn 8 f.

26 Vgl im Übrigen zur Begründung und Reichweite territorialer Souveränitätsrechte über die Umwelt Odendahl, *Umweltpflichtigkeit*, 26 ff.

nicht Rechnung, impliziert sie doch letztlich eine Missachtung der territorialen Integrität der anderen betroffenen Staaten. Allerdings stellen beide Grundsätze (territoriale Souveränität und territoriale Integrität) gerade keinen Gegensatz dar, sondern sind in ihrem Zusammenhang und ihrem Grundgedanken als Ausfluss der Souveränität der Staaten zu sehen: Wenn Souveränität die Befugnis der Staaten beinhaltet, über ihr Staatsgebiet „zu verfügen“ und damit zu bestimmen, was dort geschehen soll, dann stellt der Schutz der territorialen Integrität kein der territorialen Souveränität zuwiderlaufendes Prinzip dar, sondern bildet gerade einen *integralen Bestandteil* desselben. Daher können die sich aus der Souveränität ergebenden Rechte von vornherein nur so weit reichen, wie die Souveränität anderer Staaten nicht berührt wird. Die Verpflichtung zur Achtung der territorialen Integrität bildet insofern einen Bestandteil des Konzepts der Souveränität, sodass die Aktionsfreiheit im eigenen Territorium grundsätzlich nur so weit gehen kann, wie Territorien anderer Staaten nicht beeinträchtigt werden, fängt dort doch deren Souveränität an.²⁷ Insofern beruht die gleichwohl festzustellende Akzeptanz bestimmter „nicht erheblicher“ Umweltbeeinträchtigungen nicht auf einem „Recht“ auf Schädigung der Territorien anderer Staaten, sondern auf einer gewohnheitsrechtlich anerkannten Ausnahme von dem grundsätzlichen (absoluten) Verbot der Beeinträchtigung der territorialen Integrität anderer Staaten.²⁸

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung zweier *gewohnheitsrechtlicher Grundsätze* zu sehen, die zwar in der völkerrechtlichen Praxis insgesamt eine untergeordnete Rolle spielen, jedoch für eine Reihe von Grundprinzipien des Umweltvölkerrechts prägend sind und immer wieder anerkannt wurden: der besonders deutlich im sog. *Trail Smelter*-Schiedsspruch aus dem Jahr 1938²⁹ zum Ausdruck kommende, aber wohl bereits lange vorher geltende Grundsatz des Verbots erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen sowie das Gebot der angemessenen Nutzung gemeinsamer (grenzüberschreitender) Ressourcen, wobei der zuletzt genannte Grundsatz in erster Linie im Gewässerschutz relevant wurde (wie etwa der hier wegweisende Schiedsspruch im Fall *Lac Lanoux*³⁰ illustriert), jedoch auch allg. gilt.³¹ Auf beide Grundsätze wird in diesem Band noch einzugehen sein.³²

Was die Entwicklung des *Vertragsrechts* anbelangt, wurde spätestens ab den 1950er Jahren – insbes. auch angesichts der fortschreitenden technologischen Entwicklung mit ihren Ge-

²⁷ IdS ist wohl auch die Aussage von *Max Huber* im *Palmas-Fall* zu verstehen, der darauf hinwies, die territoriale Souveränität korreliere mit der Verpflichtung der Achtung der territorialen Integrität anderer Staaten. Aus der Lit iE ebenso *Bryde*, Völker- und Europarecht als Alibi für Umweltschutzdefizite?, GS Martens, 769 (778 ff); *Beyerlin*, Grenzüberschreitender Umweltschutz und allgemeines Völkerrecht, FS Doebling, 1989, 37 (39 ff); iE wohl auch *Kunig*, Nachbarrechtliche Staatenverpflichtungen bei Gefährdungen und Schädigungen der Umwelt, BerDGVR 32 (1992) 9 (16 f); s. auch schon *Epiney*, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“: Relikt oder konkretisierungsfähige Grundnorm?, AVR 33 (1995) 309 (316 ff).

²⁸ Diesen Grundsätzen trägt eine Gleichstellung der Prinzipien der territorialen Souveränität und der territorialen Integrität und die Annahme ihrer Gegenläufigkeit nicht Rechnung. Die territoriale Souveränität der Staaten wird nämlich teilweise auch so verstanden, dass sie den Staaten ein grundsätzliches Recht einräume, auf ihrem Territorium die Aktivitäten auszuüben, die sie für nützlich halten, es sei denn, das Völkerrecht setze dem Grenzen entgegen. Eine solche werde auch und gerade durch die Verpflichtung zur Achtung der territorialen Integrität der (anderen) Staaten gezogen. Daraus wird dann – implizit oder explizit – gefolgert, dass beide genannten Prinzipien gleichberechtigt nebeneinander stünden und zum Ausgleich gebracht werden müssten, vgl. etwa *Wolfrum*, Purposes and Principles of International Environmental Law, GYIL 33 (1990) 308 (310 f); *Hach*, Völkerrechtliche Pflichten, 38 ff. Zurückgegriffen wird dabei etwa auf einen Grundsatz des „schonendsten (Souveränitäts-)Ausgleichs“ (etwa *Kloepfer*, Grenzüberschreitende Umweltbelastungen als Rechtsproblem, DVBl 1984, 245 [254]; *Wolfrum*, Die grenzüberschreitende Luftverschmutzung im Schnittpunkt von nationalem Recht und Völkerrecht, DVBl 1984, 493 [495]) und auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip (so *Hach*, Völkerrechtliche Pflichten, 38 ff).

²⁹ *Trail Smelter*, 1938 und insbes. 1965.

³⁰ *Lac Lanoux*, 281.

³¹ Hierzu im Einzelnen *Epiney*, Zum Anwendungsbereich des Grundsatzes der angemessenen Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen, FS Fleiner, 2003, 705 ff.

³² Vgl. *Proelß*, 3. Abschn. Rn 8 ff.; *Reichert*, 13. Abschn. Rn 28 ff.

fahrenpotentialen, etwa bei der Nutzung der Kernenergie – die Notwendigkeit genuin völkerrechtlicher Regelungen im Bereich des Umweltschutzes deutlich.³³ Dies führte zum Abschluss einer Reihe (durchaus bedeutender) völkerrechtlicher Verträge.³⁴ Regelungsgegenstände waren in erster Linie das (Hoch-) Seerecht (wobei es hier aber nur um ausgewählte Probleme, wie etwa Ölverschmutzung, ging, während ein umfassendes Regelwerk erst mit dem UN-Seerechtsübereinkommen v 1982 [SRÜ] geschaffen wurde), der Binnengewässerschutz und der Artenschutz.³⁵

- 20 Bis zu Beginn der 1970er Jahre beschränkten sich die dem Umweltvölkerrecht zuzurechnenden Übereinkommen jedoch im Wesentlichen auf die Regelung *sektorieller Bereiche*, ohne die vielfältigen Interdependenzen natürlicher Lebenskreisläufe und die Zusammenhänge der Umweltproblematik mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu berücksichtigen. Zudem war eine *Konzentration auf nachbarrechtliche Gesichtspunkte* zu verzeichnen, insbes im Bereich der Nutzung grenzüberschreitender Ressourcen. Weiter war eine Reihe dringender Umweltprobleme noch weit von einer völkervertraglichen Regelung entfernt, sodass das damals geltende Umweltvölkerrecht bedeutende Lücken aufwies (zB im Abfallrecht oder in der Luftreinhaltung). Im Übrigen war das Umweltvölkerrecht in dieser Zeit von den industrialisierten Staaten dominiert, und der Zusammenhang zwischen Umwelt und Entwicklung war noch nicht erkannt bzw hat sich zumindest nicht in den Vertragswerken niedergeschlagen. Damit erwies sich das geltende Umweltvölkerrecht Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre als nicht hinreichend tragfähig: Es reichte angesichts der wachsenden Probleme offensichtlich nicht mehr aus und konnte dem Anspruch eines effektiven völkerrechtlichen Umweltschutzes nicht genügen.

b) Von der Stockholmer Konferenz (1972) bis zur Rio-Konferenz (1992)

- 21 Vor diesem Hintergrund – und wohl auch unter dem Eindruck einer Häufung von Umweltkatastrophen in dieser Zeit und der damit einhergehenden wachsenden Bedeutung, die der Umweltproblematik in Politik und Öffentlichkeit beigemessen wurde – ist denn auch die *Stockholmer Konferenz* v 1972³⁶ zu sehen, die den ersten Meilenstein auf dem Weg zu einem *universellen und umfassenden Umweltvölkerrecht* bildet. Ihr lag die Einsicht zugrunde, dass nur eine gesamthafte Betrachtung der Umweltprobleme und eine Einbeziehung entwicklungspolitischer Aspekte zu der dringend notwendigen (Weiter-)Entwicklung des Umweltvölkerrechts führen konnten (bzw können).
- 22 Wichtigstes unmittelbares Ergebnis der Stockholmer Konferenz³⁷ ist eine *Deklaration*, die 26 Prinzipien zum Umweltschutz auf völkerrechtlicher Ebene formulierte (sog *Stockholmer Deklaration*). Inhaltlich griffen die Grundsätze teilweise Völkergewohnheitsrecht auf, so insbes Prinzip 21, das das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen stipuliert. Die Deklaration setzte aber auch schon – bemerkenswerterweise – Anliegen des Umweltschutzes mit Belangen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Beziehung. Im Übrigen sind der Deklaration einige Grundsätze und Handlungsprinzipien – wie etwa das Kooperationsprinzip oder der Gedanke der Vorsorge, aber auch die Notwendigkeit der Planung von Vorhaben – zu entnehmen.³⁸

³³ Hierzu etwa *Wolfrum* (Fn 28 [Purposes]).

³⁴ Vgl die Aufstellung bei *Birnie/Boyle/Redgwell*, *Environment*, XXVIII f. S auch die Ausführungen bei *Beyerlin*, *Umweltvölkerrecht*, Rn 12 ff.

³⁵ Ausf zur Entwicklung des Vertragsrechts im Internationalen Umweltrecht *Brunnée*, *Environmental Multilateral Agreements*, in *MPEPIL*, Rn 13 ff.

³⁶ United Nations Conference on the Human Environment (UNCHE).

³⁷ Vgl zu den Ergebnissen dieser Konferenz *Beyerlin* (Fn 22) 127 ff; *Böhme*, *Der Beitrag der Vereinten Nationen zum maritimen Umweltschutz* (zur Stockholmer Konferenz v 5. bis 12.6.1972), VN 1972, 72 ff; *Freestone*, *The Road from Rio: International Environmental Law after the Earth Summit*, JIEL 6 (1994) 193 (196 ff).

³⁸ Neben der Deklaration wurde an der Konferenz auch ein Aktionsplan beschlossen, der in der Form von Empfehlungen die zum effektiven Schutz der Umwelt notwendigen Maßnahmen nennt.

Auf institutioneller Ebene wurde im Gefolge der Stockholmer Konferenz das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (*United Nations Environment Program* – UNEP) geschaffen; dieses Organ der UN-Generalversammlung – dem keine Rechtspersönlichkeit zukommt – hatte in der Folge einen wichtigen Anteil an der weiteren Entwicklung des Umweltvölkerrechts. Ihm obliegt seit seiner Gründung die Koordination der Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen, und es trägt maßgeblich zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts bei.³⁹

Die Stockholmer Konferenz dürfte den eigentlichen Ausgangspunkt für die Entwicklung des modernen Umweltvölkerrechts darstellen, wobei auch bemerkenswert ist, dass sich die Entwicklung des Umweltvölkerrechts seitdem zumindest weitgehend in der Abhaltung *großer internationaler Konferenzen* artikuliert: Die Stockholmer Deklaration und weitere, in den Folgejahren an diese anknüpfende Dokumente – wie etwa die von der UN-Generalversammlung angenommene *Weltcharta für die Natur* v 1982⁴⁰ – bildeten die Grundlage für die Weiterentwicklung umweltvölkerrechtlicher Regelungen. In der Folgezeit der Stockholmer Konferenz sind denn auch eine Reihe umweltrechtlicher Übereinkommen – die in erster Linie den Schutz bestimmter Umweltmedien zum Gegenstand hatten bzw haben und häufig unter der Ägide internationaler Gremien (UNEP, UNECE, OECD) erarbeitet wurden – entstanden, die auch heute noch von großer Bedeutung sind.⁴¹

Allerdings zeigte sich Ende der 1980er Jahre in zunehmendem Maße, dass auch die im Gefolge der Stockholmer Konferenz eingesetzte Entwicklung und die so entstandene universelle Umweltvölkerrechtsordnung immer noch *unzureichend* waren und der Zustand der Umwelt sich im Wesentlichen weiterhin verschlechterte. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf *vier Faktoren*:⁴²

- Erstens waren die von den Staaten übernommenen völkerrechtlichen Pflichten häufig von eher *geringer materieller Substanz*; es drängt sich gar der Eindruck auf, dass die Staaten umweltvölkerrechtliche Verträge nur unter der Voraussetzung eingingen, dass sie keine zu großen zusätzlichen Anstrengungen zu ihrer Erfüllung unternehmen mussten.
- Zudem mangelte es teilweise an der *tatsächlichen Beachtung* der eingegangenen Verpflichtungen.
- Sodann war noch nicht ersichtlich, auf welche Weise den Interessen der sog Dritten Welt und dem (zumindest zunächst bestehenden) *Spannungsverhältnis* zwischen Umweltschutz und *wirtschaftlicher Entwicklung* insbes der ärmeren Staaten Rechnung getragen werden konnte.
- Schließlich entwickelten sich aber auch das Bewusstsein und die Kenntnisse über eine „zweite Generation“ *ökologischer Probleme*: Diese zeichnen sich dadurch aus, dass nicht mehr nur einzelne Umweltmedien wie Luft oder Wasser bedroht sind („erste Generation“);⁴³ vielmehr sind zunehmend medienübergreifende Probleme mit häufig globalen Auswirkun-

³⁹ Zu den Akteuren im Umweltvölkerrecht noch Rn 74 ff, zum UNEP Rn 88 f.

⁴⁰ GV-Res 37/7 v 28.10.1982; zu Inhalt und Bedeutung der Weltcharta für die Natur *Sands/Peel*, Principles, 36 ff; *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn 23 ff, die auch auf weitere rechtlich unverbindliche Dokumente aus dieser Zeit (insbes die UNEP Draft Principles of Conduct in the Field of the Environment for the Guidance of States in the Conservation and Harmonious Utilization of Natural Resources aus dem Jahr 1978, das sog Montevideo-Programm [Programme for the Development and Periodic Review of Environmental Law v 1982, das inzwischen mehrere Male weiterentwickelt wurde, hierzu *Sands/Peels*, Principles, 48 f] sowie die World Conservation Strategy v 1980) eingehen.

⁴¹ Vgl die Zusammenstellung bei *Epiney/Scheyli*, Strukturprinzipien, 189 ff; *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 10 f; *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn 21; *Sands/Peel*, Principles, 34 ff.

⁴² Vgl auch die kurze Bewertung der Entwicklung des Umweltvölkerrechts zwischen 1972 und 1992 bei *Beyerlin* (Fn 22) 130 f.

⁴³ Zur Unterscheidung zwischen Umweltproblemen „erster“ und „zweiter“ Generation etwa *Malanczuk*, Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) und das internationale Umweltrecht, FS Bernhardt, 1995, 985 (990).

gen zu beobachten,⁴⁴ denen der nach der Stockholmer Konferenz dominierende Ansatz des in erster Linie medienbezogenen Schutzes nicht gerecht werden konnte.

- 26 Vor diesem Hintergrund wurde insbes deutlich, dass „*Nachweltinteressen*“ (nämlich die Interessen der in Zukunft lebenden Generationen) im Rahmen des Umweltvölkerrechts zu wenig Beachtung geschenkt wurde und eine Weiterentwicklung idS im Hinblick auf einen effektiven Umweltschutz unabdinglich war. Dies wurde namentlich auch im Bericht „Our Common Future“ (sog *Brundtland-Bericht*) der World Commission on Environment and Development (WCED) betont.⁴⁵ In diesem Bericht wurde denn auch dem *Konzept der nachhaltigen Entwicklung*⁴⁶ – das die Perspektive künftiger Generationen betont – eine große Bedeutung beigemessen und auf die Notwendigkeit der Entwicklung völkerrechtlicher Instrumente im Hinblick auf ihre effektive Berücksichtigung hingewiesen.

c) Von der Rio-Konferenz (1992) bis zur Johannesburg-Konferenz (2002)

- 27 So beschloss denn auch die UN-Generalversammlung im Dezember 1989 die Einberufung eines *Umweltgipfeltreffens in Rio de Janeiro* für das Jahr 1992.⁴⁷ Ziel der Konferenz sollte insbes die *Weiterentwicklung* des internationalen Umweltschutzrechts sein, „taking into account the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, as well as the special needs and concerns of the developing countries, and to examine in this context the feasibility of elaborating general rights and obligations of States, as appropriate, in the field of the environment, and taking into account relevant existing international legal instruments“.⁴⁸
- 28 Die Rio-Konferenz selbst – und im Übrigen auch schon die Vorarbeiten – waren weitgehend von dem *Interessengegensatz* zwischen den Anliegen der Staaten des Nordens und denjenigen des Südens geprägt: Während Erstere den Akzent der Konferenz auf die Weiterentwicklung des Umweltvölkerrechts bzw einen effektiven Umweltschutz auf völkerrechtlicher Ebene unter Einbindung der Entwicklungsländer legen wollten (ihrerseits jedoch allenfalls beschränkt zu einer Senkung ihres hohen Produktions- und Konsumniveaus bereit waren), strebten Letztere die Verknüpfung umweltpolitischer Fortschritte und Zugeständnisse mit einer *angemessenen wirtschaftlichen Entwicklung* und entsprechender Hilfe seitens des Nordens an (dies vor dem Hintergrund der Befürchtung, durch verbindliche umweltvölkerrechtliche Verpflichtungen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung behindert zu werden).⁴⁹ Die Ergebnisse der Rio-Konferenz spiegeln diese Differenzen wider und weisen daher einen gewissen Kompromisscharakter auf.

⁴⁴ Stichworte in diesem Zusammenhang sind etwa Phänomene wie der weltweite Klimawandel, die Vernichtung der Wälder (insbes der Tropenwälder), aber auch das Problem des Giftmülls und die Bedrohung der biologischen Vielfalt.

⁴⁵ Der Bericht wurde durch die GV-Res 42/187 (IPE [2] I/C/19-12-83-a) angenommen. Zum Brundtland-Bericht *Free-stone* (Fn 37) 199; *Sands/Peel*, Principles, 39; *Bartholomäi*, Sustainable Development, 56ff; s mit etwas zeitlichem Abstand auch die instruktiven Überlegungen bei *Bugge*, 1987–2007: „Our Common Future“ Revisited, in *Bugge/Voigt*, Sustainable Development, 3ff; *Winter*, A Fundament and Two Pillars: The Concept of Sustainable Development 20 Years after the Brundtland Report, in ebd, 25 ff.

⁴⁶ Dazu vgl *Proelß*, 3. Abschn Rn 50 ff.

⁴⁷ GV-Res 44/228 (IPE [2] I/C/22-12-89-d), 44/229 (IPE [2] I/C/22-12-89-c).

⁴⁸ GV-Res 44/228, para 15.

⁴⁹ Zu diesem Interessengegensatz zwischen Nord und Süd im Vorfeld der Rio-Konferenz etwa *Sand*, International Environmental Law after Rio, EJIL 4 (1993) 377 (388f); *Malanczuk* (Fn 43) 987; *Rest*, Die rechtliche Umsetzung der Rio-Vorgaben in der Staatenpraxis, AVR 34 (1996) 145ff; *Mensah*, The Role of the Developing Countries, in *Campiglio/Pineschi/Siniscalco/Treves* (Hrsg), The Environment After Rio: International Law and Economics, 1994, 33ff; s aus heutiger Sicht zum „Nord-Süd-Dauerkonflikt“ *Beyerlin*, Wege zur Verbesserung der Nord-Süd-Kooperation in globalen Umweltfragen, in *Bewahrung*, 213ff. Zum Ganzen eingehend auch *Bartenstein*, 2. Abschn.

Im Einzelnen wurden an der Rio-Konferenz *fünf Dokumente* verabschiedet:⁵⁰

- *Rio Deklaration über Umwelt und Entwicklung*: Diese Erklärung stellt im Wesentlichen eine Aktualisierung der Stockholmer Deklaration dar. In insgesamt 27 Prinzipien werden allg umwelt- und entwicklungspolitische Richtlinien aufgestellt, die im Vergleich zur Stockholmer Deklaration eine stärkere Betonung der Verknüpfung von Umweltproblemen und Entwicklungsfragen erkennen lassen.⁵¹ Zudem wird auf das Konzept der *nachhaltigen Entwicklung*⁵² Bezug genommen, ohne dass dieses allerdings definiert wird, wobei dieses Leitbild jedoch das gesamte Dokument durchzieht.⁵³ Die Rio Deklaration ist völkerrechtlich als solche unverbindlich; allerdings greift sie – wie schon die Stockholmer Deklaration – teilweise Völkergewohnheitsrecht auf.⁵⁴ Im Übrigen kommt ihr für die Weiterentwicklung und die weitere Herausbildung des Umweltvölkerrechts eine gewisse Bedeutung zu.⁵⁵
- *Agenda 21*: Dieser Aktionsplan ergänzt die Grundsätze der Rio Deklaration und soll die politische Umsetzung ihrer Zielsetzungen leiten. In insgesamt vierzig Kapiteln werden umfangreiche Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen gefordert; hier wird insbes auch versucht, dem Spannungsverhältnis zwischen der Verwirklichung umweltpolitischer Ziele und wirtschaftlicher Entwicklung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind auch institutionelle Strukturen vorgesehen, wobei der *Commission on Sustainable Development* (CSD) besondere Bedeutung zukommt.⁵⁶ Auch die Agenda 21 ist rechtlich unverbindlich, und ihre völkerrechtliche Bedeutung dürfte aufgrund ihres Charakters als rein politisches Aktionsprogramm – während die Rio Deklaration doch immerhin Grundsätze des Umweltvölkerrechts festschreiben will – noch hinter derjenigen der Rio Deklaration zurückbleiben.
- *Wald-Erklärung*: Diese Deklaration soll den Konsens der Staaten über die Problematik des Schutzes und der Erhaltung der Wälder zum Ausdruck bringen. Aufgrund der tiefen Meinungsverschiedenheiten der Staaten des Nordens und des Südens vermochten die letztlich gefundenen (Kompromiss-)Formulierungen die fortbestehenden Divergenzen allerdings kaum zu überdecken.⁵⁷
- *Klimarahmenkonvention (UNFCCC)*: Diese Konvention setzt sich den Schutz des Klimas zum Ziel und strebt in diesem Sinn in erster Linie die Stabilisierung der Treibhausgase in der Erdatmosphäre an. Das Abkommen ist eine Rahmenkonvention und bedarf daher weiterer Konkretisierungen durch die Vertragsparteien, die insbes durch das sog Kyoto Protokoll und jüngst durch das Pariser Übereinkommen erfolgt sind.⁵⁸

⁵⁰ Zu den Ergebnissen der Rio-Konferenz *Boisson de Chazournes*, The United Nations Framework Convention on Climate Change: On the Road Towards Sustainable Development, in Wolfrum, Enforcing Environmental Standards, 285 ff; *Malanczuk* (Fn 43) 996 ff; *Beyerlin* (Fn 22) 132 ff; *Wolfrum*, The Convention on Biological Diversity: Using State Jurisdiction as a Means of Compliance, in ders, Enforcing Environmental Standards, 373 ff; *Kiss/Doumbé-Bille*, La Conférence des Nations Unies sur l'environnement et le développement, AFDI 38 (1992) 823 ff.

⁵¹ *Freestone* (Fn 37) 200; *Kiss*, Le droit international à Rio de Janeiro et à côté de Rio de Janeiro, RJE 18 (1993) 45 (65); zu den einzelnen Prinzipien s *Vinuales*, The Rio Declaration on Environment and Development : A Commentary, 2015.

⁵² Zu diesem noch *Proelß*, 3. Abschn Rn 50 ff.

⁵³ Zu den wichtigsten Prinzipien der Rio-Deklaration noch *Proelß*, 3. Abschn Rn 1 ff.

⁵⁴ So insbes Prinzip 2, der Grundsatz 21 der Stockholmer Deklaration aufnimmt und das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen festschreibt.

⁵⁵ Zu den Rechtsquellen noch u Rn 49 ff

⁵⁶ Zu dieser noch u Rn 90 f.

⁵⁷ Vgl hierzu etwa *Johnson*, The Earth Summit: The United Nations Conference on Environment and Development, 1993, 5 f; *Sand*, International Environmental Law after Rio, EJIL 4 (1993) 377 (383); *Sands/Peel*, Principles, 497 ff, die auch auf die Weiterentwicklungen in diesem Gebiet durch die Erarbeitung neuer (unverbindlicher) Erklärungen, die allerdings klarer formuliert sind, hinweisen.

⁵⁸ Dazu *Stoll/Krüger*, 9. Abschn Rn 54 ff.

- *Biodiversitäts-Konvention (CBD)*: Dieses Abkommen hat zum Ziel, die biologische Vielfalt der Erde zu bewahren. Es ist ebenfalls sehr allg gehalten und bedarf im Hinblick auf die effektive Anwendung noch der Präzisierung durch entsprechende Protokolle.⁵⁹

30 Im Hinblick auf die Gewährleistung einer effektiven Verwirklichung des Rio-Prozesses und in Anknüpfung an die Agenda 21⁶⁰ hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECO-SOC) 1993 die CSD geschaffen.⁶¹ Die Kommission – die aus 53 Staatenvertretern besteht – soll die Umsetzung der Rio-Dokumente überwachen und Vorschläge zur Fortentwicklung ausarbeiten.⁶² Im Übrigen war die Rio-Konferenz die erste große Umweltkonferenz, an der NGOs in großem Stil (sowohl in Bezug auf Quantität als auch Qualität) einbezogen wurden.

31 Versucht man, die Ergebnisse der Rio-Konferenz einer *Bewertung* zu unterziehen,⁶³ so ist zunächst von Bedeutung, dass mit der allg Anerkennung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung insofern eine Verschiebung der Akzente erreicht wurde, als es nunmehr gerade nicht mehr nur um den Schutz des jetzt Vorhandenen geht, sondern mit den Interessen künftiger Generationen langfristigen Entwicklungen eine maßgebliche Rolle eingeräumt wird. Damit gerät das „klassische“ Souveränitätsdenken – das noch die Zeit nach der Stockholmer Konferenz bestimmt haben dürfte – ins Hintertreffen, dies zugunsten der Anerkennung eines *allg Interesses* an der Erhaltung der Umwelt. MaW dürfte die Rio-Konferenz deutlich gemacht haben, dass es beim internationalen Umweltschutz gerade nicht mehr nur – in Anknüpfung an den Schutz der territorialen Souveränität und das traditionelle Nachbarrecht – um den Schutz der territorialen Integrität der Staaten, sondern darüber hinaus um den langfristig ausgerichteten Schutz übergeordneter Interessen der gesamten Staatengemeinschaft und der Menschheit geht; diese aber knüpfen nicht notwendigerweise an grenzüberschreitende Sachverhalte an. Insofern ist es also durchaus berechtigt – trotz aller Unklarheiten und Divergenzen hinsichtlich des Begriffs der nachhaltigen Entwicklung⁶⁴ –, von einem „Paradigmenwechsel“ im Umweltvölkerrecht zu sprechen. Nicht zu verkennen ist aber auf der anderen Seite auch, dass die Ergebnisse der Rio-Konferenz selbst nicht den teilweise erhofften Schulterschluss aller Staaten im Hinblick auf ein entschlossenes und solidarisches Handeln der Staatengemeinschaft zur Verbesserung der globalen Umwelt brachten. So bildet denn „Rio“ weder den Anfang noch das Ende der Anstrengungen, Umweltbelastungen auf völkerrechtlicher Ebene zu begegnen. Entscheidend sind vielmehr die Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen und damit die weitere Entwicklung des Umweltvölkerrechts.

32 Die *Hoffnungen*, die mit der Rio-Konferenz und ihren Ergebnissen verbunden waren, wurden aber zumindest zu einem großen Teil in den 1990er Jahren *enttäuscht*. Dies spiegelte sich auch im sog Rio-Folgeprozess wider. So wurde im Juni 1997 im Rahmen einer Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen in New York die Umsetzung der Beschlüsse von Rio (ausgehend von Vorarbeiten der CSD) einer ersten Bewertung unterzogen und hervorgehoben, dass sich der Zustand der Umwelt insgesamt verschlechtert habe und sich die Umweltprobleme (und damit der Handlungsbedarf) in etlichen Gebieten verschärft hätten; die Bereiche mit dringendem Handlungsbedarf wurden im Einzelnen erörtert, und es wurde (einmal mehr) auf die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung umweltpolitischer Maßnahmen im UN-System hinge-

⁵⁹ Zum Biodiversitätsschutz *Markus*, 10. Abschn Rn 21 ff.

⁶⁰ Vgl den entsprechenden Auftrag in Kap 38 der Agenda 21.

⁶¹ UN Doc E/1993/INF/2, 21 f.

⁶² Zur CSD *Beyerlin* (Fn 22) 143 ff; *Timoshenko*, From Stockholm to Rio: The Institutionalization of Sustainable Development, in Sustainable Development and International Law, 143 (156 ff). S auch noch u Rn 92 f.

⁶³ Vgl aus der Lit einerseits die eher negative Bewertung bei *Pallemarts*, International Environmental Law from Stockholm to Rio: Back to the Future, in Greening International Law, 1 (13 ff), andererseits die eher positiven Erwartungen von *Hohmann*, Ergebnisse des Erdgipfels von Rio, NVwZ 12 (1993) 311 (314, 319).

⁶⁴ Vgl hierzu *Proelß*, 3. Abschn Rn 50 ff.

wiesen.⁶⁵ Allerdings besteht das völkerrechtlich unverbindliche Abschlussdokument (*Programme for the Further Implementation of Agenda 21*)⁶⁶ in erster Linie aus relativ wenig konkreten politischen Absichtserklärungen; im Vergleich zu den Ergebnissen der Rio-Konferenz dürften von diesem Dokument daher kaum neue Impulse ausgehen.

In der sog *UN-Millenniums-Deklaration* v 2000 wurde – im Anschluss an die Sondersitzung 33 der Generalversammlung 1997 – (nochmals) zur Ratifikation und Umsetzung nicht nur der Rio-Dokumente, sondern auch diverser weiterer völkerrechtlicher Abkommen aufgerufen.⁶⁷ Auch die sog *Millenniums-Entwicklungsziele* (MDGs) – ebenfalls in der UN-Millenniums-Deklaration verankert – trugen den Ergebnissen der Rio Deklaration in gewissen Teilen Rechnung, wobei in erster Linie auf Ziel 7 (die Sicherstellung ökologischer Nachhaltigkeit) hinzuweisen ist.

d) Von der Johannesburg-Konferenz (2002) bis zur „Rio+20“-Konferenz (2012)

Zehn Jahre nach dem Rio-Gipfel fand erneut eine große Konferenz (*World Summit on Sustainable Development*) statt, diesmal in Johannesburg, die den Rio-Prozess einer (vorläufigen) Bewertung unterziehen und dem Gesamtprozess eine gewisse neue Dynamik geben sollte, wozu auch eine Schärfung des „Allerweltbegriffs“ der nachhaltigen Entwicklung gehören sollte.⁶⁸

Die Ergebnisse der Konferenz schlugen sich in erster Linie in zwei (rechtlich unverbindli- 35 chen) Dokumenten nieder:⁶⁹

- Die sog *Johannesburg Declaration* enthält im Wesentlichen ein inhaltlich offen gehaltenes Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung (ohne dass dieses Konzept auch nur annähernd einer weiteren Konkretisierung zugeführt würde) und betont die Solidarität zwischen den Staaten. Die Erklärung enthält keine weiteren konkreten Maßnahmen oder Grundsätze.
- Der sog *Plan of Implementation* soll die Umsetzung der Erklärung konkretisieren und enthält eine ganze Palette von als notwendig angesehenen Maßnahmen bzw Anstrengungen in verschiedenen Bereichen. Allerdings ist die inhaltliche Präzision des Plans nicht sehr hoch; im Wesentlichen beschränkt sich der Text auf eher allg formulierte Zielsetzungen und Vorhaben.

Die vorerst letzte große Umweltkonferenz fand anlässlich des 20-jährigen „Jubiläums“ der Rio-Konferenz wiederum in Rio de Janeiro statt („Rio+20“-Konferenz bzw *UN Conference on Sustainable Development – UNCSD*). Auch aus dieser Konferenz ging eine unverbindliche Erklärung („*The Future We Want*“) hervor,⁷⁰ die jedoch kaum – im Vergleich zu den bereits bestehenden Dokumenten – weiterführende bzw eigentlich neue Erkenntnisse enthält (allenfalls abgesehen vom Meeresschutz, wo etwas konkretere Zielsetzungen formuliert werden als bislang). Auch auf dieser Konferenz konnten im Übrigen keine wirklichen Fortschritte in Bezug auf die Einbindung wichtiger Schwellenländer (insbes China, Südafrika, Russland, Brasilien und Indien) in die Klimaschutzmaßnahmen erzielt werden, dies verbunden mit einer Regelung, die den hier bestehenden Interessengegensätzen Rechnung trägt.⁷¹

⁶⁵ Zu den Ergebnissen dieser GV *Beyrerlin/Ehrmann*, Fünf Jahre nach dem Erdgipfel von Rio – eine kritische Bestandsaufnahme der Sondergeneralversammlung vom Juni 1997, UPR 17 (1997) 356 ff; *Breier*, Die Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen in New York, NuR 1998, 410 ff.

⁶⁶ UN Doc A/RES/J-19/2 v 19.9.1997.

⁶⁷ Vgl die Deklaration in UN Doc A/RES/55/2 v 8.9.2000.

⁶⁸ Zu den Zielsetzungen UN Doc A/RES/55/199 v 10.12.2000.

⁶⁹ UN Doc A/CONF.199/20, Report of the World Summit on Sustainable Development.

⁷⁰ UN Doc A/RES/66/288 v 11.9.2012. S ansonsten zu den Ergebnissen dieser Konferenz *Maier*, UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), VN 2012, 171 ff; in einem weiteren Zusammenhang auch *de Andrade Correa*, The Rio+20 Conference and International Law: Towards a Multi-Layered Multilateralism?, AVR 50 (2012) 500 ff.

⁷¹ Spezifisch zum Klimaschutz auch noch *Stoll/Krüger*, 9. Abschn.

- 37 In *institutioneller Sicht* konnte keine Einigung über eine wie auch immer geartete institutionelle Aufwertung des UNEP erzielt werden. Hingegen wurde beschlossen, die CSD aufzulösen und sukzessive durch ein Nachfolgeorgan – das sog *High-Level Political Forum on Sustainable Development (HLPF)* – zu ersetzen, dessen Konturen jedoch noch nicht umfassend geklärt sind, ist doch nur von einem „universal, intergovernmental High-Level Political Forum“ die Rede.⁷²

e) Fazit und Perspektiven

- 38 Die *Bilanz des Rio-Prozesses* dürfte bis jetzt insgesamt eher bescheiden sein: Zwar findet sich mittlerweile in fast allen völkerrechtlichen Dokumenten eine Bezugnahme auf den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.⁷³ Die Ausarbeitung zusätzlicher globaler Abkommen von Gewicht, die dann auch in Kraft getreten sind, war allerdings in den letzten 20 Jahren insgesamt eher beschränkt;⁷⁴ auf universeller Ebene sind hier im Wesentlichen die Wüstenkonvention, die sog POPs-Konvention, das Protokoll zur Londoner Dumping-Konvention sowie das sog PIC-Übereinkommen zu erwähnen (andere durchaus grundsätzlich bedeutende Abkommen, wie zB die Konvention über den Schutz von Binnengewässern, wurden zwar erarbeitet, sind aber nicht in Kraft getreten). Hinzu kommt allerdings – neben diversen unverbindlichen Deklarationen – eine Reihe regionaler Abkommen, wobei insbes die unter der Ägide der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE)⁷⁵ erarbeiteten Konventionen von Bedeutung sind, so zB die sog Aarhus Konvention. Die Rio-Folgekonferenzen entwickelten zwar gewisse Ansätze weiter; jedoch blieb der „große Durchbruch“ bislang aus. Insbes konnte auch das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung nicht wirklich in normativ hinreichend dichter Weise konkretisiert werden, und die Interessengegensätze zwischen den industrialisierten Staaten und den Schwellen- und Entwicklungsländern konnten noch keiner eigentlichen „Lösung“ zugeführt werden. Auch der Post-2015-Prozess, der nach Ablauf des gesetzten Zeitrahmens der MDGs durch die UN vorangetrieben und mit Erarbeitung der „Nachhaltigen Entwicklungsziele“ (*Sustainable Development Goals* – SDGs) – hier liegt nun der Fokus sowohl auf Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage als auch auf der Verbesserung der Lebensqualität – den Umweltschutz stärken soll, hat hieran (noch) nicht wirklich etwas geändert, sind doch auch diese Ziele nicht bindend. Auch im Bereich des Klimaschutzes wurden auf zahlreichen Konferenzen zwar nach der Überwindung diverser Schwierigkeiten gewisse normative Ergebnisse erzielt, wobei im Wesentlichen das sog *Kyoto Protokoll* aus dem Jahr 1997 sowie das jüngst angenommene *Übereinkommen von Paris* zu erwähnen sind. Fraglich ist allerdings, ob damit dem globalen Klimawandel tatsächlich effektiv begegnet werden kann. Bis zum Ende der Laufzeit der Verpflichtungsperiode des Kyoto Protokolls (31.12.2012) konnten sich die Staaten nicht auf einen „Nachfolgevertrag“ einigen, sodass auf der Klimakonferenz von Doha (2012) beschlossen wurde, die Laufzeit des Kyoto Protokolls bis 2020 zu verlängern, womit freilich die grundlegenden Proble-

72 Das HLPF soll dergestalt zur Überwachung und Umsetzung der Implementierung der nachhaltigen Entwicklungsziele beitragen, als zum einen die Staatsoberhäupter in einem Vier-Jahres-Zyklus zusammenkommen und neue Entwicklungen und Problematiken diskutieren; zum anderen tritt das Forum zu einer jährlichen Sitzung unter der Schirmherrschaft des ECOSOC zusammen, um zur internationalen Koordination der nationalen Nachhaltigkeitspolitiken beizutragen – auch unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, NGOs und anderen nicht-staatlichen Akteuren (vgl UN Doc A/Res/67/290). Die tatsächliche Einflussnahme und Effektivität des HLPF bleibt abzuwarten, grundsätzlich stehen dem Forum jedoch keinerlei Mechanismen zur Durchsetzung seiner Empfehlungen gegenüber der Parteien zur Verfügung. Erstmals kam das HLPF in dieser Form im Juni 2014 zusammen (s Bericht des ersten Meetings E/HLPF72014/2).

73 Vgl schon die Nachweise bei *Epiney/Scheyli*, Strukturprinzipien, 38 ff.

74 S aber auch die etwas positivere Akzentsetzung bei *Sands/Peel*, Principles, 45 ff.

75 Zu diesen noch u Rn 93.

me nicht gelöst wurden, zumal die Staaten auch diese Änderung des Kyoto Protokolls akzeptieren mussten, was von vornherein nicht bei allen Staaten als gesichert gelten konnte.

Ende 2015 gelang es den Staaten mit dem Übereinkommen von Paris doch noch, ein verbindliches Klimaschutzabkommen auszuhandeln.⁷⁶ Darin legen die Staaten erstmals konkrete Zielmarken zur Bekämpfung des Klimawandels fest. Die globale Erderwärmung soll demnach auf max 2°C, wenn möglich auf 1,5°C, im Vergleich zum vorindustriellen Niveau begrenzt werden (Art 2 Abs 1 lit a). Zudem soll der Scheitelpunkt des Treibhausgasausstoßes schnellstmöglich überschritten und dieser im Anschluss drastisch reduziert werden, um in der zweiten Hälfte des 21. Jh eine weitgehende „Treibhausgas-Neutralität“ zu erreichen (Art 4 Abs 1). Zu diesem Zweck verankert das Pariser Übereinkommen – im Gegensatz zum Kyoto Protokoll – einen sog *bottom-up*-Ansatz, nach dem die einzelnen Staaten national zu erreichende Klimaschutzziele (*Nationally Determined Contributions* – NDCs) erarbeiten und implementieren (Art 4 Abs 2 Satz 2). Auf diese Weise sollen nicht zuletzt Entwicklungsländer ermutigt werden, innerhalb ihrer Kapazitäten stärkere Anstrengungen zur Erreichung des Klimaschutzzieles zu unternehmen.⁷⁷ Die NDCs sind nicht Bestandteil des Pariser Übereinkommens, sondern es handelt sich um nationale Pläne und Ziele. Als völkerrechtlich verbindliche Pflicht verankert das Abkommen neben wenigen prozeduralen Anforderungen nur (aber immerhin) ein „Progressionsprinzip“, nach dem die Staaten im Vergleich zu ihren früheren Klimaschutzbemühungen eine inhaltliche Steigerung in ihren nationalen Plänen vorsehen müssen. Der anfänglich positive Eindruck eines quantifizierbaren Klimaschutzzieles wird getrübt, indem dessen Erreichung – wie so häufig im (Umwelt-) Völkerrecht – wesentlich von der Handlungsbereitschaft der Vertragsstaaten abhängt. Inwiefern das Pariser Übereinkommen tatsächlich zur Reduktion der Treibhausgasproduktion sowie der Begrenzung der Klimaerwärmung beitragen wird, bleibt also abzuwarten. Zu großer Optimismus dürfte angesichts der bisherigen Bereitschaft der einzelnen Staaten, Zugeständnisse zu machen, jedoch nicht angezeigt sein.

Insgesamt lassen die großen Schritte im Umweltvölkerrecht also nach wie vor auf sich warten; insbes die Ausarbeitung verbindlicher Vertragswerke mit konkreten rechtlichen Vorgaben ist in den letzten Jahren kaum wesentlich vorangekommen. Die Zeit drängt aber immer mehr: Soll das Konzept der nachhaltigen Entwicklung – soweit es um einen wirksamen Umweltschutz im Hinblick auf die effektive Berücksichtigung der Belange zukünftiger Generationen geht – seiner Verwirklichung näher gebracht werden, dürfte es kaum Alternativen zu umfassenden internationalen Verhandlungen geben, bei denen die einzelnen Staaten auch (ggf schmerzhaft) Zugeständnisse machen.

Diese eher skeptischen Bemerkungen sollen jedoch auf der anderen Seite auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Umweltvölkerrecht durchaus auch zur Lösung oder doch zumindest zur Verminderung einiger Umweltprobleme – teilweise sogar entscheidend – beigetragen hat (Stichworte in diesem Zusammenhang sind zB der Schutz der Ozonschicht oder die zahlreichen regionalen Abkommen im Bereich des Gewässerschutzes). Die erwähnten Schwierigkeiten sind letztlich dem Völkerrecht als solches inhärent, ist seine Entwicklung doch maßgeblich auf den Willen der Staaten angewiesen, womit es im Umweltvölkerrecht letztlich auch um einen Interessenausgleich sowie ein Zurückstecken (kurzfristiger) individueller Interessen zugunsten längerfristiger Allgemeinwohlinteressen geht.

Bemerkenswert ist schließlich auf einer anderen Ebene, dass in den bislang rund 20 Jahren seit der Rio-Konferenz die *Rechtsprechung internationaler Gremien* (Gerichte, Schiedsgerichte,

⁷⁶ Das Abkommen trat am 4.11.2016 in Kraft. S dazu ausf Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016) 753 ff; Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, 161 ff; Proelß, Klimaschutz im Völkerrecht nach dem Paris Agreement: Durchbruch oder Stillstand?, ZfU 2016, 58 ff.

⁷⁷ Die NDCs werden in einem vom Sekretariat geführten öffentlichen Register erfasst (Art 4 Abs 12). S dazu Böhringer (Fn 76) 753 ff.

Streitbeilegungsorgane in besonderen Vertragswerken) in beachtlichem Ausmaß zugenommen hat. Dies gilt sowohl für den Internationalen Gerichtshof (IGH; Stichworte in diesem Zusammenhang sind die Urteile *Gabcikovo-Nagymaros* und *Pulp Mills*), die WTO-Streitbeilegungsorgane, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie diverse Schiedsgerichte und den Internationalen Seegerichtshof (ISGH).⁷⁸ Darüber hinaus wurden die *Compliance-Mechanismen* völkerrechtlicher Abkommen in den letzten 20 Jahren maßgeblich weiterentwickelt und effektiver gestaltet, was schon deshalb ebenso sinnvoll wie notwendig ist, weil nur unter der Voraussetzung der tatsächlichen Anwendung der eingegangenen Verpflichtungen die Zielsetzungen der jeweiligen Abkommen erreicht werden können.⁷⁹ Es ist denn auch zu erwarten, dass sich die Akzente im internationalen Umweltrecht eher hin zu institutionellen Fragestellungen verschieben werden (Stichworte sind hier Verfahren iWS, unter Einschluss von Umweltinformation, gerichtlicher Zugang etc),⁸⁰ und dass auch auf der internationalen Ebene die *governance* eine wachsende Rolle spielen wird. Hier wird insbes im Einzelnen zu beobachten sein, wie das Nachfolgeorgan der CSD ausgestaltet sein wird.

4. Umweltvölkerrecht als „Rechtsgebiet“?

- 42 Der kurze Überblick konnte zeigen, dass das den Umweltschutz betreffende Völkerrecht im Laufe der Jahre eine beachtliche Entwicklung durchlaufen hat; dem Umweltvölkerrecht kommt *zunehmende Bedeutung* zu, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, woran auch die aufgezeigten Defizite nichts zu ändern vermögen. So gehört das internationale Umweltrecht nicht nur (wie etwa auch das Welthandelsrecht und die Menschenrechte) zu denjenigen Rechtsgebieten, die sich nicht nur als solche seit dem Zweiten Weltkrieg in relativ kurzer Zeit entwickelt haben, sondern es hat auch eine gewisse Bandbreite und Differenzierung erreicht, die bis vor gar nicht allzu langer Zeit kaum vorstellbar gewesen wäre. Insofern stellt die Entwicklung des Umweltvölkerrechts auch eine bemerkenswerte Leistung des Völkerrechts dar.⁸¹
- 43 Allerdings stellt die Gesamtheit der solchermaßen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bezweckenden völkerrechtlichen Normen – wenn sie auch als „Umweltvölkerrecht“ oder „Internationales Umweltrecht“ bezeichnet wird – keine in sich geschlossene, systematisch geordnete und gemeinsamen Prinzipien gehorchende Materie dar. Vielmehr handelt es sich letztlich um eine relativ disparate Materie, die zudem auch noch zahlreiche andere Bereiche berührt, weist doch der Umweltschutz *Querschnittscharakter* auf.⁸² So besteht denn auch kein allg und umfassendes verbindliches Übereinkommen über den Umweltschutz, dies im Gegensatz etwa zum internationalen Handel mit Gütern und Dienstleistungen. Mit dem Begriff Umweltvölkerrecht wird daher letztlich auf die Vielzahl von multi- und bilateralen Abkommen sowie die (wenigen) völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze in diesem Bereich Bezug genommen, deren Gemeinsamkeit in erster Linie in ihrem Regelungsgegenstand und -ziel – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – zu sehen ist. Nicht zu verkennen ist auch, dass dieses Umweltvölkerrecht zahlreiche Inkonsistenzen und Lücken aufweist, und die einzelnen Regelungswerke eben gerade nicht zwingend aufeinander abgestimmt sind.⁸³

⁷⁸ Vgl insoweit auch *Sands/Peel*, Principles, 47 mwN. Eingehend zur gerichtlichen Streitbeilegung *Schmalenbach*, 8. Abschn Rn 30 ff.

⁷⁹ Zu den Compliance-Mechanismen *Schmalenbach*, 8. Abschn Rn 7 ff.

⁸⁰ Eingehend hierzu *Epiney*, 4. Abschn Rn 4 ff, 19 ff, 42 ff.

⁸¹ Zu diesem Aspekt auch etwa *Birnie/Boyle/Redgwell*, Environment, 1.

⁸² S schon Rn 14.

⁸³ Vgl in diesem Zusammenhang auch die Hinweise auf die Querverbindungen bei *Birnie/Boyle/Redgwell*, Environment, 3 f.

Gleichwohl ist seit der Rio-Konferenz v 1992⁸⁴ eine gewisse Tendenz zur *Herausbildung einer konsistenteren Umweltvölkerrechtsordnung* zu erkennen. Dieser Prozess zeigt sich insbes an vier Entwicklungslinien:

- Erstens gehen die Regelungsbereiche des Umweltvölkerrechts mittlerweile klar über den ursprünglichen nachbarrechtlichen Ansatz hinaus.
- Zweitens ist die (allmähliche) Herausbildung einer Reihe von Grundsätzen zu beobachten, die insofern bereichsübergreifend sind, als sie unabhängig von einem bestimmten Schutzgut bzw Umweltmedium zu beachten sind und damit das gesamte Umweltvölkerrecht prägen.⁸⁵ Im Übrigen können zumindest einige dieser Grundsätze – mit iE überzeugender Begründung werden das Konzept der nachhaltigen Ressourcennutzung, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip, das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung sowie das Prinzip gerechter Nutzung gemeinsamer Ressourcen angeführt – als Elemente einer Gemeinwohlorientierung im Umweltvölkerrecht und (auch) seiner Konstitutionalisierung verstanden werden.⁸⁶
- Drittens weist das Umweltvölkerrecht in Bezug auf die Rechtsquellen insofern eine Besonderheit auf, als dem sog *soft law* – im Vergleich zum „sonstigen“ Völkerrecht – eine ungleich „prominentere“ Rolle zukommt, und sich vor diesem Hintergrund die Mechanismen der Herausbildung des Umweltvölkerrechts durch gewisse Eigenarten auszeichnen.⁸⁷
- Schließlich haben sich Durchsetzungsmechanismen (*compliance mechanisms*) herausgebildet, die sich im Vergleich zu sonstigen Bereichen des Völkerrechts durch eine Reihe von Besonderheiten auszeichnen und gleichzeitig verschiedene gemeinsame Charakteristika aufweisen.

Diese Entwicklung ist jedoch keineswegs abgeschlossen, und sie vermag insbes nicht das erwähnte Fehlen eines all verbindlichen Abkommens im Bereich des internationalen Umweltschutzes zu verdecken. Vor diesem Hintergrund kann es bei der Behandlung des Umweltvölkerrechts letztlich nur darum gehen, neben den all bereichsübergreifenden Grundsätzen die relativ disparate Materie in ihren sachlichen Zusammenhang zu stellen und unter Berücksichtigung des fehlenden systematisch geordneten Gebiets „Umweltvölkerrecht“ den Aussagegehalt der verschiedenen wichtigsten Regelungswerke zu eruieren. 45

II. Rechtsquellen und Akteure

Das Umweltvölkerrecht ist als Teil des Völkerrechts maßgeblich auch von dessen Charakteristika geprägt. Besonderheiten treten aber teilweise aufgrund des spezifischen Regelungsgegenstands auf, dies insbes im Hinblick auf die Bedeutung der verschiedenen Rechtsquellen und in Bezug auf einzelne Akteure. Ansonsten kommen umweltvölkerrechtliche Regeln grundsätzlich ebenso zustande wie andere völkerrechtliche Normen, werden nach denselben Prinzipien angewandt und durchgesetzt und gehorchen den gleichen Auslegungsgrundsätzen. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel der folgenden Ausführungen (nur) darin, die wichtigsten Aspekte in den Bereichen Rechtsquellen und Akteure⁸⁸ in Erinnerung zu rufen und auf einige Besonderheiten des Umweltvölkerrechts hinzuweisen. 46

⁸⁴ Hierzu o Rn 27 ff.

⁸⁵ Zu diesen Grundsätzen eingehend *Proelß*, 3. Abschn Rn 1 ff.

⁸⁶ Vgl die Überlegungen bei *Scheyli*, Der Schutz des Klimas als Prüfstein völkerrechtlicher Konstitutionalisierung?, AVR 40 (2002) 373 ff; s auch *Scheyli*, Gemeinwohlorientierung. Ihm folgend offenbar *Koch/Mielke* (Fn 2) 407.

⁸⁷ S insoweit noch u Rn 46 ff.

⁸⁸ Die Streitbeilegung (unter Einschluss der Rechtsdurchsetzung) könnte in diesem Zusammenhang auch noch genannt werden; sie ist aber wegen ihrer besonderen Bedeutung Gegenstand eines eigenen Abschn, vgl *Schmalenbach*, 8. Abschn Rn 22 ff.

- 47 Ausgangspunkt ist jedenfalls der *Kooperationscharakter* des Völkerrechts: Es basiert auf dem Grundsatz des gleichberechtigten Nebeneinander der Völkerrechtssubjekte, insbes der Staaten. Dieses Charakteristikum des Völkerrechts als Kooperationsrecht entfaltet auf verschiedenen Ebenen – die in diesem Abschnitt dann wieder aufgegriffen werden – *Konsequenzen*:
- Die Entstehung der Rechtsnormen beruht in der einen oder anderen Weise grundsätzlich auf dem *Konsens* der Staaten. Es fehlt also an einer Art „Zentralinstanz“, die für alle verbindliches Recht setzen könnte.
 - Damit einher geht die grundsätzliche *Relativität* des Völkerrechts: Seine Regeln gelten immer nur für die bei der Entstehung in der einen oder anderen Form involvierten Völkerrechtssubjekte. Eine gewichtige Ausnahme von diesem Grundsatz stellt allerdings das sog *ius cogens* dar, dessen Regeln gegenüber allen Völkerrechtssubjekten gelten und damit auch von allen geltend gemacht werden können.⁸⁹
 - Ausgehend von der grundsätzlichen rechtlichen Gleichstellung der Völkerrechtssubjekte (insbes der Staaten, gemäß dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, vgl Art 2 Ziff 1 UN-Charta) gibt es im Völkerrecht weder eine allg obligatorische *Gerichtbarkeit* noch eine irgendwie geartete Instanz, die zur Rechtsdurchsetzung befugt wäre.⁹⁰ Eine große Rolle spielen daher Mechanismen, die es den Staaten ermöglichen, selbst die Beachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen durch andere Staaten zu erwirken.
- 48 Immerhin sei darauf hingewiesen, dass dieser Kooperationscharakter des Völkerrechts in den Bereichen, in denen die Zusammenarbeit der Staaten sich in stärker institutionalisierten Bahnen bewegt, etwas relativiert wird, dies insbes durch die in gewissem Rahmen bestehende Möglichkeit, auch gegen den Willen einzelner Staaten Verpflichtungen zu erzeugen, und die Schaffung bestimmter Verfahren zu ihrer Durchsetzung, unter Einschluss von Streitbeilegungsverfahren. Illustriert wird dies etwa am Bsp der WTO.

1. Rechtsquellen

- 49 Die wichtigsten Rechtsquellen des Völkerrechts⁹¹ sind in Art 38 Abs 1 IGH-Statut erwähnt:⁹² Es handelt sich um völkerrechtliche Verträge (a), Völkergewohnheitsrecht (b) und allgemeine Rechtsgrundsätze (c). Hinzu kommen Beschlüsse I. O. (d) und sog *soft law* (e).⁹³
- 50 Auch umweltvölkerrechtlichen Pflichten – unabhängig von der Rechtsquelle, auf der sie beruhen – kann grundsätzlich der Charakter von *ius cogens* zukommen.⁹⁴ Allerdings ist hierzu der Nachweis notwendig, dass die entsprechenden Pflichten tatsächlich die Charakteristika von *ius cogens* aufweisen. Dies dürfte beim augenblicklichen Stand des Völkerrechts allenfalls für schwere Verstöße gegen zentrale umweltvölkerrechtliche Verpflichtungen in Betracht kommen, wobei jedoch angesichts des Umstands, dass Art 19 Abs 3 lit d des ILC-Entwurfs zur Staatenver-

⁸⁹ Hierzu, unter Berücksichtigung des Umweltvölkerrechts, Kornicker, *Ius Cogens*. S auch noch u Rn 50.

⁹⁰ Allerdings abgesehen von den Befugnissen des UN-Sicherheitsrats nach Art 39 ff UN-Charta.

⁹¹ Ausf hierzu etwa Graf Vitzthum, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 1. Abschn Rn 50 ff.

⁹² Zwar geht es in dieser Bestimmung an und für sich nur um die Quellen des Völkerrechts, die der IGH im Rahmen seiner streitentscheidenden Tätigkeit anzuwenden hat; diese Bestimmung gibt jedoch Völkergewohnheitsrecht wieder. Im Übrigen ist Art 38 IGH-Statut nicht abschließend.

⁹³ Zu den Rechtsquellen, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltvölkerrechts, etwa Sands/Peel, *Principles*, 94 ff; Birnie/Boyle/Redgwell, *Environment*, 14 ff.

⁹⁴ Ausf hierzu Kornicker, *Ius Cogens*.

antwortlichkeit in der Fassung v 1980 in den Entwurf aus dem Jahr 2001 nicht aufgenommen wurde, hier eine gewisse Zurückhaltung geboten ist.⁹⁵

Häufig werden umweltvölkerrechtliche Vorgaben aber einen *erga omnes*-Charakter aufweisen, entweder (bei Völkergewohnheitsrecht) gegenüber allen Staaten oder (bei Verträgen) allen Vertragsparteien, dies mit der Folge, dass die Betroffenen ihre Einhaltung geltend machen können (vgl insoweit auch Art 48 ILC-Entwurf über die Staatenverantwortlichkeit). Denn bei vielen umweltvölkerrechtlichen Verpflichtungen dürften alle anderen durch sie verpflichteten Staaten bzw Völkerrechtssubjekte ein rechtliches Interesse an ihrer Einhaltung haben. Insoweit kann wohl häufig davon ausgegangen werden, dass die in Frage stehende Verpflichtung zum Schutz eines gemeinschaftlichen Interesses bzw gar gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft (vgl insoweit Art 48 Abs 1 ILC-Entwurf über die Staatenverantwortlichkeit) besteht. Bsp hierfür sind etwa der Klimaschutz oder der Schutz der Ozonschicht, aber wohl auch zahlreiche artenschutzrechtliche Vorgaben. Im Einzelfall kann die Frage des *erga omnes*-Charakters einer umweltvölkerrechtlichen Verpflichtung aber schwierig zu beantworten sein,⁹⁶ ganz abgesehen davon, dass in Bezug auf Voraussetzungen, „Kategorien“ und Rechtsfolgen solcher Verpflichtungen auch allg noch einige Fragen nicht abschließend geklärt sind.⁹⁷

a) Völkerrechtliche Verträge

Völkerrechtliche Verträge kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Völkerrechtssubjekte zustande; diese bekunden damit ihre Einigung über bestimmte völkerrechtliche Rechtsfolgen. Das für völkerrechtliche Verträge geltende Recht ist in erster Linie in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kodifiziert worden.⁹⁸ Das Völkervertragsrecht dürfte heute die *bedeutendste Quelle des Umweltvölkerrechts* darstellen,⁹⁹ sowohl in Bezug auf die Zahl der abgeschlossenen Abkommen als auch im Hinblick auf ihre Bedeutung.¹⁰⁰

Häufig werden umweltvölkerrechtliche Abkommen dabei so strukturiert, dass es neben einem *Hauptabkommen* diverse *Annexe* gibt, in denen die Verpflichtungen des Hauptabkommens spezifiziert werden, wobei diese Annexe jedoch *integraler Teil* der Abkommen sind, sodass es hier (zunächst) letztlich um eine besondere Gesetzgebungstechnik geht, wobei aber im Hinblick auf die Modifikation solcher Anhänge mitunter Besonderheiten zu verzeichnen sind (etwa indem sie durch die Vertragsstaatenkonferenz modifiziert werden können).¹⁰¹

Eine weitere, jedoch grundsätzlich anders gestaltete Technik, der im Umweltvölkerrecht eine besondere Bedeutung zukommt, ist diejenige des sog *Rahmenabkommens*, die vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass die Vereinbarung quantifizierbarer Vorgaben für umweltbezogene Verhaltensweisen in der Staatengemeinschaft häufig (zumindest zunächst) auf Schwierigkeiten stößt.¹⁰²

⁹⁵ Insgesamt skeptisch *Beyerlin/Marauhn*, Rechtsdurchsetzung, 7; *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 286 f; weitergehender jedoch *Kornicker*, State Community Interests, Jus Cogens and Protection of the Global Environment, Developing Criteria for Peremptory Norms, GJIL 101 (1998) 11 ff.

⁹⁶ Zur Problematik im Einzelnen *Scheyli*, Gemeinwohlorientierung, 468 ff, insbes 474 ff.

⁹⁷ Hierzu etwa *Graf Vitzthum*, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 1. Abschn Rn 120, 126 mwN.

⁹⁸ Zu erwähnen ist aber auch die WVKIO, die (auch) besondere Fragen im Falle der Beteiligung einer I.O. regelt.

⁹⁹ Zu völkerrechtlichen Verträgen als Rechtsquelle im Zusammenhang mit dem Umweltvölkerrecht *Gehring*, Treaty Making and Treaty Evolution, in Oxford Handbook, 449 ff.

¹⁰⁰ Völkervertragsbestimmungen können im Übrigen auch Kodifizierungen von Völkergewohnheitsrecht darstellen; zum Völkergewohnheitsrecht noch u Rn 58 ff.

¹⁰¹ Vgl zu dieser Technik im Zusammenhang mit dem Umweltvölkerrecht *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 272 f.

¹⁰² Zu Rahmenabkommen im Umweltvölkerrecht etwa *Dominicé*, Observations sur le recours à la convention-cadre en matière environnementale, FS Schmidlin, 1998, 249 ff; *Beyerlin/Marauhn*, Rechtsdurchsetzung, 30 ff; *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 270 ff.

Rahmenabkommen zeichnen sich dadurch aus, dass sie eher allg Grundsätze und ggf Zielvorgaben für das weitere Vorgehen sowie Verfahrensvorschriften und institutionelle Bestimmungen enthalten, sodass ein Rahmen für das weitere Vorgehen definiert wird, der dann auch eine gewisse Kontinuität sicherzustellen vermag. Der normative Gehalt der Rahmenkonventionen selbst ist jedoch im Allgemeinen nicht sehr hoch; über Kooperationspflichten und allg gehaltene Grundsätze hinaus lassen sich idR keine konkreten Verpflichtungen der Vertragsstaaten ableiten. Die Formulierung präziserer Verpflichtungen und Vorgaben bleibt denn auch späteren Dokumenten – häufig *Protokolle* genannt – vorbehalten. Diese werden dann idR im Rahmen von Vertragsstaatenkonferenzen beschlossen, wobei diese Protokolle aber häufig noch dem „normalen“ Vertragsschlussverfahren unterliegen, also insbes einer Ratifikation der Staaten bedürfen, um völkerrechtlich verbindlich zu werden.

- 55 Bei dem Rückgriff auf Rahmenkonventionen wird also in (mindestens) *zwei Schritten* vorgegangen: die Formulierung allg Grundsätze und Verfahrensregeln in der Rahmenkonvention in einer ersten Etappe, worauf in einer zweiten Etappe die Festlegung genauerer Verpflichtungen der Vertragsparteien folgt. Beide Schritte sind aus völkerrechtlicher Sicht als (selbständige) völkerrechtliche Verträge zu qualifizieren, wenn auch ggf bei den Verhandlungen der Protokolle gewisse Besonderheiten zu verzeichnen sind. Insbes die völkerrechtlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten müssen damit jeweils separat erfüllt sein. Als Beispiele kann hier auf die UNFCCC, das Ozonschicht-Übereinkommen oder die CLRTAP hingewiesen werden.
- 56 Wenn dieser Rückgriff auf Rahmenkonventionen auch zunächst einen gewissen Konsens sicherzustellen vermag und damit die Einbindung einer größeren Zahl von Staaten ermöglicht, sind doch die mit diesem Vorgehen verbundenen *Risiken* nicht zu übersehen: Die Effektivität des Rahmenabkommens hängt nämlich notwendigerweise von dem Abschluss und der Ratifikation der Zusatzprotokolle ab. Zudem kann das Abseitsstehen einiger Staaten bei den Zusatzprotokollen eine gewisse Rechtszersplitterung nach sich ziehen. Andererseits ermöglicht gerade auch die anfängliche Einbindung vieler Staaten Weiterentwicklungen des Umweltvölkerrechts in dem jeweiligen Bereich, die in dieser Form womöglich zunächst nicht realistisch erschienen. Als positiv kann es sich weiter erweisen, dass es möglich ist, in einem völkerrechtlichen Vertrag ein erleichtertes Verfahren zur Änderung des Vertrages oder einzelner Bestimmungen vorzusehen. Auf diese Weise kann insbes auch dem Bedürfnis der Anpassung an den Stand von Forschung und Technik Rechnung getragen werden.¹⁰³
- 57 Mit der steigenden Zahl völkerrechtlicher Abkommen im Allgemeinen und umweltvölkerrechtlicher Verträge im Besonderen steigt die Relevanz eines auch im allg Völkerrecht bekannten zentralen Problems, nämlich desjenigen des *Verhältnisses* verschiedener völkerrechtlicher Verträge, das sich sowohl im Verhältnis zwischen umweltvölkerrechtlichen Abkommen einerseits und (schwerpunktmäßig) andere Bereiche betreffenden Abkommen andererseits als auch mitunter zwischen umweltvölkerrechtlichen Abkommen selbst stellt. Probleme treten dabei in erster Linie dann auf, wenn sich verschiedene Abkommen widersprechen oder doch zumindest miteinander in Konflikt geraten könnten. Da es bei der Antwort auf die Frage, welche völkerrechtlichen Pflichten nun für wen gelten, maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls (Kreis der Vertragsparteien, Inhalt der Verpflichtungen, Möglichkeit der Auslegung der verschiedenen Abkommen u a m) ankommt, sind hier grundsätzlich keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen möglich, sieht man einmal von gewissen Kernaussagen des Art 30 VVK ab.¹⁰⁴

¹⁰³ Vgl hierzu im Zusammenhang mit dem Umweltvölkerrecht *Kiss/Shelton*, *International Environmental Law*, 78f.

¹⁰⁴ Zur Problematik mit Bezug auf umweltvölkerrechtliche Abkommen *Sands/Peel*, *Principles*, 105ff; *Beyerlin/Marauhn*, *International Environmental Law*, 277ff; *Ekardt*, *WTO und Umweltvölkerrechtsverträge: Komplementäre oder sich blockierende Wirkung? Am Beispiel von Verstößen gegen das Kyoto-Protokoll*, *UTR* 115 (2008) 225ff.

b) Völkergewohnheitsrecht

Völkergewohnheitsrecht zeichnet sich durch zwei Elemente aus: (1) die (allg) *Übung* („objektives Element“) und (2) die von einer *Rechtsüberzeugung* (*opinio iuris*) getragen ist („subjektives Element“). Im Einzelnen sind allerdings die theoretische Fundierung und die an die beiden Elemente zu stellenden Anforderungen str,¹⁰⁵ was nichts an der Existenz des Völkergewohnheitsrechts als „echte“ und damit selbständige Völkerrechtsquelle ändert.¹⁰⁶

Festzuhalten ist in Bezug auf das *objektive Element*, dass jedes staatliche Verhalten eine derartige Übung begründen kann, wobei diese aber von einer gewissen Allgemeinheit (iSe Repräsentativität), Dauer und Einheitlichkeit sein muss. Ob eine derartige Übung dann auch von einer *Rechtsüberzeugung* getragen ist, ist eine Frage des Zusammenhangs und der Auslegung der relevanten Staatenpraxis. Deutlich wird damit auch, dass hier im Einzelnen letztlich erst eine genaue Betrachtung der verschiedenen Regeln oder Grundsätze, denen möglicherweise ein völkergewohnheitsrechtlicher Charakter zukommt, für ihre rechtliche Qualifizierung ausschlaggebend sein kann.

Die Annahme, die notwendige Praxis bzw Übung könne schon auf der Grundlage entsprechender Stellungnahmen der Staaten gegeben sein,¹⁰⁷ dürfte nicht dem geltenden Völkerrecht entsprechen; sie läuft letztlich auf die Verneinung der Notwendigkeit des objektiven Elements hinaus, wofür in der völkerrechtlichen Praxis keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Im Übrigen impliziert dieser Ansatz, dass den Staaten letztlich der Rückgriff auf das flexible Instrument des *soft law* verweigert wäre, was wohl – angesichts der zahlreichen Funktionen dieser „völkerrechtlichen Quelle“¹⁰⁸ – im Ergebnis keinen Gewinn für das Umweltvölkerrecht darstellte. Umgekehrt kann zwar häufig aus einer allg Übung, die sich durch eine gewisse Dauer, Einheitlichkeit und Verbreitung auszeichnet, auf eine Rechtsüberzeugung geschlossen werden. Diese muss jedoch gleichwohl als selbständiges Element immer nachgewiesen sein; jede andere Sicht implizierte einen Verzicht auf das subjektive Element, was ebenfalls nicht dem geltenden Völkerrecht entspricht.

Völkergewohnheitsrecht kann grundsätzlich auch Staaten binden, die nicht ausdrücklich mit der entsprechenden völkerrechtlichen Norm einverstanden sind. Abgesehen von der – im Übrigen str – Figur des *persistent objector* sind alle Staaten an die universell geltenden Normen des Völkergewohnheitsrechts gebunden. Insofern beruht das Völkerrecht denn auch nicht ausschließlich auf Normen, die vom (ausdrücklichen) Willen seiner Subjekte abhängen. Im Übrigen ist es zumindest im Falle der Betroffenheit gemeinschaftlicher Umweltgüter¹⁰⁹ widersinnig, das Konzept des *persistent objector* heranzuziehen, sodass die Entstehung völkerrechtlicher Verpflichtungen auch gegen den Willen einzelner (!) Staaten möglich ist.¹¹⁰

Im modernen Umweltvölkerrecht spielt das Gewohnheitsrecht im Vergleich zum völkerrechtlichen Vertragsrecht nur eine sekundäre Rolle. Dies dürfte in erster Linie damit zusammenhängen, dass ein effektiver Umweltschutz häufig (auch) auf die Formulierung genauer, quantifizierbarer Verpflichtungen – letztlich geht es ja etwa um die Verpflichtung zur Einhaltung konkreter Grenzwerte oder zur Unterlassung bestimmter Tätigkeiten – angewiesen ist. Dies aber

¹⁰⁵ Aus der Rechtspr zu diesen Elementen etwa IGH in *Nordsee-Festlandssockel* und *Nicaragua*. Aus der Lit Graf Vitzthum, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 1. Abschn Rn 131 ff, mwN.

¹⁰⁶ Zum Völkergewohnheitsrecht als Völkerrechtsquelle im Zusammenhang mit dem Umweltvölkerrecht Dupuy, Formation of Customary International Law and General Principles, in Oxford Handbook, 449 ff.

¹⁰⁷ So Hohmann, Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts, 1992, 219 ff.

¹⁰⁸ Hierzu noch u Rn 69 ff.

¹⁰⁹ Vgl zur Erfüllungsstruktur völkerrechtlicher Verpflichtungen schon o Rn 51; s a noch Schmalenbach, 8. Abschn Rn 7 ff.

¹¹⁰ Vgl ausf hierzu Tomuschat, Obligations Arising for States Without or Against their Will, RdC 241 (1993-IV) 199 (284 ff, insbes 308).

kann realistischer Weise kaum vom Völkergewohnheitsrecht erwartet werden, ist es doch allenfalls in Ausnahmefällen zu erwarten, dass sich eine ständige Übung und eine entsprechende Rechtsüberzeugung auf in irgendeiner Form quantifizierbare Vorgaben beziehen.

- 63 Hingegen dürfte der zeitliche Faktor – die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht nimmt aufgrund der erforderlichen Übung, die zwar nicht notwendigerweise sehr lang sein muss, aber auch nicht „spontan“ entstehen kann, eine gewisse Zeit in Anspruch – nicht ausschlaggebend sein: Denn die Ausarbeitung völkerrechtlicher Verträge kann ggf schon bis zur Unterzeichnung einen relativ langen Zeitraum in Anspruch nehmen, zu dem dann noch die Zeitspanne bis zur Ratifikation und dem Inkrafttreten hinzukommt. Beispielfhaft kann auf das UN-Seerechtsübereinkommen und das jüngst in Kraft getretene Pariser Übereinkommen hingewiesen werden. Dieses Verfahren geht nicht unbedingt schneller als die Herausbildung gewohnheitsrechtlicher Normen.
- 64 Trotz dieser kaum zu bestreitenden *Dominanz des Völkervertragsrechts* wäre es jedoch verfehlt, dem Völkergewohnheitsrecht von vornherein jegliche Bedeutung abzusprechen: Denn zum einen beteiligt sich idR nur eine begrenzte Zahl von Staaten an völkerrechtlichen Verträgen, und zum anderen sind deren Schutzziele häufig insofern begrenzt, als sie eben bestimmte Medien oder Güter schützen oder bestimmten Gefahrensituationen Rechnung tragen wollen. Damit aber kann kein umfassender Ansatz in dem Sinn, dass mehrere Umweltmedien oder die Umwelt bedrohende Situationen erfasst werden, verwirklicht werden, was im Hinblick auf das Umweltschutzniveau gewisse Defizite implizieren könnte.¹¹¹ Vor diesem Hintergrund dürfte sich auch in Zukunft ein *Rückgriff auf völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze* im Hinblick auf einen möglichst effektiven Umweltschutz als ebenso sinnvoll wie notwendig erweisen. Bedeutung dürfte er in erster Linie im Bereich des allg Umweltrechts – bei dem es zumindest teilweise nicht nur um genau umrissene, quantifizierbare Verpflichtungen geht – entfalten, so bei den allg Grundsätzen und zumindest gewissen Verfahrenspflichten.¹¹²
- 65 Im Hinblick auf den *materiellen Gehalt* völkergewohnheitsrechtlicher Normen stellt sich gerade im Umweltvölkerrecht aber das Problem des hinreichenden normativen Gehalts: Rechtscharakter kann nur solchen Verpflichtungen zukommen, die eine minimale *normative Dichte* aufweisen; diese ist nur dann gegeben, wenn sich aus dem entsprechenden (Rechts-) Satz tatsächlich eine Verpflichtung der Staaten zu einem bestimmten oder bestimmbar Verhalten ergibt. Je allg und je abstrakter Prinzipien oder Grundsätze ausfallen, desto weniger eignen sie sich daher dazu, die Grundlage für rechtlich verbindliche Regelungen zu bilden. Anhaltspunkte für die normative Dichte von Grundsätzen bzw Regeln sind in erster Linie die Formulierung eines bestimmten präzisierbaren Ziels und gewisser präzisierbarer Verhaltensanforderungen an die Staaten.¹¹³
- 66 Allerdings ist auch nicht zu verkennen, dass der normative Gehalt völker(gewohnheits-) rechtlicher Normen unterschiedlich ausfallen kann: So gibt es Normen mit hohem und solche mit nur schwachem normativem Gehalt. Letztere können auch als „Prinzipien“ bezeichnet werden, die im Gegensatz zu den „Regeln“ zu sehen sind: Während *Regeln* die Rechtsunterworfenen zu einem bestimmten Verhalten verpflichten und ein Verstoß relativ leicht durch die Anwendung der Regel festgestellt werden kann, räumen *Prinzipien* einen mehr oder weniger weiten Gestaltungsspielraum ein, der durch eine entsprechende Rechtsanwendung oder auch Rechtsetzung noch ausgefüllt werden muss. Die Erfüllung derartiger Vorgaben kann denn auch idR durch eine ganze Bandbreite von Verhaltensweisen sichergestellt werden. Zudem sind solche Prinzipien bei der Auslegung anderer Normen heranzuziehen. Völkerrechtliche Prinzipien unterscheiden sich damit von völkerrechtlichen Regeln dadurch, dass sie als solche nur begrenzt

111 Vgl hierzu schon *Epiney* (Fn 27) 314.

112 Zu diesen noch *Proelß*, 3. Abschn Rn 18ff; *Epiney*, 4. Abschn Rn 4 ff, 19 ff, 42 ff.

113 Vgl hierzu auch *Beyerlin/Marauhn*, Rechtsdurchsetzung, 21 ff.

operationell handhabbar sind, sie aber gleichwohl Ausgangspunkt für rechtliche Überlegungen und die Formulierung verbindlicher Rechte und Pflichten sein können.¹¹⁴ Beide Kategorien differieren also hinsichtlich ihres Aussagegehalts, nicht jedoch in Bezug auf ihren Charakter als verbindliche Normen. Auch Prinzipien müssen im Übrigen ein Mindestmaß an normativer Dichte aufweisen, ist doch ein „Grundsatz“ ohne jeden normativen Gehalt gar nicht geeignet, zu Völkergewohnheitsrecht zu erstarken.

c) Allgemeine Rechtsgrundsätze

Unter *allgemeinen Rechtsgrundsätzen* sind solche Regelungen zu verstehen, die in den innerstaatlichen Rechtsordnungen anerkannt sind – was letztlich nur über einen entsprechenden *Rechtsvergleich* ermittelt werden kann –, und auf die internationalen Beziehungen übertragbar sind. Bedeutung entfalten sie insbes immer dann, wenn bestimmte Grundsätze (noch) nicht zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt sind.¹¹⁵ Im Umweltvölkerrecht spielt diese Rechtsquelle angesichts der Dominanz des Vertragsrechts und der fehlenden Übereinstimmung der nationalen Rechtsordnungen in zahlreichen umweltpolitischen Fragen allenfalls eine *untergeordnete Rolle*.

d) Beschlüsse Internationaler Organisationen

Beschlüsse I.O. stellen immer dann eine eigenständige Quelle des (allg) Völkerrechts dar, wenn sie (auch) andere Völkerrechtssubjekte binden, was insbes bei einer *Beschränkung der Bindungswirkung* auf den internen Organisationsbereich ausgeschlossen ist. Zudem beschränken sich die Rechtswirkungen der Beschlüsse I.O. grundsätzlich auf deren Mitglieder; Nichtmitglieder können nicht gebunden werden. Schließlich ist es eher selten, dass I.O. in bedeutendem Maß die Befugnis eingeräumt wird, in sachlich umrissenen Bereichen verbindliche Beschlüsse anzunehmen; eine Ausnahme stellt hier die Europäische Union (EU) dar, die aber als supranationale Organisation keine „klassische“ I.O., sondern vielmehr eine Organisation *sui generis* (also ein Gebilde eigener Art) darstellt. Vor diesem Hintergrund sind Beschlüsse I.O. im Umweltvölkerrecht weniger als „echte“ Rechtsquelle, sondern eher als *soft law*¹¹⁶ von Bedeutung.

e) Soft Law

Mit dem Begriff *soft law*¹¹⁷ wird der Teil der völkerrechtlichen Praxis bezeichnet, der zwar gewisse Verhaltensvorgaben oder Absichtserklärungen enthält, welche die Völkerrechtssubjekte auch zu einem bestimmten Verhalten auffordern können; allerdings können diese Regeln nicht einer bestimmten Völkerrechtsquelle zugeordnet werden, sodass sie grundsätzlich *völkerrechtlich unverbindlich* sind. Gleichwohl bringen es die Eigenarten des Völkerrechts mit sich, dass derartige Willenskundgebungen doch *gewisse rechtliche Wirkungen* zeitigen können, insbes im Hinblick auf die Eruierung der Existenz einer *opinio iuris* im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts, bei der Auslegung (sonstiger) völkerrechtlicher Normen, im Rahmen der Anwendung des Vertrauensprinzips, aber auch bei der Einleitung neuer völkerrechtlicher Entwicklungen.

¹¹⁴ Vgl hierzu etwa *Sands*, International Law in the Field of Sustainable Development, in Sustainable Development and International Law, 53 (54ff); *Kamto*, Les nouveaux principes du droit international de l'environnement, RJE 18 (1993) 11 (12ff). S aber auch die grundsätzlich skeptische Sicht auf Prinzipien im Umweltvölkerrecht bei *Beyerlin*, „Prinzipien“ im Umweltvölkerrecht – ein pathologisches Phänomen?, FS Steinberger, 2002, 31 ff.

¹¹⁵ Vgl zu dieser Rechtsquelle *Graf Vitzthum*, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 1. Abschn Rn 142ff.

¹¹⁶ Sogleich Rn 69 ff.

¹¹⁷ Vgl hierzu allg nur *Graf Vitzthum*, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 1. Abschn Rn 68 mwN.

- 70 Die genauen (Rechts-)Wirkungen derartiger *soft law*-Quellen variieren je nach ihrer Erscheinungsform, ihrem Inhalt und den beteiligten Staaten sowie sonstigen Umständen. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass in *a priori* reinen *soft law*-Dokumenten (wie Resolutionen o.ä.) auch geltendes Völker-(gewohnheits-)recht formuliert sein kann, sodass diese Dokumente dann als eine Art faktische Kodifizierung von Völkergewohnheitsrecht bezeichnet werden können (was nichts daran ändert, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen von Völkergewohnheitsrecht über diese Kodifizierung hinaus vorliegen müssen, wenn solche *soft law*-Dokumente auch einen Anhaltspunkt für die *opinio iuris* darstellen können). Gewisse in der Stockholmer oder der Rio-Deklaration formulierte Prinzipien fallen unter diese Kategorie von *soft law*-Grundsätzen, die aber gleichwohl – als Völkergewohnheitsrecht – *hard law* darstellen.
- 71 Die Erscheinungsformen von *soft law*¹¹⁸ sind sehr vielfältig: Sie erfassen völkerrechtliche Akte verschiedener Art und Bezeichnung, wie zB Deklarationen und Resolutionen (unter Einschluss derjenigen I.O.), Empfehlungen oder Absichtserklärungen. Besondere Bedeutung kommt solchen Formen bzw. Erklärungen zu, die von einer großen und/oder repräsentativen Mehrheit der Staaten getragen werden, wie dies zB bei Resolutionen der UN-Generalversammlung häufig der Fall ist.
- 72 Im Umweltvölkerrecht spielt das *soft law* eine *herausragende Rolle*.¹¹⁹ Dies hängt sicherlich in erster Linie damit zusammen, dass in diesem Rechtsgebiet – noch stärker als in manch anderen Bereichen des Völkerrechts – eine Einigung auf „echte“ verbindliche Formen, wie insbes. Verträge, häufig zunächst aufgrund der stark ausgeprägten Interessengegensätze der Staaten und sonstiger Meinungsdifferenzen sehr schwer fällt. Außerrechtliche Vereinbarungen können dann eine gewisse Übereinstimmung in Grundsatzfragen ausdrücken, ohne dass damit gleich eine rechtliche Verpflichtung einhergeht; der Einigung kommt also in gewisser Weise ein *provisorischer Charakter* zu. Dies erlaubt es zudem, den gefundenen Konsens in der Praxis einem „Test“ zu unterziehen, bevor die Stufe zu einer verbindlichen Rechtsquelle (Vertrag oder Gewohnheitsrecht) überschritten wird. Deutlich wird damit auch, dass *soft law* gerade im Umweltvölkerrecht eine entscheidende Rolle bei der *Weiterentwicklung* des Rechts spielt; neue Weichenstellungen werden hier regelmäßig zunächst über *soft law* eingeleitet. Der Rio-Prozess dürfte hierfür ein deutliches Bsp. darstellen. *Soft law* kommt somit unabhängig von seiner genauen rechtlichen Kategorisierung gerade im Umweltvölkerrecht eine große praktische Bedeutung für die Rechtswirklichkeit und die Rechtsentwicklung zu.
- 73 Vor diesem Hintergrund dürfte es der Eigenart des Völkerrechts nicht entsprechen, dem *soft law* die Existenzberechtigung abzuspochen: Zwar ist es aus rechtsdogmatischer Sicht zutreffend, dass *soft law* eben „Nicht-Recht“ ist, sodass der Begriff des *soft law* möglicherweise nicht sehr glücklich ist; allerdings sind die Entstehungs- und Entwicklungsformen des Völkerrechts vielfältig, wobei insbes. auch dem zwischenstaatlichen Konsens eine gewichtige Rolle zukommt. Dieser Konsens kann sich aber auch gerade auf den „Härtegrad“ der normativen Verbindlichkeit beziehen. Warum derartigen Formen staatlichen Verhaltens nun aber von vornherein jede Existenzberechtigung oder Rechtswirkung – wobei diese sich natürlich von denjenigen der „echten“ Rechtsquellen unterscheidet – abgesprochen werden soll, ist nicht ersichtlich.

118 Vgl. hierzu zusammenfassend Thüerer, „Soft Law“ – eine neue Form von Völkerrecht?, ZSR 1 (1985) 429 (434 ff.); s. auch Heusel, „Weiches“ Völkerrecht, 1991, 42 ff.

119 S. zur Bedeutung des *soft law* im Bereich des Umweltvölkerrechts schon die instruktive Analyse bei Dupuy, *Soft Law and the International Law of the Environment*, Michigan JIL 12 (1991) 420 ff.; s. ansonsten zur Bedeutung von *soft law* im Umweltvölkerrecht Birnie/Boyle/Redgwell, *Environment*, 34 ff.; Shelton, *Comments on the Normative Challenge of Environmental “Soft Law”*, in *Droit international*, 111 ff.; Beyerlin/Marauhn, *International Environmental Law*, 289 ff. (mit zahlreichen Bsp.).

2. Akteure

Bei der Entstehung und Anwendung des Umweltvölkerrechts spielen verschiedene Akteure eine Rolle.¹²⁰ Insgesamt bestehen hier in struktureller Hinsicht zahlreiche *Parallelen* zu den übrigen Bereichen des Völkerrechts, womit (auch) in diesem Gebiet der Charakter des Umweltvölkerrechts als „Völkerrecht“ zum Ausdruck kommt. Allerdings gibt es (natürlich) bei den I.O. und den Vertragsorganen insofern einige Besonderheiten zu verzeichnen, als im Umweltvölkerrecht (auch) spezifische Einrichtungen tätig werden.

Wie auch in anderen Bereichen des Völkerrechts spielen die *Völkerrechtssubjekte* bei der Entwicklung des Umweltvölkerrechts eine zentrale Rolle, wobei die Staaten (a) sicherlich im Mittelpunkt stehen; im Laufe der Zeit haben aber auch die I.O. bzw. in ihrem Rahmen tätige Kommissionen und Gremien (b) wachsende Bedeutung erlangt. Hinzu kommen Organe multilateraler Umweltabkommen (c) und NGOs (d). Schließlich entfaltet die grundsätzliche Anerkennung der Einzelnen als (Teil-)Völkerrechtssubjekte auch im Umweltvölkerrecht Auswirkungen (e).¹²¹

a) Staaten

Die *Staaten* spielen für die Entwicklung und Effektivität des Umweltvölkerrechts zweifellos eine *zentrale Rolle*, die sich insbes. durch drei eng miteinander zusammenhängende *Faktoren* näher erschließt: Erstens kann den Ursachen der Umweltbelastung letztlich nur durch staatliches Verhalten begegnet werden, sind doch die Staaten selbst idR – unmittelbar oder mittelbar – an deren Entstehung beteiligt. Zweitens kann sich das Umweltvölkerrecht nicht ohne einen entsprechenden Willen der Staaten weiterentwickeln; letztlich beruht die Entstehung von Völkerrecht in der einen oder anderen Form auf dem übereinstimmenden Willen der maßgeblich beteiligten Völkerrechtssubjekte.¹²² Schließlich spielen gerade im Umweltvölkerrecht grenzüberschreitende Aspekte und globale Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten eine wichtige Rolle, sodass nur über ein Zusammenwirken der Staatengemeinschaft die Entstehung effektiv wirksamen Umweltvölkerrechts möglich ist.

Staaten spielen somit mindestens auf drei Ebenen im Umweltvölkerrecht eine zentrale Rolle:¹²³ Sie tragen zur Entstehung von Umweltvölkerrecht bei, sie sind Adressaten des Umweltvölkerrechts und sie haben entscheidenden Anteil an seiner effektiven Anwendung.

Angesichts der Art der sich heute stellenden Umweltprobleme¹²⁴ dürfte die *Universalität* der beteiligten Staaten bei den jeweiligen zentralen umweltvölkerrechtlichen Regelwerken eine der größten *Herausforderungen* darstellen: Nur wenn (nahezu) die gesamte Staatengemeinschaft beteiligt ist, erscheint eine effektive Antwort auf die drängendsten Umweltprobleme möglich. Im

¹²⁰ Zu den Akteuren im Umweltvölkerrecht zB *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 245 ff; *Röben*, Institutions of International Environmental Law, in Morrison/Wolfrum, International, Regional and National Environmental Law, 71 ff; *Sands/Peel*, Principles, 50 ff; *Birnie/Boyle/Redgwell*, Environment, 43 ff; ausf. auch *Schroeder*, Koordinierung, 38 ff sowie verschiedene Beiträge in Oxford Handbook, 727 ff.

¹²¹ Nicht eigens erörtert werden die auch zu den Akteuren zählenden Streitbeilegungsorgane, wobei internationalen Gerichten bzw. Gerichtshöfen (IGH, ISGH, EuGH, EGMR etc.), internationalen Schiedsgerichten und obersten nationalen Gerichtshöfen eine besondere Bedeutung zukommt. Deren Rspr ist für die Auslegung auch umweltvölkerrechtlicher Vorgaben von großer Bedeutung, wobei jedoch im Verhältnis zum allg. Völkerrecht keine eigentlichen Besonderheiten zu verzeichnen sind. Vgl. spezifisch zur Rspr des ISGH mit Bezug zum Umweltvölkerrecht *Handl*, Responsibilities and Obligations of States Sponsoring Persons and Entities with Respect to Activities in the Area: The International Tribunal of the Law of the Sea's Recent Contribution to International Environmental Law, RECIEL 20 (2011) 208 ff. Zum Ganzen *Schmalenbach*, 8. Abschn. Rn 30 ff.

¹²² S. schon o. Rn 47.

¹²³ Vgl. *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 247 ff.

¹²⁴ Vgl. schon o. Rn 1 ff.

Übrigen ist auch eine Mitwirkung der bei den jeweiligen Belangen jeweils am meisten implizierten Staaten notwendig, so etwa bei der Frage des Klimawandels der wichtigsten (derzeitigen und potentiellen) Emittentenstaaten von Treibhausgasen.

- 79 Deutlich wird damit denn auch eines der wohl schwierigsten *Probleme* auf dem Weg zu der Herausbildung eines effektiven Umweltvölkerrechts: Die Staaten haben häufig kein oder nur ein *minimales kurzfristiges Interesse* an einem effektiven Umweltvölkerrecht und insbes an dem Eingehen entsprechender eigener völkerrechtlicher Verpflichtungen. Denn dies impliziert doch häufig *Restriktionen*, die zunächst einmal schmerzhaft ausfallen können, auch aufgrund kurzfristiger negativer wirtschaftlicher Auswirkungen.¹²⁵ Hinzu kommen allenfalls noch bestehende Widerstände der Bevölkerung insgesamt, wenn es etwa (auch) um die Änderung individueller Verhaltensweisen geht. Dieses *mangelnde Eigeninteresse* an einem effektiven völkerrechtlichen Umweltschutz hängt häufig auch mit einer fehlenden Kongruenz von Ursprung und Auswirkung von Umweltbelastungen zusammen: Zahlreiche besonders dringende Probleme – erwähnt sei hier etwa der Schutz des Klimas oder der Wälder – finden ihre Ursachen in Staaten, die ihrerseits nicht die volle Last der Auswirkungen selbst zu tragen haben; diese trifft vielmehr die Staatengemeinschaft insgesamt und allenfalls gar andere Staaten stärker.
- 80 Schließlich ist noch auf die zentrale Schwierigkeit bei der Entwicklung eines universellen Umweltvölkerrechts hinzuweisen bzw zu erinnern: den (*Interessen-*)*Gegensatz* zwischen Staaten des *Nordens* und denjenigen des *Südens*.¹²⁶ Während „der Norden“¹²⁷ vor dem Hintergrund seiner industriellen Entwicklung in erster Linie tatsächlich an einer gewissen Eindämmung der Umweltbelastung interessiert ist, machen die Länder „des Südens“¹²⁸ geltend, Umweltschutz könne letztlich nur einen nachgeordneten Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung darstellen, sodass zunächst einmal die *Entwicklungspolitik* im Vordergrund stehen müsse, dies mit dem Ziel der Beseitigung der schlechten Lebensbedingungen eines Großteils der Weltbevölkerung. Zudem spielen auch Befürchtungen einer Art „*Umwelt-Kolonialismus*“ eine Rolle, wonach die Wettbewerbsposition der Staaten des Südens durch strenge Umweltauflagen unverhältnismäßig beeinträchtigt werde. Diese Interessengegensätze zwischen Norden und Süden ziehen sich wie ein roter Faden durch alle bedeutenden Verhandlungen in Umweltangelegenheiten auf internationaler Ebene und zwingen häufig zu verschiedenen Kompromisslösungen.
- 81 Versucht man eine Annäherung an die Problematik, so kann weder den Anliegen der Staaten des Südens noch denjenigen der Staaten des Nordens die Berechtigung abgesprochen werden. Die wirkliche Frage dürfte denn auch weniger dahin gehen, welches Anliegen nun „wichtiger“ ist, denn dahin, auf welche Weise beiden Belangen Rechnung getragen werden kann – eine Frage, die sich auch vor dem Hintergrund der Interdependenz beider Gruppen von Anliegen¹²⁹ aufdrängt. Wenig sinnvoll erscheint es jedenfalls, dieses Spannungsfeld dadurch auflösen zu wollen, dass die Verwirklichung eines effektiven Umweltschutzes mit der Zielsetzung einer gewissen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Konzept verschmolzen wird. Denn damit würde jedenfalls den Belangen des Umweltschutzes jeglicher eigenständiger Charakter genommen, sodass eine solche Vorgehensweise letztlich die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdete.¹³⁰ Auf der

¹²⁵ Vgl in diesem Zusammenhang auch die Überlegungen bei *Petit*, Le droit international de l'environnement à la croisée des chemins: Globalisation versus souveraineté nationale, RJE 36 (2011) 31 ff.

¹²⁶ Hierzu im Zusammenhang mit der Rio-Konferenz schon o Rn 28. S ansonsten auf *Bartenstein*, 2. Abschn Rn 4 ff.

¹²⁷ Hinzudeuten ist aber jedenfalls auf den Umstand, dass „der Norden“ kein homogener „Block“ ist, sondern durchaus auch unterschiedliche Interessen vertritt.

¹²⁸ Auch hier ist der „Block“ natürlich nur bedingt homogen.

¹²⁹ So ist etwa nicht zu verkennen, dass ein wirksamer Umweltschutz ein Mindestmaß an (wirtschaftlichem) Wohlstand voraussetzt.

¹³⁰ Vgl zu diesem Problemkreis im Zusammenhang mit dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 77 ff, die vor diesem Hintergrund für ein restriktives Verständnis dieses Prinzips plädieren.

anderen Seite aber ist nicht zu verkennen, dass die Staaten des Nordens eine ungleich größere Verantwortung für die Entstehung zahlreicher der derzeitigen Umweltprobleme trifft, sodass sich gewisse *Ausgleichsmechanismen* aufdrängen – wobei insbes die Finanzierung umweltpolitischer Maßnahmen in den Staaten des Südens sowie ein Technologietransfer im Vordergrund stehen.¹³¹ Darüber hinaus erscheint auch die Änderung der umweltrelevanten Verhaltensweisen in den Staaten des Nordens unabdinglich.

b) Internationale Organisationen

Zahl und Bedeutung I.O. nahmen nach dem Ersten Weltkrieg beträchtlich zu. In der Völkerrechtslehre und -praxis setzte sich im Zuge dieser Entwicklung die Ansicht durch, dass es nunmehr nicht mehr nur die originären Völkerrechtssubjekte der Staaten, sondern darüber hinaus auch die sog abgeleiteten Völkerrechtssubjekte der I.O. gibt.¹³² Eine I.O. zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf völkerrechtlichem Vertrag beruht und aufgrund ihrer organisatorischen Struktur einen von den Gründerstaaten unabhängigen Willen zu bilden in der Lage ist.¹³³

Die Bildung I.O. ist gewissermaßen Ausdruck einer *institutionalisierten internationalen Zusammenarbeit*. Diese findet naturgemäß vor allem in jenen Bereichen statt, in denen Probleme auftreten, deren Lösung einer internationalen Kooperation bedarf, ein Aspekt, der im Umweltschutz eine immer größere Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die wichtige Rolle, die I.O. für die Entwicklung des Umweltvölkerrechts spielen.¹³⁴ Im Einzelnen nimmt die institutionalisierte Zusammenarbeit der Staaten im Bereich des Umweltrechts verschiedene Formen an; neben I.O. im skizzierten engeren Sinn werden vielfach auch Unterorganisationen oder Unterorgane mit speziellen Zuständigkeiten gebildet.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche multilaterale Umweltübereinkommen institutionelle Bestimmungen enthalten, die (auch) spezifische *Vertragsorgane* einsetzen. Meist sind drei verschiedene organisatorische Einheiten vorgesehen: eine Vertragsstaatenkonferenz, ein Sekretariat und ein wissenschaftliches Komitee.¹³⁵ Allerdings stellen diese Gremien idR selbst keine I.O. dar, da es an einem entsprechenden Willen der Vertragsparteien fehlt und sie nicht in der Lage sind, einen von den Vertragsparteien unabhängigen Willen zu bilden. Dies ändert aber nichts an ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Durchsetzung des Umweltvölkerrechts.¹³⁶

(1) Die Familie der Vereinten Nationen

Den *Vereinten Nationen* dürfte auch im Rahmen des Umweltschutzes eine Schlüsselrolle zukommen: Erinnert sei an dieser Stelle daran, dass die Konferenzen von Stockholm (1972), Rio de Janeiro (1992 und 2012) und Johannesburg (2002) letztlich durch die Vereinten Nationen initiiert wurden,¹³⁷ und dass zahlreiche *soft law*-Dokumente – so etwa die Weltcharta für die

¹³¹ Vgl zum Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung noch *Bartenstein*, 2. Abschn Rn 43 ff.

¹³² Vgl zur Entwicklung nur *Klein/Schmahl*, Die Internationalen und Supranationalen Organisationen, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 4. Abschn Rn 1 ff.

¹³³ Vgl nur *Heintschel von Heinegg*, EG im Verhältnis zu internationalen Organisationen und Einrichtungen, in EUDUR, § 22 Rn 1 ff; *Klein/Schmahl*, Die Internationalen und Supranationalen Organisationen, in Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 4. Abschn Rn 32 ff, jeweils mwN.

¹³⁴ Grundlegend hierzu *Kilian*, Umweltschutz durch Internationale Organisationen, 1987.

¹³⁵ Vgl zB Art 7 Abs 2 UNFCCC. Vgl zu diesen Strukturen, den jeweiligen Kompetenzen und ihrer Funktionsweise etwa *Kiss/Shelton*, International Environmental Law, 125 ff.

¹³⁶ S zu diesen „Organen“ multilateraler Umweltabkommen noch u Rn 101 f.

¹³⁷ Vgl o Rn 21 ff.

Natur¹³⁸ – von der UN-Generalversammlung stammen.¹³⁹ Darüber hinaus sind aber auch eine Reihe von Sonder- und Unterorganisationen im Rahmen der UN auf dem Gebiet der internationalen Umweltpolitik und des Umweltvölkerrechts tätig.

- 86 Zu erwähnen sind insbes folgende Sonderorganisationen, die sich auch mit Fragen des internationalen Umweltschutzes befassen: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (*Food and Agricultural Organization* – FAO), Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organization* – WHO), Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (*United Nations Educational Scientific and Cultural Organization* – UNESCO), Internationale Seeschifffahrtsorganisation (*International Maritime Organization* – IMO), Internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organization* – ILO) und Internationale Atomenergieagentur (*International Atomic Energy Agency* – IAEA).¹⁴⁰
- 87 Im Übrigen ist auch auf die Rolle der Völkerrechtskommission (*International Law Commission* – ILC) hinzuweisen: Ebenso wie in anderen Gebieten des Völkerrechts kommt ihren Konventionsentwürfen und den diesbezüglichen Vorarbeiten sowie Kommentaren eine große Bedeutung für die Entwicklung des Umweltvölkerrechts zu.¹⁴¹
- 88 Als einziges Gremium der UN speziell mit Fragen des völkerrechtlichen Umweltschutzes befasst ist das *Umweltprogramm der Vereinten Nationen* (UNEP) mit Sitz in Nairobi. Das UNEP stellt formell ein Unterorgan der UN-Generalversammlung – also keine selbständige Sonderorganisation – dar und ist mit der Koordinierung internationaler Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes betraut.¹⁴² Organisatorisch wird das UNEP von einem *Verwaltungsrat* – zusammengesetzt aus Vertretern aus 58 Staaten, die von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre nach einem bestimmten Schlüssel auf Kontinente verteilt gewählt werden – geleitet. Die laufenden Aufgaben werden vom *Sekretariat* erledigt, dem ein von der Generalversammlung auf jeweils vier Jahre gewählter Exekutivdirektor vorsteht. Der Umweltfonds – gespeist aus freiwilligen Beiträgen der Staaten – ermöglicht die Finanzierung von Projekten im Umweltbereich.¹⁴³
- 89 Das UNEP hat wesentlichen Anteil an der Fortentwicklung des Umweltvölkerrechts: Besonders hervorzuheben sind die Übernahme von Sekretariatsaufgaben bei verschiedenen Umweltabkommen, die Rolle des UNEP bei der Vorbereitung einer Reihe regionaler und globaler Abkommen und die Formulierung dem *soft law* zuzurechnender *internationaler Umweltrichtlinien*, die häufig in Resolutionen der UN-Generalversammlung münden.¹⁴⁴

138 GV-Res 37/7 v 28.10.1982, dt Fassung in VN 1983, 29 ff.

139 Zur Rolle der UN für das Umweltvölkerrecht instruktiv und umfassend *Beyerlin/Reichard*, German Participation in United Nations Environmental Activities: From Stockholm to Johannesburg, GYIL 46 (2003) 123 ff. Spezifisch zur Rolle der UN-Generalversammlung im Bereich des Umweltvölkerrechts *Sands/Peel*, Principles, 58 ff.

140 Für einen Überblick über die Sonderorganisationen der UNO im Zusammenhang mit dem Umweltvölkerrecht *Sands/Peel*, Principles, 70 ff; *Birnie/Boyle/Redgwell*, Environment, 71 ff. Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe weiterer I.O., die für das Umweltvölkerrecht von Bedeutung sind, vgl den Überblick bei *Schroeder*, Koordinierung, 87 ff.

141 Vgl spezifisch zur Rolle der ILC für das Umweltvölkerrecht mit zahlreichen Bsp *Boyle*, Codification of International Environmental Law and the International Law Commission: Injurious Consequences Revisited, in ders/Freestone (Hrsg), International Law and Sustainable Development, 1999, 61 ff; *Hafner/Bufard*, Les travaux de la Commission du droit international: De la responsabilité à la prévention des dommages, in Droit international, 145 ff; *Birnie/Boyle/Redgwell*, Environment, 29 ff.

142 Zu Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise des UNEP *Beyerlin/Marauhn*, Rechtsdurchsetzung, 55 ff; *Gödel*, UNEP, 55 ff; *Birnie/Boyle/Redgwell*, Environment, 65 ff; *Hunter/Salzman/Zaelke*, International Environmental Law and Policy, 391 ff; *Sands/Peel*, Principles, 60 ff; *Schroeder*, Koordinierung, 51 ff; s auch *Steiner*, Zukunftsaufgabe globaler Umweltschutz: Das UNEP vor neuen Herausforderungen, VN 2006, 232 ff.

143 Geschaffen durch UN-GA Res 2997 (XXVII) v 15.12.1972. Das UNEP geht auf die Stockholmer Konferenz zurück, vgl zu dieser o Rn 21 ff.

144 Zur Rolle des UNEP instruktiv *Hohmann* (Fn 107) 68 ff; *Sands/Peel*, Principles, 60 ff; ausf auch *Gödel*, UNEP, 95 ff; zu verschiedenen Deklarationen des UNEP *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 250 f.

Auf der Grundlage einer in der Agenda 21¹⁴⁵ enthaltenen Empfehlung hat der ECOSOC die CSD geschaffen.¹⁴⁶ Sie soll die Durchführung des Programms der Agenda 21 beobachten und überprüfen sowie der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dieser Grundlage (Handlungs-)Empfehlungen unterbreiten.¹⁴⁷ Auch die CSD ist aber als vom ECOSOC eingesetzte Kommission keine eigenständige Organisation. Sie besteht aus Vertretern von insgesamt 53 Staaten, die nach einem geographischen Verteilungsschlüssel¹⁴⁸ aus dem Kreis der Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen für jeweils drei Jahre gewählt werden. Auf dem Rio+20-Gipfel (2012) wurde beschlossen, die CSD sukzessive durch ein neues Gremium abzulösen. Das Nachfolgegremium, das *High-Level Political Forum on Sustainable Development* (HLPF), nahm im September 2013 seine Arbeit offiziell auf.¹⁴⁹ In den folgenden Jahren widmete es sich der Beobachtung und Evaluierung der Fortschritte in Bezug auf die *Sustainable Development Goals*.

Trotz der unterschiedlichen Anbindung (UN-Generalversammlung einerseits, ECOSOC andererseits) sowie der unterschiedlichen inhaltlichen Akzentsetzung (UNEP für Umweltschutz, CSD breiter für nachhaltige Entwicklung) überschneiden sich die Tätigkeitsfelder beider Gremien; Doppelspurigkeiten, Reibungsverluste und ggf gar entgegengesetzte Aktivitäten sollten aber jedenfalls vermieden werden. Da eine Verschmelzung von UNEP und CSD (bzw ihres Nachfolgegremiums) kaum in Betracht kommen dürfte, drängt(e) sich in erster Linie eine *Abstimmung* ihrer Tätigkeiten auf,¹⁵⁰ Überlegungen, die auch in Bezug auf das Nachfolgegremium der CSD zu beachten sind bzw wären. Auch darüber hinaus dürfte die institutionelle Verankerung des Umweltschutzes im UN-System bzw die globale *environmental governance* derzeit nicht sicherstellen, dass einerseits dem Umweltschutz ein genügendes Gewicht zukommt und andererseits die Aktivitäten in den verschiedenen Gremien koordiniert werden. Insgesamt dürfte daher nur die Schaffung einer eigentlichen internationalen Umweltorganisation die damit notwendige Aufwertung und Koordinierung von Anliegen des Umweltschutzes auf der internationalen Ebene zu gewährleisten vermögen.¹⁵¹ Hingegen ist nicht ersichtlich, welchen wirklichen Mehrwert die auf dem Rio+20-Gipfel beschlossene Ablösung der CSD durch ein neues, in seinen Strukturen und Aufgaben noch recht undefiniertes Gremium¹⁵² mit sich bringen soll.

Zur UN-Familie gehört auch eine Reihe von Institutionen, die die Zusammenarbeit der Staaten in *finanzieller Hinsicht* sicherstellen bzw erleichtern sollen. So vergibt insbes die Weltbank¹⁵³ auch Mittel für Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung und Umweltschutzmaßnahmen iWS, wobei sie die Vergabe dieser Mittel häufig von der Einhaltung gewisser Umweltstandards abhängig macht. Von besonderer Bedeutung ist das 1991 im Rahmen der Weltbank angelaufene – nun aber weitgehend verselbständigte – Programm der *Globalen Umweltfazilität* (*Global Environment Facility*):¹⁵⁴ Dieses bewilligt Staaten des Südens zur Unterstützung von Projekten für

145 Vgl hierzu o Rn 29.

146 Res 1993/207, UN Doc Doc E/1993/INF/2, 21 f.

147 Zur CSD Beyerlin/Marauhn, Rechtsdurchsetzung, 60 ff; Sands/Peel, Principles, 63 ff.

148 Hierzu ECOSOC-Res 1993/207.

149 Hierzu o Rn 34 ff. Die Ergebnisse des ersten Treffens des HLPF sind zusammengefasst in UN Doc A/68/588.

150 Vgl hierzu die Überlegungen von Beyerlin/Marauhn, Rechtsdurchsetzung, 65 ff.

151 Vgl hierzu die Überlegungen bei WBGU, Neue Strukturen globaler Umweltpolitik, 2001, insbes 181 ff; ders, Armutsbekämpfung durch Umweltpolitik, 2004, 248 f; Koch/Mielke (Fn 2) 407 f; Kokott, Sind wir auf dem Wege zu einer Internationalen Umweltorganisation?, FS Eitel, 2003, 381 ff. Skeptisch aber zB Birnie/Boyle/Redgwell, Environment, 69 ff. Im Einzelnen zur Diskussion Schroeder, Koordinierung, 273 ff; Gödel, UNEP, 245 ff; mit Akzent auf dem Klimaschutz auch Winter, Zur Architektur globaler Governance des Klimaschutzes, ZaöRV 72 (2012) 103 ff.

152 Hierzu o Rn 37.

153 Zur Weltbank als Akteur des internationalen Umweltrechts etwa Kiss/Shelton, International Environmental Law, 153 ff.

154 Zu dieser Ehrmann, Die Globale Umweltfazilität, ZaöRV 57 (1997) 565 ff; Dolzer/Kreuter-Kirchhof, Das Umweltvölkerrecht als Wegweiser neuer Entwicklungen des allgemeinen Völkerrechts?, in Bewahrung, 91 (111 ff); Sand,